

Sitzungsprotokoll

der 15. Sitzung des Gemeinderates
Herrsching a. Ammersee
am 26.07.2021

Öffentlicher Teil

Bürgermeister:

2. Bürgermeisterin Christina Reich
3. Bürgermeister Wolfgang Schneider

Anwesend:

Gemeinderat Thomas Bader
Gemeinderat Michael Bischeltsrieder
Gemeinderat Hans-Jürgen Böckelmann
Gemeinderat Ludwig Darchinger
Gemeinderat Wolfgang Darchinger
Gemeinderätin Hannelore Doch
Gemeinderätin Christiane Gruber
Gemeinderat Leo Gruber
Gemeinderat Dr. Rainer Guggenberger
Gemeinderat Alexander Keim
Gemeinderat Lübeck Florian
Gemeinderat Roland Lübeck
Gemeinderat Gerd Mulert
Gemeinderat Johannes Puntsch
Gemeinderätin Anke Rasmussen
Gemeinderat Ulrich Sigl
Gemeinderätin Claudia von Hirschfeld
Gemeinderätin Walch Elisabeth
Gemeinderat Hans-Hermann Weinen
Gemeinderat Christoph Welsch

Abwesend:

1. Bürgermeister Christian Schiller
- Gemeinderätin Gertraud Köhl
Gemeinderat Valentin Schiller

Verwaltung:

G. Pausewang
M. Faude
M. Goodwin

Niederschriftenführer

K. Broszio, Verwaltungsangestellte

Gäste:

RA Dr. Busse, Kanzlei Döring und Spieß
Herr Pilgram, Kämmerer des LRA Starnberg
Herr Höck, LRA Starnberg
Architekt Herr Pretscher, Büro Schürmann und Dettinger
Herr Narr, Büro NRT
Frau Niemeyer, Büro AGL



entschuldigt
entschuldigt
entschuldigt

Zu TOP 7

Zu TOP 3 und 4
Zu TOP 3, 4 und 7
Zu TOP 3 und 4
Zu TOP 3 und 4
Zu TOP 3 und 4
Zu TOP 3 und 4

Sitzungsprotokoll

Lfd.-Nr. Bezeichnung des Gegenstandes und Beschluss

Zur heutigen öffentlichen Sitzung des Gemeinderates wurden sämtliche 24 Gemeinderatsmitglieder vorschriftsmäßig eingeladen.

Erschienen sind: 22

Es hat somit mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl an der Beratung und Abstimmung teilgenommen.

2. Bürgermeisterin Ch. Reich eröffnet um 19:01 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates.

Tagesordnung

- 1) Genehmigung der Tagesordnung
- 2) Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung vom 12.07.2021
- 3) Vollzug der Baugesetze;
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 67 "Gymnasium Herrsching" im Bereich der Grundstücke Fl. Nrn. 1614, 1614/1, 1615, 1616, 1619, 1620/3, 1624, 1625, 1625/8, 1612/4 (Teil) und 1651 (Teil) der Gemarkung Herrsching zwischen der Panoramastraße und der Staatsstraße ST2067;
- Behandlung der im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB vorgebrachten Einwendungen, Bedenken und Anregungen
- 4) Vollzug der Baugesetze;
13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Herrsching im Bereich des künftigen Bebauungsplanes "Gymnasium Herrsching" für die Grundstücke Fl. Nrn. 1614, 1614/1, 1615, 1616, 1619, 1620/3, 1624, 1625, 1625/8, 1612/4 (Teil) und 1651 (Teil) der Gemarkung Herrsching zwischen der Panoramastraße und der Staatsstraße St2067;
- Behandlung der im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB vorgebrachten Einwendungen, Bedenken und Anregungen
- 5) Anfragen von Gemeinderäte, Berichte von Verbandsräten und Berichte von Beauftragten
- 6) Bekanntgaben der 2. Bürgermeisterin

Sitzungsprotokoll

Lfd.-Nr. **Bezeichnung des Gegenstandes und Beschluss**

- 7) Lüftungsanlagen in Schulen und Kindergärten
- Sachstandsbericht der 2. Bürgermeisterin
(unter Bezugnahme der Bürgermeisterdienstbesprechung vom
21.07.2021)
 - weiteres Vorgehen
 - Antrag aus der Bürgerschaft:
 - Klassenzimmer der Erstklässer mit mobilen Lüftungsanlagen aus
zustatten – zeitnah danach die Klassenräume der restlichen Jahr-
gangsstufen
 - gem. der Empfehlung des Umweltbundesamtes für die Beschaf-
fung, Auswahl, Positionierung und Einweisung der Geräte ist
Fachpersonal abzustellen

Sitzungsprotokoll

Lfd.-Nr. Bezeichnung des Gegenstandes und Beschluss

Gemeinde
Herrsching a. Ammer-
see
Bahnhofstraße 12
82211 Herrsching a. A.

Öffentliche Sitzung

Bürgeranfrage:

- Herr Straßer lädt zu einer Infoveranstaltung am 07.08.2021 in die Bay. Bauernschule in der Riederstr.. Die Veranstaltung informiert über die Initiative Mückenplage. Stattfinden wird diese am Parkplatz an der Schule.

1) Genehmigung der Tagesordnung

Es ergeht folgender

Beschluss:

Die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis: 22 Ja-Stimmen/0 Nein-Stimmen

2) Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung vom 12.07.2021

Es ergeht folgender

Beschluss:

Das Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 12.07.2021 wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis: 22 Ja-Stimmen/0 Nein-Stimmen

Gemeinderat Puntsch stellt einen Antrag zur Geschäftsordnung in drei verschiedenen Punkten.

1. Vertagen der Tagesordnungspunkte 3 und 4 auf eine andere Sitzung.

Abstimmungsergebnis: 5 Ja-Stimmen/17 Nein-Stimmen (damit abgelehnt)

Sitzungsprotokoll

Lfd.-Nr. Bezeichnung des Gegenstandes und Beschluss

2. Die Tagesordnungspunkte 3 und 4 sollen in namentlicher Abstimmung behandelt werden.

Abstimmungsergebnis: 13 Ja-Stimmen/9 Nein-Stimmen

3. Die einzelnen Punkte der Abwägung in den Tagesordnungspunkten 3 und 4 sollen in einzelnen Abstimmungen entschieden werden.

Abstimmungsergebnis: 10 Ja-Stimmen/12 Nein-Stimmen (damit abgelehnt)

Dafür stimmten	Dagegen stimmten
GR Lübeck Roland	2. Bürgermeisterin Reich Christina
GR Lübeck Florian	GR Bader Thomas
GR Darchinger Ludwig	GR Bischeltsrieder Michael
GR Walch Elisabeth	GR Böckelmann Hans-Jürgen
GR Gruber Christiane	GR Darchinger Wolfgang
GR Gruber Leo	GR Doch Hannelore
GR von Hirschfeld Claudia	GR Mulert Gerd
GR Dr. Guggenberger Rainer	GR Rasmussen Anke
GR Keim Alexander	GR Sigl Ulrich
GR Puntsch Johannes	GR Weinen Hans-Hermann
	GR Welsch Christoph
	GR Schneider Wolfgang

- 3) Vollzug der Baugesetze;
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 67 "Gymnasium Herrsching" im Bereich der Grundstücke Fl. Nrn. 1614, 1614/1, 1615, 1616, 1619, 1620/3, 1624, 1625, 1625/8, 1612/4 (Teil) und 1651 (Teil) der Gemarkung Herrsching zwischen der Panoramastraße und der Staatsstraße ST2067;
- Behandlung der im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB vorgebrachten Einwendungen, Bedenken und Anregungen

2. Bürgermeisterin Reich nimmt Bezug auf die BV 284/20/26 vom 19.07.2021 und begrüßt Herrn RA Dr. Busse welcher für juristische Auskünfte zur Verfügung steht und die Fachplaner und Vertreter des Landratsamtes Starnberg. Verwaltungsfachwirtin Frau Faude liest die nachfolgenden Stellungnahmen,

Sitzungsprotokoll

Lfd.-Nr. Bezeichnung des Gegenstandes und Beschluss

welche im Rahmen der öffentlichen Auslegung und Trägerbeteiligung vorgebracht wurden, vor.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit werden die Einwendungen, Bedenken und Anregungen in dieser Vorlage lediglich stichpunktartig zusammengefasst. Die jeweiligen Stellungnahmen werden der Sitzungsvorlage jedoch vollständig beigelegt, so dass im Einzelnen auf die dortigen Ausführungen verwiesen wird.

Zudem wird die seitens des Planungsbüros erstellte Reihenfolge auch numerisch übernommen, um eventuelle Verweisungen zu erleichtern und übersichtlicher zu gestalten.

Im Anschluss an jede Stellungnahme können Fragen dazu aus dem Gremium gestellt werden.

A: Öffentlichkeit

1. Privatperson 1 (Strittholzstraße, Fl.Nr.650), Schreiben vom 16.02.2021

Allgemein: ausgelegter BPlan und Auskünfte der Gemeinde geben nur ungenügend Auskunft über tatsächliche Ausgestaltung, Maße, Abstände sowie Detailfragen zu Gebäudeteilen, Anbaugebäude sowie Außenanlagen.

1.1 Abstände, tatsächliche Höhe

Mindestgesamtansichtshöhe von ca. 16m; massiver Gebäudekomplex deckt Grundstück komplett ab; Blick auf Hochhauswand; Beeinträchtigung der Anrainergrundstücke hinsichtlich Lebensqualität, Freiraum und Abschottung von Sonnen-/Tageslicht/Helligkeit; Beeinträchtigung des Wertes

1.2 Dachaufbau

Umfang, Größe und Höhe der Anlagen bedenkenswert; ästhetische Gesichtspunkte; Geräuschentwicklung der Lüftungs- und Klimaanlage; gesundheitliche Beeinträchtigung der Bewohner der Anrainergrundstücke befürchtet; gleiches für Lüftungsanlagen für Keller und Tiefgarage; Schall- und Lärmgutachten basieren i. d. R. auf theoretischen Annahmen, Unterschiede zu Realbetrieb

1.3 Stützmauer/Abfangmauer

Freie Grube mit Tiefe von bis zu ca. 5m; Beeinträchtigung des angrenzenden Altbaumbestandes durch Baumaßnahmen befürchtet

1.4 Wassereinbrüche

Sturzbachartige Wassermengen bei Starkregen; keine Fließweganalyse; keine Auskunft über Anzahl und Verlauf des Hangschichtenwassers; mit Schäden an Anrainergrundstücken zu rechnen

1.5 Flächen für Versorgungsanlagen (Elektrizität)

Geeignete Standorte für Elektrizitätshaus direkt angrenzend an Grundstück; Größe, Höhe, Breite nicht bekannt; Frage, in wie weit die Anlage gegen elektrische, elektromagnetische Strahlung, Elektromog etc. abgeschirmt ist; gesundheitliche Beeinträchtigungen der Anrainer zu erwarten

Sitzungsprotokoll

Lfd.-Nr. Bezeichnung des Gegenstandes und Beschluss

1.6 Pausenhof

Es ist von permanenter Geräuschbelastung für die Anrainer auszugehen; gesundheitliche Einschränkungen befürchtet

1.7 Sportanlage

Tages-, wochen- und wochenendpermanente Beschallung der Anrainer und daraus Gesundheitsbelastung befürchtet

Abwägungsvorschlag 1.1 (Abstände, tatsächliche Höhe):

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Baukörper des Gymnasiums ist in möglichst dezenter Kubatur in das Grundstück eingefügt.

Mit der festgesetzten Wandhöhe von 560,00m ü NN ergeben sich bezogen auf die Panoramastraße Ansichtshöhen von 10,25m bis 5,40m Diese sind weitestgehend deutlich niedriger als die anderen Bebauungen an der Panoramastraße. Das Gebäude erhält zudem eine Unterteilung, so dass Ansichtslängen von maximal 60m entstehen werden.

Die geltende Abstandsflächensatzung der Gemeinde Herrsching in der Fassung vom 19.04.2021 wird grundsätzlich eingehalten. Die Abstandsflächen fallen maximal bis zur Mitte der öffentlichen Verkehrsfläche.

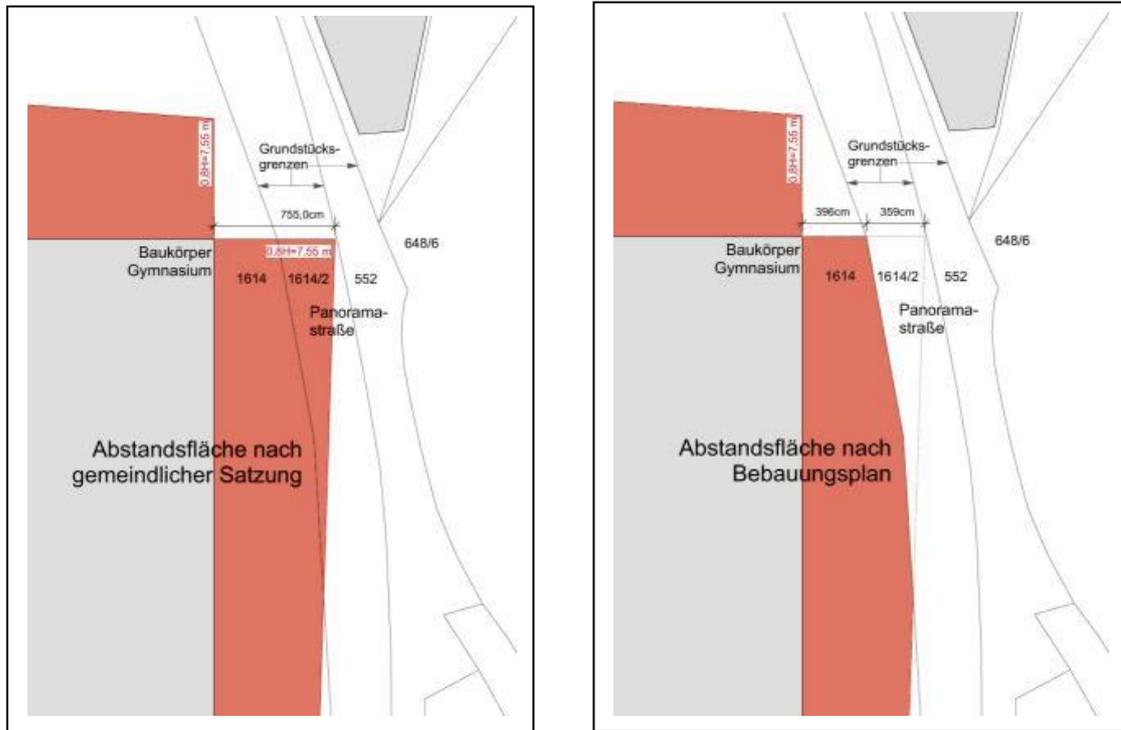
Eine Besonderheit betrifft die nord-östliche Ecke des Bauraums „Schule“: hier würde die Abstandsfläche nach der gemeindlichen Satzung in das Grundstück Fl. Nr. 1614/2 (Gemarkung Herrsching) hineinfallen. Faktisch ist dieses Grundstück Teil des Straßenraumes der Panoramastraße. Es befindet sich jedoch derzeit in Privateigentum, soll aber von der Gemeinde Herrsching erworben werden. Der Grunderwerb ist bereits eingeleitet. Um den Bebauungsplan zeitnah umsetzen zu können, wird hierfür im Bebauungsplan folgendes festgesetzt:

„An der Grundstücksgrenze von Fl. Nr. 1614 zur Fl. Nr. 1614/2 (Gemarkung Herrsching) darf im Bauraum „Schule“ unabhängig von den Abstandsflächenregelungen der geltenden Abstandsflächensatzung der Gemeinde Herrsching in der Fassung vom 19.04.2021 bis an die Baugrenze mit der maximal zulässigen Wandhöhe von 560,00m ü NN-Höhe angebaut werden.“

Das Grundstück Fl. Nr. 1614/2 (Gemarkung Herrsching a. Ammersee) ist aufgrund seines Zuschnitts selbst nicht bebaubar. Vergleichsweise läge die nach der gemeindlichen Satzung sich ergebende Abstandsfläche noch vollständig im Grundstück Fl. Nr. 1614/2 und auch – bei Umwidmung dieses Grundstücks als öffentliche Verkehrsfläche noch nicht über der Mitte der gesamten Verkehrsfläche. Somit sind die Regelungen der gemeindlichen Satzung nach der Umwidmung des Grundstücks Fl. Nr. 1614/2 als öffentliche Verkehrsfläche vergleichsweise eingehalten. Dadurch sind auch hier die Belichtung, Besonnung, Belüftung und Belange des Brandschutzes ausreichend berücksichtigt.

Sitzungsprotokoll

Lfd.-Nr. Bezeichnung des Gegenstandes und Beschluss



Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Abwägungsvorschlag 1.2 (Dachaufbau):

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Gemäß Stellungnahme des Büros Krebs & Kiefer vom 08.07.2021 werden die Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm infolge der Schulnutzung an allen Immissionsorten eingehalten. Die Geräuschentwicklung wurde in den Berechnungen berücksichtigt. Es sind keine Überschreitungen der Immissionsrichtwerte an den Nachbargrundstücken zu erwarten.

Die schalltechnische Untersuchung wird überarbeitet und die Ergebnisse fließen in den Bebauungsplan mit ein. Das Gutachten wird eine Anlage zur Begründung. Durch entsprechende bauliche und / oder organisatorische Schallschutzmaßnahmen (z. B. Einschränkung der Nutzungszeit des außerschulischen Vereinssports) wird sichergestellt, dass die zulässigen Immissionsrichtwerte gemäß der 18. BImSchV an den maßgeblichen Immissionsorten eingehalten werden.

Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Sitzungsprotokoll

Lfd.-Nr. Bezeichnung des Gegenstandes und Beschluss

Abwägungsvorschlag 1.3 (Stützmauer/Abfangmauer):

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Bei den beiden grenznahen Bäumen handelt es sich gemäß der Kartierung von NRT bei Baum Nr. 36 um einen Walnussbaum und bei Baum Nr. 37 um eine Esche. Walnussbäume (*Juglans regia*) sind Tiefwurzler mit Pfahlwurzeln und Eschen (*Fraxinus excelsior*) mit Senkwurzeln. Gem. DIN 18920 Schutz von Bäumen und Vegetation, Punkt 4.6 ist die Bodenfläche unter der Krone von nicht säulenförmigen Bäumen zuzüglich 1,50m zu schützen.

Der Abstand zwischen der Außenkante der Kronen und der geplanten Baugrube beträgt mindestens 7,00m. Bei den geplanten Mauerelementen im Bereich der grenznahen Freianlagen handelt es sich um Sitzstufen mit einer Höhe von < 0,50m inkl. Bodengrundamenten, die maximal 0,30m im Boden einbinden und deren Lage unter Berücksichtigung der DIN 18920 vor Ort angepasst wird (Abstand Fundament zur AK Krone der Bestandsbäume min. 1,50m).

Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Abwägungsvorschlag 1.4 (Wassereinbrüche):

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Das Problem der Ableitung des Niederschlagswassers von der Panoramastraße bei starken Regenfällen ist der Gemeinde bekannt.

Die Gemeinde wird daher entsprechende Planungen zur Ableitung dieser Wassereinbrüche in Auftrag geben.

Der Kanal für das Niederschlagswasser von der Panoramastraße wird bis zur Fertigstellung des Gymnasiums ertüchtigt und auf diese Weise dafür Sorge getragen, dass das Niederschlagswasser unschädlich für die Anwohner von der Panoramastraße abgeleitet wird.

Zudem wird für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes in der nachgeschalteten Genehmigungsplanung ein Überflutungsnachweis erbracht.

Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Abwägungsvorschlag 1.5 (Versorgungsanlagen Elektrizität):

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Bei der vorgesehenen Trafostation handelt es sich um eine übliche in jeder Kommune anzutreffende Versorgungsanlage von der, wenn überhaupt, Immissionen im zulässigen Rahmen ausgehen.

Auf dem Grundstück des Einwendungsführers befindet sich im angrenzenden Bereich lediglich ein Nebengebäude welches das Wohnhaus gegenüber der Trafostation zudem „abschirmt“.

Bezugnehmend auf die Alternative, die Trafostation zusammen mit den Technikräumen im Gebäude der Schule anzuordnen, fiel die Entscheidung des Standortes der Trafostation in Abstimmung mit Bayernwerk auf den festgesetzten Standort (außerhalb des Schulgebäudes)

Die Feldemission der Trafostation erfüllt die Vorgaben der 26. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (26. BImSchV), welche für die Bauleitplanung maßgebend ist. Sie erfüllt auch die Anforderungen zur Vorsorge, die gemäß § 4 dieser Verordnung in der

Sitzungsprotokoll

Lfd.-Nr. Bezeichnung des Gegenstandes und Beschluss

Nähe von Wohnungen, Krankenhäusern, Schulen, Kindergärten, Spielplätzen oder ähnlichen Einrichtungen vorgeschrieben sind.
Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Abwägungsvorschlag 1.6 (Pausenhof):

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Gemäß Stellungnahme des Büros Krebs & Kiefer vom 08.07.2021 werden die Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm infolge der Schulnutzung mit Pausenlärm und Musikräumen an allen Immissionsorten eingehalten. Dabei wurden 1.200 Schüler auf den Außenflächen berücksichtigt.

Die schalltechnische Untersuchung wird überarbeitet und die Ergebnisse fließen in den Bebauungsplan mit ein. Das Gutachten wird eine Anlage zur Begründung. Durch entsprechende bauliche und / oder organisatorische Schallschutzmaßnahmen (z. B. Einschränkung der Nutzungszeit des außerschulischen Vereinssports) wird sichergestellt, dass die zulässigen Immissionsrichtwerte gemäß der 18. BImSchV an den maßgeblichen Immissionsorten eingehalten werden.

Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Abwägungsvorschlag 1.7 (Sportanlage):

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die schalltechnische Untersuchung wird überarbeitet und die Ergebnisse fließen in den Bebauungsplan mit ein. Das Gutachten wird eine Anlage zur Begründung. Durch entsprechende bauliche und / oder organisatorische Schallschutzmaßnahmen (z. B. Einschränkung der Nutzungszeit des außerschulischen Vereinssports) wird sichergestellt, dass die zulässigen Immissionsrichtwerte gemäß der 18. BImSchV an den maßgeblichen Immissionsorten eingehalten werden.

Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

2. Privatperson 2 (Goethestraße, Fl. Nr. 310/1), Schreiben vom 03.04.2021

2.1 Lage Pausenhof nicht zu erkennen

2.2 Tiefgarage einschl. Stellplätze für Fahrräder auf Planzeichnung nicht erkennbar

2.3 Anzahl der Stellplätze entspricht nicht der Stellplatzsatzung

2.4 Sportanlagen

Ausmaße entsprechen nicht der Richtlinie; kein offizieller Spielbetrieb für Jugendmannschaften des TSV Herrsching möglich; Spielfeld sollte als Allwetterplatz (Kunstrasen) errichtet werden

2.5 Umgriff Bebauungsplan

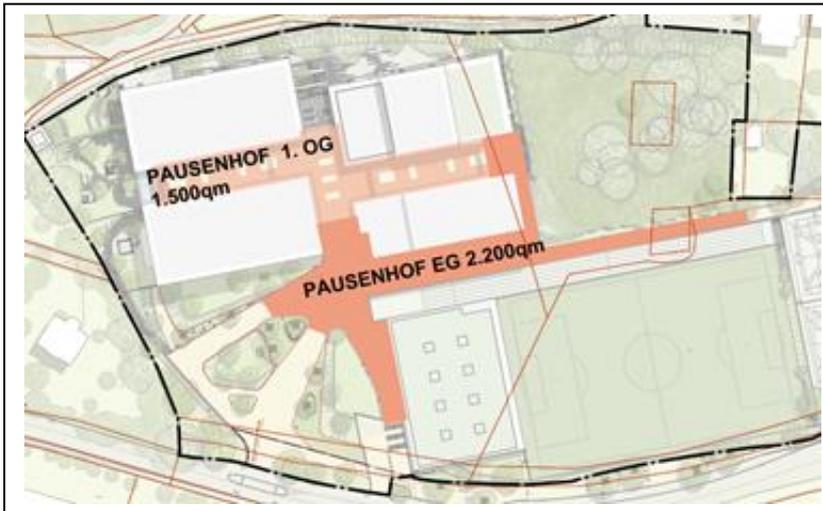
Mühlfelder Straße muss in Planzeichen und Festsetzungen aufgenommen werden; Querungshilfe für Schüler-/Lehrerzahl völlig unzureichend; Ampelanlage sollte installiert werden

Sitzungsprotokoll

Lfd.-Nr. **Bezeichnung des Gegenstandes und Beschluss**

Abwägungsvorschlag 2.1 (Lage Pausenhof):

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Pausenhofflächen sind wie dargestellt geplant.



Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Abwägungsvorschlag 2.2 (Lage Tiefgarage/Stellplätze):

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Tiefgarage liegt innerhalb der Baugrenze und muss daher nicht gesondert festgesetzt werden.

Die Fahrradstellplätze sind einem gesonderten Raum im Untergeschoss des Baukörpers untergebracht. Im Bereich der Freianlagen sind keine Fahrradstellplätze geplant (siehe Teil E1 – Begründung Punkt 4).

Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Abwägungsvorschlag 2.3 (Anzahl Stellplätze):

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

In der gültigen Garagen- und Stellplatzsatzung der Gemeinde Herrsching wird keine definierte Aussage zu der Anzahl von Stellplätzen getroffen. In Ableitung der geforderten Stellplätze für „Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung“ kann man einen Faktor von 1,5 bis 8 je Klasse ansetzen. Da die Richtzahlen für Gymnasien in der Satzung nicht erfasst sind, ist der Stellplatzbedarf nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall unter sinngemäßer Berücksichtigung der Richtzahlen für Verkehrsquellen mit vergleichbarem Stellplatzbedarf zu ermitteln.

Aus den Erfahrungen mit den örtlichen Schulen kann von einem Schlüssel von 2-2,5 Stellplätzen je Klasse ausgegangen werden.

Für das Vorhaben sind 80 Stellplätze zu errichten. Für die Ermittlung des Stellplatzbedarfes wurde bereits ein vierzügiger Ausbau für G9 zugrunde gelegt. Der Bedarf auf Grundlage eines Berechnungsschlüssels von 2

Sitzungsprotokoll

Lfd.-Nr. Bezeichnung des Gegenstandes und Beschluss

Stellplätzen je Klasse sowie der Bedarf auf Grundlage eines Berechnungsschlüssels von 2,5 Stellplätzen je Klasse wurden berechnet und im Ergebnis gemittelt:

9 Jahrgänge je 4 Klassen = 36 Klassen x 2 = 72

9 Jahrgänge je 4 Klassen = 36 Klassen x 2,5 = 90

Mittelwert aus 72 und 90:81

Es ist daher davon auszugehen, dass die festgesetzte Anzahl der Stellplätze ausreicht. Des Weiteren kann die äußerst gute Anbindung des Gymnasiums an das ÖPNV-Netz Berücksichtigung finden.

Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Abwägungsvorschlag 2.4 (Sportanlagen):

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die modifizierten Abmessungen des Rasenspielfeldes von 90m x 60m auf 82,5m x 55m wurden mit der Regierung von Oberbayern am 12.04.2019 abgestimmt und die Reduzierung den Gremien vorgestellt. Anfang dieses Jahres wurde für die schulaufsichtliche Genehmigung ein Lageplan sowie eine Stellungnahme eingereicht.

Förderfähig ist nur ein Rasenspielfeld. Die Ausführung als Kunstrasenspielfeld wurde mit der Gemeinde Herrsching im November/Dezember 2019 diskutiert, jedoch aufgrund der Herstellungskosten und der Nachhaltigkeit nicht weiterverfolgt.

Die Kugelstoßanlage ist eine Forderung im Raumprogramm der Regierung von Oberbayern.

Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Abwägungsvorschlag 2.5 (Umgriff Bebauungsplan):

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wurde mit dem Kreisbauamt abgestimmt. Bei der Mühlfelder Straße handelt es sich um eine Staatsstraße, welche der Straßenbaulast des Staatlichen Bauamtes Weilheim unterliegt. Der erste Planentwurf wies eine Teilfläche des Kreisverkehrs und damit der Staatsstraße als öffentliche Verkehrsfläche aus. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde seitens des Staatlichen Bauamtes Weilheim vorgebracht, dass dieser Teil aus dem Geltungsbereich herausgenommen werden soll.

Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

3. Privatperson 3 (Gachenaustraße Fl. Nr. 1269/10), Schreiben vom 07.04.2021

Allgemein: Bauvorhaben verstößt gegen Bestimmungen der Bayerischen Verfassung; Einzelpunkte wurden im ausgelegten BPlan nicht erkennbar gelöst oder bewusst ignoriert.

3.1 Verkehrsanbindung/Sportanlagen/Lage Pausenhof/Anfahrt Zulieferung

Sitzungsprotokoll

Lfd.-Nr. Bezeichnung des Gegenstandes und Beschluss

- Die jetzt schon starke Frequentierung der Mühlfelder Straße wurde nicht berücksichtigt; fehlende Darstellung, wie Querung der Staatsstraße geregelt werden soll; Lage Pausenplatz und Zufahrt für Zubringer und Lieferanten nicht eindeutig erkennbar; Größe Sportplatz entspricht nicht geförderten Größe
- 3.2 Grundstückserwerb mit unwahren Behauptungen
Standortfrage wird aufgeworfen
- 3.3 „Stimmenfang“ mit attraktiven Gestaltungsvorschlägen und fragwürdigen Kostenschätzungen
- 3.4 Kulturlandschaft wird durch Gymnasiumplanung zerstört
Schloss Mühlfeld bildet mit ökologisch bedeutenden Flächen bis zu den Höhen gegenüber ein Ensemble aus natürlichem Umfeld und historischem Denkmal; zu schützendes Natur-Areal wird ohne Grund geopfert; Bebauungsverbot für kartiertes Biotop
- 3.5 Konsequenzen aus geplanten Baumaßnahmen
Einschneidende Auswirkungen und Einwirkungen für die ökologisch bedeutende Fläche zu erwarten: wegen Erdaushub unvermeidlicher Anschnitt der im Boden verborgenen Quellen, dadurch Feuchtigkeitsentzug aus Biotop; geplante Drainagen und zementintensive Verbauungen der Quellen als besonders klimaschädlich zu beurteilen; unverhältnismäßig massive Beeinträchtigung der nördlich und östlich angrenzenden Wohnbauten durch lediglichen Mindestabstand (Beeinträchtigung Wohnqualität); Sicht auf Freiflächen, Schloss und See entfällt; Eingriffe in komplexe Hydrologie schädigen das Biotop erheblich; aufgrund einzigartiger Typologie kann Biotop weder durch Ausgleichsflächen noch durch monetäre Leistungen ersetzt werden
- 3.6 Alternatives Grundstück Seefelder Straße
Standort hätte realistische Chancen gehabt; durch vorgezogene Baumaßnahme (Kreisverkehr - nur für Gymnasium nötig) Stopp des Gymnasiums mit allen Mitteln erschwert

Abwägungsvorschlag 3.1 (Verkehrsanbindung/Lage Pausenhof/Anfahrt Zulieferung):

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Bei der Planung wurde darauf geachtet, dass die unterschiedlichen Verkehrsströme sich untereinander nicht beeinträchtigen und möglichst eigenständig funktionieren. Die geplante Schule ist sehr gut an den Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) angeschlossen. Die Haltestellen der (Schul-)Buslinien werden sich an der Staatsstraße befinden und regelmäßig Herrsching, Inning und Gilching erschließen.

Es war zudem eine eindeutige Voraussetzung für die Errichtung eines Gymnasiums auf dem vorgesehenen Grundstück, dass keinerlei verkehrliche Anbindung über die Panoramastraße geschaffen werden darf. Dies bedeutet, dass weder ein Rad- noch ein fußläufiger Zugang von der Panoramastraße aus angeboten werden kann. Ziel dieser Bedingung war, dass es in der Panoramastraße zu keinem weiteren Verkehrsaufkommen durch das neue Gymnasium kommt. Bezüglich der Thematik „Elterntaxi“ ist vorgesehen, dass über den Anbindungsast des Kreisverkehrs zum

Sitzungsprotokoll

Lfd.-Nr. Bezeichnung des Gegenstandes und Beschluss

Gymnasium im dort geschaffenen Verkehrsraum entsprechende „Kiss an Ride“-Parkmöglichkeiten vorgesehen sind. Die Situierung dieses Angebotes basiert auf der Grundüberlegung, der Bevorrechtigung der fuß-, rad- und ÖPNV-Anbindung und der Nutzung dieser Angebote durch die Schüler*innen.

Der Entscheidung, die notwendige Querung der Staatsstraße ohne Lichtzeichenanlage im Eingangsbereich der Schule mit einer Querungsinsel zu ermöglichen, liegen folgende Aspekte zugrunde:

- Im Bereich vor der Schule wird seitens der Unteren Straßenverkehrsbehörde eine zeitlich beschränkte Geschwindigkeitsreduzierung mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h an Schultagen mit der Inbetriebnahme der Schule angeordnet. Dies wurde dem Bürgermeister der Gemeinde Herrsching bereits schriftlich mitgeteilt.
- Eine Querungsinsel eröffnet jedem Verkehrsteilnehmer eine sichere Querung der Staatsstraße. Dies resultiert insbesondere daher, da immer nur der Verkehr aus einer Fahrtrichtung bei der Querung beachtet werden muss.
- Mit dem Einbau einer Querungsinsel wird die Fahrbahn dauerhaft dergestalt verengt, dass sich die Fahrgeschwindigkeit auf der Straße in diesem Bereich reduziert und damit zu einer weiteren Sicherheit führt. Diese Wirkung wird 24 Stunden lang erzeugt. Eine LSA verringert die Geschwindigkeit immer nur temporär (bei „rot“). Bei seltener Nutzung einer LSA, was insbesondere außerhalb der Schulbeginn- und –endzeiten zu erwarten ist, ist die Gefahr einer „Rotlicht-Missachtung“ durch den Fahrverkehr nicht ausgeschlossen.
- Erfahrungen u. a. am Schulstandort Tutzing haben gezeigt, dass eine Querungsunterstützung durch Lichtzeichenanlage gerade bei einem auch in Herrsching zu erwartenden pulkartigen Aufkommen von Querungswilligen für die Nutzer*innen erschwert wird. In Tutzing zeigt sich über Jahre hinweg das Verhalten der querenden Schüler*innen zum Schulbeginn und –ende, dass diese ohne die Nutzung der LSA zumeist auch außerhalb des durch die Markierung der Querungsfurt gekennzeichneten Bereichs die Straße queren. Durch das pulkartige Queren wird der Fahrverkehr faktisch aufgehalten. Gerade eine solche – eigentlich ungesicherte – Situation soll am Gymnasium Herrsching nicht erzielt werden. Daher wird mit einer Querungshilfe, die über einen sehr großen Querungsbereich und am Beginn/Ende über einen Schutzbereich verfügt, für die querenden Schüler*innen auch und gerade bei einer pulkähnlichen Querung der Staatsstraße eine weitere Sicherheit geschaffen. Diese Sicherheit ist mit einer LSA nicht in der Form zu generieren.
- Der Einbau einer Querungsinsel an vorgenannter Stelle stellt sowohl für den Radverkehr zur Schule, aber auch für die Radwegeführung insgesamt eine notwendige Einrichtung dar. Die Querungsinsel ist Bestandteil einer Maßnahme aus dem Alltagsradroutennetz und bildet insgesamt die nachhaltige Anbindung des in der Mühlfelder Straße bereits aufgetragenen Fahrradschutzstreifens, insbesondere in der Relation Mühlfeld/Wartaweil – Herrsching. Eine Anbindung der beste-

Sitzungsprotokoll

Lfd.-Nr. Bezeichnung des Gegenstandes und Beschluss

henden Radwegeinfrastruktur für die notwendige Querung der Staatsstraße mittels LSA ist daneben nicht radverkehrsfördernd.

Anlieferung und Erschließung wurden in zahlreichen Terminen mit den Fachbehörden und Fachplanern diskutiert. Die Ergebnisse sind in den Entwurf eingeflossen.

Zum Thema Pausenflächen und Sportanlagen wird auf die Abwägung Buchstabe A Ziffer 2.1 und 2.4 verwiesen.

Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Abwägungsvorschlag 3.2 (Grundstückserwerb):

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Bereits 2011 wurde im Bereich nördlich der Goethestraße/des Mitterweges und westlich der Seefelder Straße ein Gebiet für die langfristige Entwicklung Herrschings definiert und Grunderwerbsverhandlungen aufgenommen, die jedoch zu keiner Einigung führten. Mit Beschluss vom 27.08.2013 entschied der Ministerrat, dass in Herrsching ein Gymnasium errichtet werden soll. Entsprechende Untersuchungen haben ergeben, dass hierfür eine zusammenhängende Fläche von ca. 30.000m² benötigt wird.

Nach Erstellung eines Wertgutachtens (70,00 Euro/m²) wurde im Jahr 2013 erneut mit den Grundstückseigentümern im Bereich der Seefelder Straße Kontakt hinsichtlich eines Grunderwerbs zur Errichtung eines Gymnasiums aufgenommen und in der Folge 8 Grundstücke (19.000m², nicht zusammenhängend) erworben.

Bei einigen Grundstückseigentümern bestand keine Verkaufsbereitschaft oder nur in Verbindung mit unzulässigen Koppelungsmodellen, so dass die Verhandlungen ins Stocken gerieten. Bis heute sind die Grundstückseigentümer an der Seefelder Straße nicht bereit, ihre Grundstücke zum gutachterlich festgestellten Preis ohne Koppelung zu verkaufen. Aus diesem Grund steht die Fläche an der Seefelder Straße auch faktisch nicht zur Verfügung.

Nach Abwägung aller Möglichkeiten wurde 2013 daher nach alternativen Flächen gesucht. Ab September 2014 führte der Landkreis Starnberg Grunderwerbsverhandlungen zum Areal Mühlfeld, die mit Abschluss des Grunderwerbs- und Erbpachtvertrages erfolgreich beendet werden konnten.

Der Kreistag hat zudem in seiner Sitzung am 27.05.2019 ausdrücklich einen Standortwechsel ausgeschlossen. Die Gemeinde Herrsching könnte daher am Areal Seefelder Straße ohnehin keinen Bebauungsplan aufstellen, da es wegen fehlender Umsetzungsmöglichkeit an der notwendigen städtebaulichen Erforderlichkeit mangeln würde.

Auch der vereinzelt angeführte Alternativstandort in der derzeitigen Finanzhochschule Herrsching wurde geprüft. Dieser steht jedoch nicht zur Verfügung. Die von der Staatsregierung in Aussicht gestellte Verlagerung der Hochschule nach Kronach ist sehr umfangreich und in absehbarer Zeit nicht zu realisieren. Für den Standort Herrsching wird das Gymnasi-

Sitzungsprotokoll

Lfd.-Nr. Bezeichnung des Gegenstandes und Beschluss

um jedoch dringend benötigt. Zudem ist auch die Entfernung der Schule zum Ortszentrum problematisch.

Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Abwägungsvorschlag 3.3 („Stimmenfang“):

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die vorgebrachten Hinweise sind nicht Regelungsinhalt des Bebauungsplanverfahrens. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass eine Vielzahl von Verbesserungen im Rahmen der Planung erfolgt sind und sich daher auch die Kosten erhöht haben.

Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Abwägungsvorschlag 3.4 (Zerstörung Kulturlandschaft):

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Planung geht eine umfangreiche Variantenprüfung voraus, die belegt, dass sowohl auf Landkreisebene als auch innerhalb des Gemeindegebietes keine besser geeignete Alternative vorliegt (siehe hierzu auch Abwägung zu Ziffer A. 3.2).

Zudem wurde der besondere Bezug zum Schloss Mühlfeld in der Planung des Gymnasiums Herrsching berücksichtigt:

Die geplanten Baukörper der Schule werden relativ nah an der östlichen Hangkante situiert, so dass die Baumassen als Teil der Hangkante wahrgenommen werden. Diese Grundidee des Schulbau-Projekts wurde im Vergabeverfahren positiv bewertet. Die Baukörper der Schule rücken weit von der Straße und damit vom Schloss Mühlfeld ab. Damit liegen Sie eher in Fortsetzung des Waldsaums und treten kaum als Baukörper in Erscheinung. Die Sporthalle tritt lediglich eingeschossig in Erscheinung. Sie liegt etwa 150m vom Schloss Mühlfeld entfernt und folgt dem Prinzip einer sich einbindenden, zurückhaltenden Architektur (Holzfassaden an den geschlossenen Stellen, größtmögliche Transparenz, begrüntes Dach).

Die unvermeidbaren Eingriffe werden nach den Vorgaben des Leitfadens „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ (StMLU, 2003) kompensiert.

Eingriffe in gesetzlich geschützte Biotopie werden bestmöglich vermieden und durch festgesetzte Vermeidungsmaßnahmen minimiert. Für verbleibende, nicht vermeidbare Eingriffe hat die Gemeinde einen Antrag auf Ausnahme nach Art. 23 Abs. 3 Bay NatSchG für Eingriffe in geschützte Biotopie gestellt. Von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde wurde die Ausnahme bereits in Aussicht gestellt.

Im Übrigen wird hierzu auch auf die Abwägung zur Stellungnahme des Bund Naturschutzes in Bayern e. V. in Buschstabe B Ziffer 20 verwiesen.

Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Abwägungsvorschlag 3.5 (Konsequenzen der Baumaßnahme):

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Sitzungsprotokoll

Lfd.-Nr. Bezeichnung des Gegenstandes und Beschluss

Durch Standortoptimierungen können die Eingriffe in die Biotopfläche bestmöglich minimiert werden, so dass der Großteil der biotopwürdigen Bestände erhalten werden kann.

Weiterhin werden für die zu erhaltenden Bestände Maßnahmen zum Schutz des Wasserhaushaltes ergriffen. Dies erfolgt durch Errichtung permanent verbleibender Dichtwände, die einen ungehinderten Abfluss von Schicht- und Sickerwässern aus dem Biotop zur Baugrube bzw. zu dauerhaften Drainagen im Endzustand unterbinden. Die Dichtwände werden verbindlich im Planteil des Bebauungsplanes mit Planzeichen 7.4 festgesetzt. In Verbindung mit textlichen Festsetzungen 7 (1) und 7 (2) werden diese beständigen Maßnahmen zum Schutz des Wasserhaushaltes rechtlich gesichert.

Die Dichtwände werden in Form von überschnittenen Bohrpfahlwänden bzw. Spundwänden realisiert und werden bis in wasserstauende Lagen der anstehenden Moränenböden eingebracht, so dass eine Unterströmung der Wände in relevantem Ausmaß nicht möglich ist. Die gewählte Lösung stellt eine langjährig bewährte Maßnahme zum Schutz des Wasserhaushaltes dar. Um den Anstau an den Verbundwänden zu begrenzen, werden zusätzlich Drainagen eingebaut. Die Reichweite dieser Drainagen wird durch entsprechende Lage möglichst gering gehalten. Ein Einfluss der Drainagen in niederschlagsarmen Perioden ist damit nur im äußersten Randbereich des Biotops möglich. Über ein Auslaufbauwerk (Teichmönch) erfolgt eine hydraulische Regulierung der Abflussmenge aus dem Biotop. Die Gesamtbilanz von Zu- und Abfluss aus dem Biotop bleibt mit den geplanten Maßnahmen praktisch unverändert innerhalb des natürlichen Schwankungsrahmens. Die natürlichen, niederschlagsbedingten Schwankungen des hangseitigen Wasserzuflusses bleiben unverändert erhalten.

Die dauerhafte Schutzwirkung der Dichtwand und der Drainagen werden in nachgeschalteten Genehmigungsverfahren geprüft und sichergestellt. Im Übrigen wird auf die ausführliche Abwägung zur Stellungnahme des Bund Naturschutz unter Buchstabe B 20 2 verwiesen.

Der Baukörper des Gymnasiums ist in möglichst dezenter Kubatur in das Grundstück eingefügt. Mit der festgesetzten maximalen Wandhöhe von 560,00m ü. NN ergeben sich bezogen auf die Panoramastraße Ansichtshöhen von 10,25m bis 5,40m. Diese sind weitestgehend deutlich niedriger als die anderen Bebauungen an der Panoramastraße. Das Gebäude erhält zudem eine Unterteilung, so dass Ansichtslängen von maximal 60m entstehen werden.

Die Auswirkungen auf die Biotopbestände sowie die ergriffenen Schutzmaßnahmen wurden bereits erläutert (siehe oben).

Weiterhin werden alle geplanten Eingriffe im Geltungsbereich im Rahmen der Eingriffsermittlung bilanziert und durch geeignete Kompensationsmaßnahmen kompensiert.

Hinsichtlich artenschutzrechtlicher Belange wurden umfangreiche faunistische Untersuchungen durchgeführt. Die Untersuchungsergebnisse waren Grundlage für die anschließend erfolgte spezielle artenschutzrechtliche Prüfung. Bei Realisierung des Bebauungsplanes werden keine ar-

Sitzungsprotokoll

Lfd.-Nr. Bezeichnung des Gegenstandes und Beschluss

tenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt.

Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Abwägungsvorschlag 3.6 (Alternativgrundstück Seefelder Straße):

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Es wurden sowohl auf Landkreis- als auch auf Gemeindeebene unterschiedliche Standorte untersucht. Auf Landkreisebene wurden neben geeigneten Standorten auch Erweiterungen bestehender Gymnasien in Gilching und Starnberg geprüft. Zudem erfolgte eine umfassende Alternativenprüfung auf Gemeindeebene. Diese wird auch in der Begründung zur 13. Änderung des Flächennutzungsplanes „Gymnasium Herrsching“ dargelegt. In der Zusammenschau zeigt sich, dass keine besser geeigneten Flächen zur Realisierung des Vorhabens zur Verfügung stehen.

Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

4. Privatperson 4 (Mühlfeld, Fl. Nr. 550), Schreiben vom 08.04.2021

4.1 Sachverhalt

4.2 Rechtliche Ausführungen

4.2.1 Festsetzungen durch Planzeichnung einschließlich Legende ungenügend.

4.2.1.1 Reichweite der verfügten Zweckbestimmung („Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Schule mit Sporthalle und Sportanlagen“) unklar

Evtl. schulfremde Nutzung muss mit hinreichender Klarheit durch Festsetzung zum Ausdruck gebracht werden; insbesondere Planzeichen zu Festsetzung 2.1 irreführend; Bezugnahme auf Art der baulichen Nutzung und Maß der baulichen Nutzung in Nutzungsschablone erscheint ungeeignet; keine hinreichende Rechtsgrundlage für konkret genannte Art der baulichen Nutzung „Schule mit Pausenhof, Sporthalle, Sportanlagen)

4.2.1.2 Baugrenzen

Sportanlagen offenbar sämtlich im Bereich der nicht überbaubaren Grundstücksflächen; keine Abgrenzung der Baugrenzen zu öffentlichen Straßenverkehrsfläche Richtung Mühlfelder Straße

4.2.2 vergleichbare Mängel auf Ebene textlicher Festsetzungen

4.2.2.1 Baugrenzen/Abstandsflächen

Bebauungsplan setzt Geltung der aktuellen abstandsflächenrechtlichen Vorgaben gem. BayBO 2021 als verbindlich an; Konflikt mit grenzständiger Festsetzung Bauraum im östlichen Grundstücksbereich an der Panoramastraße; künftiger Baukörper könnte unmittelbar grenzständig errichtet werden; Mindestabstandsfläche 3m muss eingehalten werden; Zweifel, ob Abstandsflächen nur bis zur Straßenmitte; Überschreitung Straßenmitte wegen fehlender städtebaulicher Erforderlichkeit kaum zu rechtfertigen; weiteres Abrücken des Bauraums von der Grundstücksgrenze wird angeregt

4.2.2.2 Dichtwand

Sitzungsprotokoll

Lfd.-Nr. Bezeichnung des Gegenstandes und Beschluss

Rechtsgrundlage in Frage gestellt; selbst wenn Rechtsgrundlage vorhanden, ist Festsetzung selbst als unbestimmt einzustufen (Umfang und Ausmaß bleiben offen)

4.2.2.3 Verhaltenspflichten in Festsetzung Ziffer 7 Abs. 2

Rechtsgrundlage nicht ersichtlich; die genannten Drainagen, Überleitungsbauwerke und Versickerungseinrichtungen werden vorausgesetzt ohne entsprechende Festsetzungen für deren Umsetzung zu treffen; keine Ausführungen zu Umfang, Ausmaß und Situierung, daher unbestimmt

4.2.2.4 geotechnischer Bericht

Rechtsgrundlage fehlt; pauschale Bezugnahme genügt Grundsatz der Normbestimmtheit nicht; konkrete Maßnahmen wären zu ermitteln und festzusetzen

4.2.2.5 Festsetzung Ziffer 7.4

Nicht Festsetzungs-, sondern Hinweischarakter

4.2.2.6 Vermeidungsmaßnahmen/Maßnahmen Artenschutz

Festsetzungen erfordern sämtlich nicht die Anforderungen, die an die Normenklarheit und Normenbestimmtheit zu stellen sind; überdies ist Rechtsgrundlage zweifelhaft; zahlreiche Ausführungen haben Begründungscharakter

4.2.2.7 Schallschutz

Festsetzungen nicht hinreichend belastbar; pauschale Bezugnahme aus Gründen der Normbestimmtheit nicht möglich

4.2.2.8 Bezugspunkt

Bezug Bestandsgelände ist zu ergänzen, ebenso Festsetzung des maßgeblichen oberen Bezugspunktes

4.2.3 Planung unter Berücksichtigung des Erfordernisses der gerechten Abwägung fehlerhaft

4.2.3.1 Abwägung

Es ist zweifelhaft, ob der Bebauungsplan den wesentlichen Anforderungen genügt (gerechte Abwägung öffentlicher und privater Belange; keine Bindung der Abwägung durch Vorentscheidungen; Konfliktbewältigung; Rücksichtnahmegebot; keine Verletzung der Eigentumsgarantie; Grundsätze der Verhältnismäßigkeit, Erforderlichkeit und Bestimmtheit)

4.2.3.2 ruhender Verkehr

Grundlage für 80 Stellplätze nicht nachvollziehbar; Stellplatzbedarf hätte fachgutachterlich abgeschätzt werden müssen

4.2.3.3 Lärmeinwirkung

Durch schulfremde Nutzung und entsprechende Veranstaltungen werden unzumutbare Lärmeinwirkungen befürchtet; schalltechnische Untersuchung geht von der Einstufung der Umgebung als „allgemeines Wohngebiet“ aus – tatsächlich aber „reines Wohngebiet“; Einschätzung „nur eingeschränkte Pausenhofnutzung“ ist lebensfremd, bisher keine Festsetzungen zum Schutz vor Lärmeinwirkungen (daher Anregung Sichtschutz), unbeschränkte außerschulische Nutzung nicht nachzuvollziehen

Sitzungsprotokoll

Lfd.-Nr. Bezeichnung des Gegenstandes und Beschluss

4.2.3.4 Lichteinwirkung

Mögliche Lichtbeeinträchtigung lediglich in Bezug auf naturschutzfachliche Belange ermittelt; es werden Lichtbeeinträchtigung durch bauliche Anlagen und Nutzungen befürchtet

4.2.3.5 Wasserhaushalt (Hang-/Schichtenwasser, Oberflächenwasser)

Durch Umleitung der Wasserströme (Hang-/Schichtenwasser) mögliche negative Auswirkungen zu befürchten; ebenso negative Beeinträchtigungen durch abfließendes Oberflächenwasser

4.2.3.6 naturschutzfachliche Belange (Biotop- und Artenschutz)

Derzeit ist nicht von einer abwägungsgerechten Behandlung auszugehen; keine konkreten Festsetzungen; Wertigkeit vorhandener Biotopflächen nachdrücklich unter Beweis gestellt

4.2.3.7 Alternativstandorte

In Begründung keinerlei Ausführungen zu Alternativstandorten enthalten, obwohl in der Vergangenheit rege öffentliche Diskussion hierüber; Untersuchung zwingend nachzuholen

Abwägungsvorschlag 4.2.1.1 (Art/Maß der baulichen Nutzung):

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Fläche für Gemeinbedarf ist in der Planzeichnung Teil A mit ihrer Umgrenzung räumlich bestimmt festgesetzt (Planzeichen 1.1 und 1.2). In den einzelnen Bauräumen werden die darin zulässigen Hauptnutzungen ausreichend bestimmt festgesetzt. Diese gelten in Verbindung mit den textlichen Festsetzungen 1 (1) bis (4).

Im Teil B – Festsetzungen durch Planzeichen werden die Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung zur Klarstellung redaktionell angepasst.

Es wird unter Teil C – textliche Festsetzung folgender Punkt ergänzt:

1. (3) In der Sporthalle und in den Sportanlagen sind auch untergeordnete außerschulische Nutzungen zulässig.

Im Teil B – Festsetzungen durch Planzeichen werden die Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung zur Klarstellung redaktionell angepasst.

Eine öffentliche Schule mit zugehörigem Pausenhof, Sporthalle und Sportanlagen stellt eine Gemeinbedarfsnutzung dar. Nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB können in Bebauungsplänen Flächen hierfür festgesetzt werden. Die Rechtsgrundlage ist hierdurch gegeben.

Abwägungsvorschlag 4.2.1.2 (Baugrenzen):

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Bereich der überbaubaren Grundstücksflächen für Sportanlagen wird zur Klarstellung analog zu den Flächen für Schule und Sporthalle mit Baugrenzen nach § 23 (1) BauNVO festgesetzt.

Die Baugrenze zur öffentlichen Straße ist vorhanden, aber sie war in der Planzeichnung vom 16.02.2021 von der Flächenlinie für Gemeinbedarf überdeckt. Dies wird redaktionell geändert, so dass die Baugrenze wieder oben liegt und zu sehen ist.

Sitzungsprotokoll

Lfd.-Nr. Bezeichnung des Gegenstandes und Beschluss

Abwägungsvorschlag 4.2.2.1 (Baugrenzen/Abstandsflächen)

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Wie in der Planzeichnung dargestellt, ist der Abstand der Baugrenze zur Panoramastraße mit mindestens 3m überall eingehalten. Somit ist ein Mindestabstand von 3m zur Grundstücksgrenze zur Panoramastraße sichergestellt. Zudem sind die Abstandsflächenregelungen der Abstandsflächensatzung der Gemeinde Herrsching in der Fassung vom 19.04.2021 einzuhalten. Zur Verdeutlichung werden redaktionell die Maßangaben bzgl. Abstand Baugrenze zur Panoramastraße ergänzt.

Auf die Besonderheit an der nord-östlichen Ecke des Bauraums „Schule“ zum Grundstück Fl. Nr. 1614/2 (Gemarkung Herrsching a. Ammersee) wird an dieser Stelle hingewiesen. In diesem Zusammenhang wird auf die Abwägung unter Buchstabe A Ziffer 1.1 verwiesen.

Abwägungsvorschlag 4.2.2.2 (Dichtwand):

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Rechtsgrundlage für die textliche Festsetzung 7.1 ist § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB, Maßnahmen zum Schutz von Boden, Natur und Landschaft.

In der Planzeichnung Teil A wird die Dichtwand als Festsetzung Punkt 7.4 mit aufgenommen.

Für weitere Ausführungen hierzu wird auf die Abwägung unter Buchstabe A Ziffer 3.5 verwiesen.

Abwägungsvorschlag 4.2.2.3 (Verhaltenspflichten):

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Rechtsgrundlage für die textliche Festsetzung 7.2 ist § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB, Maßnahmen zum Schutz von Boden, Natur und Landschaft. Die angesprochenen „Verhaltenspflichten“ sind Maßnahmen und sind daher durch die vorgenannte Rechtsgrundlage gedeckt.

Genauere Angaben zur Ausführung der Drainagen, Überleitungsbauwerke und Versickerungseinrichtungen in der Tiefe einer technischen Werkplanung sind nicht Regelungsinhalt eines Bebauungsplanes und erfolgen in nachgeschalteten Planungen. Dies ist analog zu Festsetzungen im Bebauungsplan zu Belangen wie „Brandschutz“ oder „Immissionsschutz“ zu betrachten; hier werden auch keine Festsetzungen in der Tiefe einer technischen Werkplanung getroffen. Unabhängig davon erfolgt in der Begründung bzw. im Umweltbericht im weiteren Verfahren eine detaillierte Beschreibung der Sicherungsmaßnahmen für die zu erhaltenden Biotopbestände.

Abwägungsvorschlag 4.2.2.4 (geotechnischer Bericht):

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Ergebnisse des geotechnischen Berichts und der orientierenden Altlastenuntersuchung sind in den Bebauungsplan mit eingeflossen und das Gutachten wird eine Anlage zur Begründung.

Abwägungsvorschlag 4.2.2.5 (Festsetzung 7 Abs. 4 Hinweis):

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Sitzungsprotokoll

Lfd.-Nr. Bezeichnung des Gegenstandes und Beschluss

Die Festsetzungen unter Ziffer 7 Abs. 4 werden wie folgt überarbeitet, so dass ausreichende Bestimmtheit gegeben ist.

„Es ist ein Ausgleichsflächenbedarf von 2,14 ha umzusetzen. Die Sicherung der Ausgleichsflächen erfolgt über einen städtebaulichen Vertrag. Der Kompensationsbedarf wird auf den Flurstücken Fl. Nr. 672, Gemarkung Machtlfing (1,95 ha) und Fl. Nr. 536, Gemarkung Inning am Ammersee (0,19 ha) umgesetzt.“

Abwägungsvorschlag 4.2.2.6 (Vermeidungsmaßnahmen/Maßnahmen Artenschutz):

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Festsetzungen unter Ziffer 7 Abs. 5 und Abs. 6 wurden dahingehend überarbeitet und reduziert, so dass ausreichende Bestimmtheit gegeben ist. Andere Inhalte werden als textliche Hinweise aufgenommen.

Abwägungsvorschlag 4.2.2.7 (Schallschutz):

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Festsetzungen unter Ziffer 8 wurden dahingehend überarbeitet und reduziert, so dass ausreichende Bestimmtheit gegeben ist. Andere Inhalte werden als Hinweise aufgenommen. Die schalltechnische Untersuchung wird Anlage zur Begründung.

Abwägungsvorschlag 4.2.2.8 (Bezugspunkt):

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Im Teil C – textliche Festsetzungen – wird der Punkt 10. (5) wie folgt geändert:

(5) Abweichend von Absatz 4 sind in der Planzeichnung gekennzeichnete Flächen mit Stützmauern mit einer Ansichtshöhe bis maximal 5m (vom Bestandsgelände gemessen) zulässig.

Die Festsetzung eines oberen Bezugspunktes erübrigt sich, da der Begriff „Ansichtshöhe“ allgemein verständlich und ausreichend bestimmt ist.

Abwägungsvorschlag 4.2.3.1 (Abwägung):

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Gemeinde hat die Grundsätze der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB beachtet. Sie hat alle abwägungsrelevanten Belange geprüft und dem Gemeinderat entsprechende Abwägungsvorschläge unterbreitet.

Abwägungsvorschlag 4.2.3.2 (ruhender Verkehr):

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Es wird auf die Abwägung zu Buchstabe A Ziffer 2.3 verwiesen.

Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Abwägungsvorschlag 4.2.3.3 (Lärmeinwirkung):

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Es erfolgte zwischenzeitlich eine Anpassung der Gebietseinstufung durch die Gemeinde zu reinem Wohngebiet auf der Panoramastraße. Die Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm werden infolge der Schulnutzung an

Sitzungsprotokoll

Lfd.-Nr. Bezeichnung des Gegenstandes und Beschluss

allen Immissionsorten eingehalten. Die Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm werden infolge der Schulnutzung mit Pausenlärm und Musikräumen an allen Immissionsorten eingehalten. Dabei wurden 1.200 Schüler auf den Außenflächen der Pausenhöfe berücksichtigt.

Die schalltechnische Untersuchung wird überarbeitet und die Ergebnisse fließen in den Bebauungsplan mit ein. Das Gutachten wird eine Anlage zur Begründung. Durch entsprechende bauliche und / oder organisatorische Schallschutzmaßnahmen (z. B. Einschränkung der Nutzungszeit des außerschulischen Vereinssports) wird sichergestellt, dass die zulässigen Immissionsrichtwerte gemäß der 18. BImSchV an den maßgeblichen Immissionsorten eingehalten werden.

Abwägungsvorschlag 4.2.3.4 (Lichteinwirkung):

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Planung der Außenbeleuchtung erfolgt im Zuge der Objektplanung. Bei den nachgeschalteten technischen Planungen sind die geltenden technischen Regelwerke etc. zu beachten. Weitergehende Festsetzungen sind hier im Bebauungsplan nicht notwendig.

Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Abwägungsvorschlag 4.2.3.5 (Wasserhaushalt):

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Außerhalb der erforderlichen Schutzmaßnahmen für das Biotop bzw. für den Baumbestand muss für die Standsicherheit der Baugrubenböschung bzw. für die Herstellung des Bauwerks eine Drainage der Hang- und Schichtwässer im Rahmen einer Bauwasserhaltung bis auf das erforderliche Niveau (unter Baugrubensohle) erfolgen. Dies betrifft die Ostseite des Baufelds an der Panoramastraße sowie das Baufeld selbst im östlichen Bereich.

Zur Vermeidung eines hangseitigen Anstaus der Wässer am Bauwerk im Endzustand sind die Drainagen hier dauerhaft zu erhalten. Die gefassten Wässer werden übergeleitet und an der westlichen Abstromseite in den anstehenden, stark durchlässigen Quartären Kiessanden in einer Sickeranlage (Rigole) dem natürlichen Grundwasserkörper zugeführt. Damit bleiben die natürlichen, unterirdischen Abstromverhältnisse auch im Bereich des künftigen Baukörpers weitgehend unverändert erhalten. Gleichzeitig werden bautechnisch relevante Bemessungsniveaus (Auftriebssicherheit) für den Baukörper durch diese Maßnahme begrenzt. Zu diesem Zweck werden auch im Bereich der künftigen Sporthalle lokale Maßnahmen (Drainagen und Sickerpackungen) erforderlich. An der Ostseite des Hauptbauwerks (Panoramastraße) werden an den Bermen der Baugrubenböschung in 3 Ebenen Längsdrainagen hergestellt.

Der Einbau der Drainagen erfolgt aufgrund der Tiefe (4m bzw. 3m ab Arbeitsebene) mittels einer Drainagenfräse. Mit einer Fräskette wird ein Graben mit einer Breite von ca. 30cm bis zu der gewünschten Endtiefe gefräst und die Drainage automatisch am Boden des Grabens platziert. Der entstandene Graben wird direkt über einen angebauten Geräteteil

Sitzungsprotokoll

Lfd.-Nr. Bezeichnung des Gegenstandes und Beschluss

(Trichter) wieder mit Filterkies verfüllt, d. h. der gefräste Boden wird durch stark durchlässiges Material ausgetauscht. Damit wird die Fassung von Hang- und Schichtwässer über die gesamte Einbauhöhe in den Drainagestrang sichergestellt.

Entlang der Drainageleitung werden die geplanten Schächte (Kunststoff DN 600, Tiefe 3,5m bzw. 4,5m) mittels lokalen vertikalen Verbaumaßnahmen versetzt und die gefräste Leitung angeschlossen. Die Herstellung und Inbetriebnahme (Pumpbetrieb) erfolgt vorlaufend vor dem Aushub auf das nächsttiefere Aushubniveau. Damit wird die Hangentwässerung vor dem weiteren Aushub durchgeführt und die Hangstabilität gemäß statischen Nachweisen der Baugrubenplanung bis zum Endaushub sichergestellt.

Die Drainagen an den Bermen werden für den Endzustand nach Abschluss der Bauwasserhaltung bzw. Hinterfüllung des Bauwerks als Fassungsanlage für eine Hang- und Schichtenwasserüberleitung erhalten bleiben. Aus diesem Grund werden entsprechende Anforderungen an die Dauerhaftigkeit der Leitungen und die Ausführung der Schachtbauwerke gestellt.

Im Bereich der nördlichen Baugrubenböschung sind zusätzlich gefräste Drainagen an den Voraushubniveaus/Bermen wegen der Standsicherheit erforderlich. Diese Stränge werden an die Bauwasserhaltung in der Baugrubensohle angeschlossen.

An der Baugrubensohle werden gemäß Planung Drainagen mit einer Tiefe von mindestens ca. 0,5m hergestellt und über Pumpensümpfe miteinander verbunden. Das geplante Netz an Längsdrainagen muss ggf. nach Bedarf erweitert bzw. verdichtet werden. Die Pumpensümpfe werden je nach Verlauf des Aushubs bzw. nach Wasseranfall mit Pumpen ausgerüstet bzw. als Verbindungsschächte der Längsdrainagen genutzt.

Die gefassten Wässer aus der Baugrubensohle (inkl. nördlichen Böschung) werden über Sickerbrunnen in die durchlässigen Quartären Kiessande im nordwestlichen Bereich des Baufeldes versickert.

Durch die Drainagen erfolgt in der Bauphase und im Endzustand eine Absenkung des Druckniveaus der Schichtwasserhorizonte in den Moränenablagerungen, die in den Abschnitten außerhalb der Dichtwände auch in Bereiche außerhalb des Baufeldes reichen können. Dies trifft insbesondere auf Bereiche östlich der Panoramastraße zu, an denen freie Böschungen bzw. nicht wasserdichte, senkrechte Verbaumaßnahmen hergestellt werden.

Aufgrund der inhomogenen Verhältnisse mit unterschiedlich mächtigen, unterschiedlich durchlässigen, sightwasserführenden Zonen mit wechselnden Druckniveaus kann eine Abschätzung der Reichweite dieser Auswirkungen nur anhand der Morphologie des Einzugsgebietes erfolgen.

Demnach wird davon ausgegangen, dass Auswirkungen eine Reichweite von etwa 100 – 200m östlich der Panoramastraße nicht überschreiten werden. Damit bleiben Auswirkungen auf die Druckniveaus jedenfalls innerhalb der Straße „Zur Kohlstatt“ begrenzt. Östlich bzw. nördlich dieser Straße steigt das Gelände weiter in einem Waldgebiet an. Hier werden

Sitzungsprotokoll

Lfd.-Nr. Bezeichnung des Gegenstandes und Beschluss

aufgrund des höher liegenden Einzugsgebiets die natürlichen Druckniveaus in Schichtwasserhorizonten durch lokale Grundwasserneubildung aufrechterhalten und aufgrund der Entfernung zur Baumaßnahme durch die Absenkung nicht beeinflusst. Ein mögliches Einflussgebiet ist im Plan in der Anlage ausgewiesen.

Innerhalb eines möglichen Einflussbereiches ist ein Einfluss auf örtliche Grundwassernutzungen (z. B. Gartenbrunnen) möglich. Außerdem ist ein Einfluss auf Vegetation, deren Wasserversorgung von Schichtwasserhorizonten abhängt, nicht auszuschließen. Allerdings bleibt der niederschlagsabhängige Wasserhaushalt der Oberbodenzone unbeeinflusst.

Innerhalb des möglichen Einflussbereiches wird eine Aufnahme und Beweissicherung von ggf. vorhandenen Grundwassernutzungen erfolgen.

Auswirkungen auf bestehende Bauwerke durch Absenkung der Druckniveaus in Schichtwasserhorizonten sind nicht zu erwarten. Die Erfordernis von Beweissicherungsmaßnahmen an Straßen, Einbauten bzw. Nachbarbauwerken aufgrund von möglichen Verformungen durch den Baugrubenaushub bzw. an Verbaumaßnahmen sowie aufgrund möglicher Erschütterung bei Einbringen des Verbaus wird davon unabhängig bewertet und durchgeführt.

Zur schadlosen Ableitung des Niederschlagswassers läuft ein wasserrechtliches Verfahren. Das Niederschlagswasser der befestigten Freianlagen und Dachflächen wird dabei in den neu errichteten Straßenkanal in der Mühlfelder Straße eingeleitet. Die Dimensionierung des Straßenkanals erfolgt unter Berücksichtigung der angeschlossenen Flächen des Planungsgebietes.

Eine Versickerung über unterirdische zentrale Versickerungsanlagen auf dem Grundstück ist nicht geplant. Eine Gefährdung oder Beeinflussung der Nachbargrundstücke durch die Niederschlagswasserbeseitigung bzw. durch eine Niederschlagswasserversickerung ist daher nicht zu erwarten.

Im Zuge der Entwurfsplanung wurde der Überflutungsnachweis vom Landratsamt Starnberg beauftragt, der gemäß DIN 1986-100:2016-12 zum Nachweis einer schadlosen Überflutung bei einem mindestens 30-jährigen Regenereignis dient.

Die Differenz der auf dem Grundstück anfallenden Regenwassermenge zwischen dem Starkregenereignis und dem Regenniederschlag soll auf dem Grundstück schadlos zurückgehalten werden.

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Überflutungsnachweises bei der Ausführungsplanung und bei der baulichen Umsetzung kann bei einem Regenereignis gemäß DIN davon ausgegangen werden, dass angrenzende Grundstücke durch oberflächlich abfließendes Wasser nicht tangiert bzw. beeinträchtigt werden.

Mit E-Mail vom 19.07.2021 stellt das Wasserwirtschaftsamt fest, dass mit der Einleitung von Niederschlagswasser in den Kanal Einverständnis besteht, da keine erkennbaren wasserwirtschaftlichen oder zwingenden Gründe entgegensprechen.

Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Sitzungsprotokoll

Lfd.-Nr. **Bezeichnung des Gegenstandes und Beschluss**

Abwägungsvorschlag 4.2.3.6 (naturschutzfachliche Belange):

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Den Belangen des Biotopschutzes wurde im gesamten Planungsprozess eine hohe Bedeutung zugemessen. So wurden trotz beengter Platzverhältnisse im Planungsverlauf Maßnahmen zur Standortoptimierung durchgeführt, mit dem Ziel, Eingriffe in die Biotopbestände auf ein Minimum zu reduzieren.

Die verbleibenden Biotopflächen werden durch Maßnahmen zum Erhalt des Wasserhaushaltes in Form einer Dichtwand bestmöglich vor Standortveränderungen geschützt.

Ergänzend zu der textlichen Festsetzung 7.1 wird die Lage der Dichtwand in der Planzeichnung unter Punkt 7.4 festgesetzt.

Abwägungsvorschlag 4.2.3.7 (Alternativstandorte):

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nach Anlage 1 Pkt. 2d) BauGB ist die Alternativenprüfung im Umweltbericht verankert. Sowohl der Umweltbericht zur FNP-Änderung als auch der Umweltbericht zum Bebauungsplan beinhaltet eine Alternativenprüfung. Während der Umweltbericht zur FNP-Änderung potenzielle Alternativstandorte im Gemeindegebiet erläutert, beschreibt und bewertet der Umweltbericht zum Bebauungsplan Planungsalternativen innerhalb des Geltungsbereiches.

5. Privatpersonen 5 (Panoramastraße, Fl. Nrn 653/8, 652/1, 652/5, 652/4), Schreiben vom 08.04.2021

5.I. Sachverhalt (Darstellung Grundstücks-/Eigentumsverhältnisse)

5.II. Beeinträchtigungen der Rechte der Einwendungsführer

5.II.1 Hydrogeologische Verhältnisse

Laut Geotechnischem Bericht durchziehen Stau- und Schichtwässer den Hang; das Vorhaben greift massiv in die hydrologischen Verhältnisse ein; Stabilität des Erdkörpers und der Gebäudefundamente gefährdet; Bauwerksschäden und Grundstücksbeeinträchtigungen zu befürchten

5.II.2 Verkehr

Panorama- und Strittholzstraße sind schmale Hangstraßen, die kaum Begegnungsverkehr zulassen; Gymnasium wird zeitlich gebündelte starke Verkehrsströme erzeugen; Verdrängungsverkehr in Panoramastraße; Befürchtung, dass Erschließungsfunktion beeinträchtigt wird (Gefahr für Eigentum, Leib und Leben)

5.II.3 Lärm

Lärm übersteigt voraussichtlich Schwelle der Zumutbarkeit; betrifft Sportanlagenlärm und Verkehrslärm sowie den aus dem Betrieb des Gymnasiums resultierenden Lärm (Impuls- und Informationshaltigkeit, Tonhaltigkeit)

5.II.4 Luftschadstoffimmissionen

Sitzungsprotokoll

Lfd.-Nr. Bezeichnung des Gegenstandes und Beschluss

Umfangreiche Be- und Entlüftungsanlagen sowie Verkehr werden voraussichtlich zu erheblichen Geruchs- und anderen Luftschadstoffimmissionen führen.

5.II.5 Licht

Wegen Nutzungszeiten der Sporthalle und der Sportanlagen ist mit erheblicher Beeinträchtigung der angrenzenden Grundstücke durch Licht zu rechnen

5.II.6 Bauwerkschäden

Steiler Geländeanstieg und hydrogeologische Lage machen umfangreiche Maßnahmen der Baugruben und Bauwerksicherung erforderlich; erhebliche Erschütterungen auf den Grundstücken der Einwendungsführer und damit Bauwerkschäden zu befürchten

5.II.7 Baukörper/Riegelwirkung

Baukörper ist entlang Panoramastraße ca. 100m breit; Niveau der Panoramastraße um rd. 8,50m überstiegen; massive Riegelwirkung; Blick auf Ammersee wird zerstört;

5.II.8 Wertverlust/Grundeigentum/Grundrechte/Erforderlichkeit

Grundstückswert wird durch Vorhaben erheblich vermindert (u. a. eingeschränkte Sicht auf Ammersee); Beeinträchtigung von Grundeigentum, Gefahren für Leib und Leben, Beeinträchtigung der Berufsausübung; kein Bedarf für Gymnasium, daher planungsbedingte Eingriffe Rechte der Einwender nicht gerechtfertigt

5.III Mängel des Bebauungsplanes

5.III.1 komplexe Schicht- und Druckwasserströme

Gelände ungeeignet für Gymnasium, da kleinräumig variierende, komplexe Schicht- und Druckwasserströme den gesamten Hang durchziehen; Lage und Stärke der Schicht- und Druckwasserströme unbekannt; Stabilität des Hangs wird gefährdet; Planung einzustellen; Konflikt kann nicht in Baugenehmigungsverfahren verlagert werden

5.III.2 Niederschlagswasser

Unterlagen sind mangelhaft, da keine Erschließungskonzeption für schadlose Beseitigung des NW-Wassers; ebenso kein Überflutungsnachweis, keine Fließweganalyse; Verweis auf Stellungnahme Wasserwirtschaftsamt (Einwendungen gerechtfertigt)

5.III.3 Grundwasserbezogenes Verschlechterungsverbot

Keine Prüfung, ob Vorhaben mit grundwasserbezogenem Verschlechterungsverbot vereinbar ist; WWA geht davon aus, dass das Vorhaben auf das Grundwasser einwirkt; vom WWA geforderte Nachweise wurden nicht vorgelegt; Verschlechterungsverbot wird in den Unterlagen nicht angesprochen und auch in der Sache nicht untersucht – bereits dadurch Verstoß gegen das grundwasserbezogene Verschlechterungsverbot; lückenhafte Erkenntnisse über Hydrogeologie

5.III.4 Verkehr

Keine Angaben über zusätzlichen Straßenverkehr; weder Verkehrsprognose noch Konzept für wegemäßige Erschließung; wegen zusätzlichem Verkehr in Panorama- und Strittholzstraße zeitweise erschwerte Erreichbarkeit der dort gelegenen Grundstücke; Stauungen

Sitzungsprotokoll

Lfd.-Nr. Bezeichnung des Gegenstandes und Beschluss

in der Panorama- und Strittholzstraße zu erwarten; Grundstücke für Einsatzfahrzeuge der Gefahrenabwehr in Zeiten des schulbedingt erhöhten Verkehrsaufkommen nur verzögert zu erreichen

5.III.5 schalltechnische Untersuchung

Untersuchung ist mangelhaft, da die Schutzbedürftigkeit der Anwesen der Einwendungsführer sowie der zu erwartende Lärm unterschätzt wird; falsche Gebietseinstufung „allgemeines Wohngebiet“, tatsächlich „reines Wohngebiet“; Vorbelastung der Grundstücke gering, Schulbetrieb wird jedoch zu erheblicher Zunahme motorisierter Verkehrsbewegungen führen; Gemeinde hat Pflicht zur Ermittlung der planbedingten Lärmzunahme vollständig verfehlt; Durchgreifende Mängel bei Abschätzung Pausenlärm; Zuschläge für Ton- und Informations- und Impulshaltigkeit wurden nicht berücksichtigt; auch tieffrequenter Schall (Lüftungsanlagen) hätte Gegenstand der Untersuchungen sein müssen; Abschätzung Lärmimmission der Sportanlagen nicht nachvollziehbar

5.III.6 Geruchs- und Luftschadstoffimmissionen

Gebäude werden mit umfangreichen Entlüftungseinrichtungen versehen; insbesondere die große Küche bedarf zwingend einer leistungsstarken Entlüftung; die aus dem Vorhaben drohenden Geruchsmissionen hätten in der Planaufstellung ermittelt werden müssen

5.III.7 Lichtimmissionsprognose

Prognose ist mangelhaft, da Ausmaß der planbedingten Aufhellung und Blendung für die Anwesen der Einwendungsführer unterschätzt wird; ausschließlich Lichtimmissionen aus den vier für den Sportplatz vorgesehenen Lichtmasten untersucht; trotz planungsrechtlicher Relevanz keine Festsetzungen dazu; weitere Lichtquellen schlichtweg ignoriert

5.III.8 Riegelwirkung/Aussicht

Schulgebäude wird als massiver Riegel die Aussicht auf den Ammersee nahezu vollständig blockieren; Schulgebäude bis zu 11,75m über dem Niveau der Panoramastraße; Nutz- und Vermögenswert wird dadurch empfindlich herabgesetzt; planbedingte Auswirkung hätte ermittelt werden müssen

5.III.9 Erschütterungen

Keine Auskunft darüber, mit welchen Erschütterungen auf den Anwesen der Einwendungsführer zu rechnen ist; laut geotechnischem Bericht kann Gymnasium nur mit massiven und anspruchsvollen Maßnahmen für den Baugrubenverbau errichtet werden; offensichtlich, dass in besonderem Maße mit Erschütterungen zu rechnen ist, die unmittelbar die Grundstücke und Gebäude der Einwendungsführer in Mitleidenschaft ziehen können; es wurde keine Prognose über zu erwartende Erschütterungsmissionen

5.III.10 Wertverlust

Auswirkungen des Vorhabens werden den Wert der Anwesen drastisch reduzieren (geotechnische Risiken; Immissionen von Lärm, Licht, Geruch und Schadstoffe; Aussicht wird vernichtet; Beeinträchti-

Sitzungsprotokoll

Lfd.-Nr. Bezeichnung des Gegenstandes und Beschluss

gung der wegemäßigen Erschließung); diese Wirkung wurde weder ermittelt noch berücksichtigt

5.III.11 Bedarf

Gravierende Eingriffe sind rechtswidrig, da für Gymnasium kein Bedarf (Verweis auf „Demographisches Profil für den Landkreis Starnberg“ des Bayerischen Landesamtes für Statistik vom Dezember 2020)

5.III.12 Biotop

Unzulässiger Eingriff in das Biotop, Planung ist daher einzustellen (Verweis auf gutachterliche Stellungnahme von Herrn Dipl.-Biol. Burkhard Quinger vom 30.01.2020)

5.IV. verfahrensrechtliche Einwendungen

5.IV.1 Bekanntmachung

Belehrung über Präklusion in der Bekanntmachung vom 16.02.2021 ist fehlerhaft, da Bezug auf alte Fassung der BayBO (zwischenzeitlich aufgehoben)

5.IV.2 Stellungnahme Wasserwirtschaftsamt Weilheim

Stellungnahme WWA vom 05.02.2020 wurde der Öffentlichkeit nicht zur Verfügung gestellt

Abwägungsvorschlag 5.II.1 (Hydrogeologische Verhältnisse):

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Es wird auf die Abwägung zu Buchstabe A Ziffer 4.2.3.5 zum Thema Stau- und Schichtenwässer verwiesen.

Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Abwägungsvorschlag 5.II.2 (Verkehr):

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

In der Panoramastraße kommt es bezüglich Kfz-Verkehr zu keiner zusätzlichen Belastung:

Bei der Planung wurde darauf geachtet, dass die unterschiedlichen Verkehrsströme sich untereinander nicht beeinträchtigen und möglichst eigenständig funktionieren. Die geplante Schule ist sehr gut an den Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) angeschlossen. Die Haltestellen der (Schul-)Buslinien werden sich an der Staatsstraße befinden und regelmäßig Herrsching, Inning und Gilching erschließen.

Die Schule mit den zugehörigen Frei- und Sportanlagen ist von den drei Bushaltestellen an der Staatsstraße und von der Buswendeschleife mit der dortigen Haltestelle und den Kiss-and-Ride-Stellplätzen barrierefrei erreichbar. Die Fahrradabstellplätze im Untergeschoss des Gebäudes sind über eine Rampe vom Vorplatz erschlossen. Hinter der großzügigen Querungsinsel auf der Staatsstraße befindet sich die Tiefgaragenzufahrt für Pkw. Eine Zufahrt für Rettungs- und Anlieferungsfahrzeuge ist im nördlichen Bereich der Staatsstraße über den Vorplatz sowie über den Kreisverkehr von der Buswendeschleife aus möglich.

Alle Stellplätze für Lehrer und Schüler befinden sich in der geplanten Tiefgarage (80 Stellplätze). Diese wird von der Mühlfelder Straße aus angefahren. Nur dort gibt es einen im Bebauungsplan verbindlich festge-

Sitzungsprotokoll

Lfd.-Nr. Bezeichnung des Gegenstandes und Beschluss

setzten Zu- und Abfahrtsbereich. Die Verpflichtung zum Parken in der Tiefgarage wird für Lehrer und Schüler verbindlich durch die Schulleitung angeordnet. Es ist somit sichergestellt, dass in der Tiefgarage geparkt wird.

Seitens der Gemeinde Herrsching wurde bei der Planung des Gymnasiums festgelegt, dass es keine Zuwegung von der Panoramastraße auf das Schulgrundstück geben darf. Dies wurde in der Planzeichnung so umgesetzt. Ein geplanter Zugang zum Schulgebäude ist dabei nicht vorgesehen. Für einen „offiziellen“ Eingang von der Panoramastraße fehlt das notwendige Vorfeld, ein barrierefreier Weg ist aufgrund der Topographie nicht möglich. Auch aus der schulischen Nutzung heraus ist es zudem sinnvoller, die Erschließung auf einen Haupteingang hin zu kanalisieren.

Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Abwägungsvorschlag 5.II.3 (Lärm):

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Es erfolgte eine Anpassung der Gebietseinstufung durch die Gemeinde zu reinem Wohngebiet auf der Panoramastraße. Die Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm werden infolge der Schulnutzung mit Pausenlärm und Musikräumen an allen Immissionsorten eingehalten. Dabei wurden 1.200 Schüler auf den Außenflächen der Pausenhöfe berücksichtigt.

Die schalltechnische Untersuchung wird überarbeitet und die Ergebnisse fließen in den Bebauungsplan mit ein. Das Gutachten wird eine Anlage zur Begründung. Durch entsprechende bauliche und / oder organisatorische Schallschutzmaßnahmen (z. B. Einschränkung der Nutzungszeit des außerschulischen Vereinssports) wird sichergestellt, dass die zulässigen Immissionsrichtwerte gemäß der 18. BImSchV an den maßgeblichen Immissionsorten eingehalten werden.

Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Abwägungsvorschlag 5.II.4 (Luftschadstoffimmissionen):

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Durch entsprechende bauliche und sonstige Maßnahmen wird sichergestellt, dass sich keine Überschreitungen der zulässigen Immissionswerte auf die Umgebung ergeben.

Zur Be- und Entlüftung der Schulküche werden die einschlägigen Normen und Richtlinien für die Be- und Entlüftung von gewerblichen Küchen eingehalten. Die Fortluftführung erfolgt über das Dach des höchsten Gebäudeteils.

Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Abwägungsvorschlag 5.II.5 (Licht):

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die mögliche Flutlichtanlage wurde als maßgebliche Lichtimmissionsquelle untersucht und es sind keine störenden Lichtimmissionen in Form von

Sitzungsprotokoll

Lfd.-Nr. Bezeichnung des Gegenstandes und Beschluss

Raumaufhellung oder Blendung für die angrenzende Bebauung zu erwarten.

Die Flutlichtanlage darf im Nachtzeitraum nicht genutzt werden.

Abwägungsvorschlag 5.II.6 (Bauwerkschäden):

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Vor Beginn der Baumaßnahmen wird eine Beweissicherung durchgeführt.

Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Abwägungsvorschlag 5.II.7 (Baukörper/Riegelwirkung):

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Baukörper des Gymnasiums ist mit gegliederter Kubatur in das Grundstück eingefügt. Das Gebäude erhält eine Unterteilung, so dass zusammenhängende Ansichtslängen von maximal 60m entstehen werden.

Mit der festgesetzten maximalen Wandhöhe von 560,00m ü. NN ergeben sich bezogen auf die Panoramastraße Ansichtshöhen von 10,25m bis 5,40m. Diese sind weitestgehend deutlich niedriger als die anderen Bauungen an der Panoramastraße.

Die geltende Abstandsflächensatzung der Gemeinde Herrsching in der Fassung vom 19.04.2021 wird eingehalten.

Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Abwägungsvorschlag 5.II.8 (Wertverlust / Grundeigentum / Grundrechte / Erforderlichkeit):

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Bei der Abwägung im Rahmen der Bauleitplanung sind nur die Belange abwägungserheblich, die mehr als geringfügig von der beabsichtigten Planung betroffen sind (Jäde Dirnberger § 1 BauGB Rn. 86).

Dabei ist ein Belang nur dann abwägungserheblich, wenn er von der Planung unmittelbar berührt wird; die Beeinträchtigung also nicht nur auf allgemeine Fernwirkungen der Planung zurückgeht (wie etwa bei den nur gleichsam reflexartigen Auswirkungen einer Veränderung der Aussicht auf den Verkehrswert von Grundstücken).

Hierzu hat das BVerwG, Beschluss vom 09.02.1995, 4 NB 17.94 und Urteil vom 06.04.2017 4 A 1.16 (ebenso Kassel, Urteil vom 07.04.2014, 3 C 9 14/13. N) entschieden, dass die Auswirkungen, die die Errichtung von baulichen Anlagen in der Umgebung eines Grundstücks auf dessen Verkehrswert haben, alleine keine für die planerische Abwägung erheblichen Belange sind.

Sie stellen deshalb auch keinen von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erwartenden Nachteil dar. Vielmehr kommt es auf die von der (neu) zugelassenen Nutzung unmittelbar zu erwartenden tatsächlichen Beeinträchtigungen an.

Somit ist festzuhalten, dass zwar die Auswirkungen der Planung auf die Nachbargrundstücke im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen sind; jedoch die behauptete Wertminderung eines Nachbargrundstücks keinen abwägungserheblichen Belang darstellt. Hinzu kommt, dass die Errich-

Sitzungsprotokoll

Lfd.-Nr. Bezeichnung des Gegenstandes und Beschluss

tung des Gymnasiums zu keiner unzumutbaren Wertminderung der Verkehrswerte der Nachbargrundstücke führen wird.

Es gibt vom Landkreis Starnberg eine Schulentwicklungsplanung/Schulbedarfsplanung mit Stand vom 16.04.2021. Danach begründet sich der Bedarf an gymnasialen Schulplätzen wie folgt:

Es ist weiterhin von einem kontinuierlichen Bevölkerungswachstum im Landkreis Starnberg auszugehen. Die aktuelle Bevölkerungsprognose geht von einem Zuwanderungspotenzial von rund 20.000 Personen bis 2035 aus. Verstärkt wird der Bedarf an gymnasialen Schulplätzen zudem durch die Wiedereinführung des neunstufigen Gymnasiums (G9). Im Rahmen einer Simulation mit unterschiedlichen Szenarien konnten die bisherigen Annahmen daher bestätigt werden. Insgesamt ergibt sich für ein Gymnasium in Herrsching auf Grundlage der untersuchten Szenarien eine weitgehend stabile Vierzügigkeit. Die Mindestanforderung des Bayerischen Kultusministeriums an einen neuen Schulstandort, wonach die neue Schule dauerhaft mindestens dreizügig sein muss, ist demnach erfüllt. Der Bedarf an zusätzlichen gymnasialen Schulplätzen ist eindeutig gegeben.

Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Abwägungsvorschlag 5.III.1 (Schicht- und Druckwasserströme):

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Es wird auf die Abwägung zu Buchstabe A Ziffer A.4.2.3.5 zum Thema Stau- und Schichtwasser verwiesen.

Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Abwägungsvorschlag 5.III.2 (Niederschlagswasser):

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Es wird auf die Abwägung zu Buchstabe A Ziffer A.4.2.3.5 verwiesen.

Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Abwägungsvorschlag 5.III.3 (grundwasserbezogenes Verschlechterungsverbot):

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Das grundwasserbezogene Verschlechterungsverbot ist im § 47 WHG (Bewirtschaftungsziele für das Grundwasser) geregelt.

Nach § 47 Abs. 1 WHG ist das Grundwasser so zu bewirtschaften, dass

1. eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zustands vermieden wird;
2. alle signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen aufgrund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten umgekehrt werden;
3. ein guter mengenmäßiger und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden; zu einem guten mengenmäßigen Zustand gehört insbesondere ein Gleichgewicht zwischen Grundwasserentnahme und Grundwasserneubildung.

Sitzungsprotokoll

Lfd.-Nr. Bezeichnung des Gegenstandes und Beschluss

Es bestehen bei dieser Bauleitplanung keine Anhaltspunkte für eine Verletzung des § 47 WHG.

Anzumerken ist, dass das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 30.11.2020 DVBl 2021, Heft 11 zu einer Planfeststellung für eine Ortsumgehung entschieden hat, dass sich auf einen Verstoß gegen das grundwasserbezogene Verschlechterungsverbot nur diejenigen Mitglieder der Öffentlichkeit berufen können, die in räumlicher Nähe zur geplanten Trasse über einen eigenen genehmigten Trinkwasserbrunnen verfügen, nicht aber diejenigen, die lediglich das öffentliche Wasserversorgungsnetz nutzen.

Daher ist davon auszugehen, dass im Rahmen der Abwägung die Beachtung des § 47 WHG kein Belang ist, auf den sich die Grundstücksnachbarn berufen können.

Es wird darüber hinaus auch auf die Ausführungen zur Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Weilheim unter Buchstabe B Ziffer 23 verwiesen.

Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Abwägungsvorschlag 5.III.4 (Verkehr):

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die vorgebrachten Hinweise sind nicht Regelungsinhalt des Bebauungsplanes und werden gemeinsam mit dem Landkreis Starnberg und dem Staatlichen Bauamt Weilheim umgesetzt.

Bei der Planung wurde darauf geachtet, dass die unterschiedlichen Verkehrsströme sich untereinander nicht beeinträchtigen und möglichst eigenständig funktionieren. Die geplante Schule ist sehr gut an den Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) angeschlossen. Die Haltestellen der (Schul-)Buslinien werden sich an der Staatsstraße befinden und regelmäßig Herrsching, Inning und Gilching erschließen.

Die Schule mit den zugehörigen Frei- und Sportanlagen ist von den drei Bushaltestellen an der Staatsstraße und von der Buswendeschleife mit der dortigen Haltestelle und den Kiss-and-Ride-Stellplätzen barrierefrei erreichbar. Die Fahrradabstellplätze im Untergeschoss des Gebäudes sind über eine Rampe vom Vorplatz erschlossen. Hinter der großzügigen Querunginsel auf der Staatsstraße befindet sich die Tiefgaragenzufahrt für Pkw. Eine Zufahrt für Rettungs- und Anlieferungsfahrzeuge ist im nördlichen Bereich der Staatsstraße über den Vorplatz sowie den Kreisverkehr von der Buswendeschleife aus möglich.

Alle Stellplätze für Lehrer und Schüler befinden sich in der geplanten Tiefgarage (80 Stellplätze). Diese wird von der Mühlfelder Straße aus angefahren. Nur dort gibt es einen im Bebauungsplan verbindlich festgesetzten Zu- und Abfahrtsbereich. Die Verpflichtung zum Parken in der Tiefgarage wird für Lehrer und Schüler verbindlich durch die Schulleitung angeordnet. Es ist somit sichergestellt, dass in der Tiefgarage geparkt wird.

Seitens der Gemeinde Herrsching wurde bei der Planung des Gymnasiums festgelegt, dass es keine Zuwegung von der Panoramastraße auf

Sitzungsprotokoll

Lfd.-Nr. Bezeichnung des Gegenstandes und Beschluss

das Schulgrundstück geben darf. Dies wurde in der Planung so umgesetzt. Ein geplanter Zugang zum Schulgebäude ist dabei nicht vorgesehen.

Für einen „offiziellen“ Eingang von der Panoramastraße fehlt das notwendige Vorfeld, ein barrierefreier Weg ist aufgrund der Topographie nicht möglich. Auch aus der schulischen Nutzung heraus ist es zudem sinnvoller, die Erschließung auf einen Haupteingang hin zu kanalisieren. Bezüglich der Thematik „Elterntaxi“ ist vorgesehen, dass über den Anbindungspast des Kreisverkehrs zum Gymnasium im dort geschaffenen Verkehrsraum entsprechende Kiss-and-Ride-Parkmöglichkeiten vorgesehen sind. Die Situierung dieses Angebotes basiert auf der Grundüberlegung, der Bevorrechtigung der fuß-, rad- und ÖPNV-Anbindung und der Nutzung dieser Angebote durch die Schüler*innen.

Die Erschließungswege waren im Planungsverlauf auch Vorgaben für die Planung der Mühlfelder Straße und das Verkehrsmanagement des Landkreises.

Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Abwägungsvorschlag 5.III.5 (schalltechnische Untersuchung):

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Pausenlärm entspricht bereits mit „sehr lautes sprechen“ einen höheren Ansatz als übliche Kommunikationsgeräusche. Darüber hinaus wurde im Sinne der oberen Abschätzung zusätzlich „Kinderschreien“ berücksichtigt. Der Bedarf eines Zuschlages für Impulshaltigkeit ist damit bereits abgedeckt. Optional kann eine Impulshaltigkeit zusätzlich mit aufgenommen werden. Es ist davon auszugehen, dass die informativ herangezogenen Zielwerte weiterhin unterschritten werden.

Der Zuschlag für Informationshaltigkeit für Geräusche ist gemäß VDI 3770 dann anzuwenden, wenn dies in besonderer Weise die Aufmerksamkeit einer Person wecken und zum unerwünschten Mithören des Gesprochenen veranlassen. Dies ist besonders bei geringen Abständen zwischen Emissionsort und Immissionsort der Fall. Aufgrund der Anzahl der Schüler sowie der Abstand der Nachbargebäude zu den Pausenflächen ist im Sinne der VDI 3770 kein Zuschlag für Informationshaltigkeit zu vergeben.

Der Pausenlärm wurde auf den dafür vorgesehenen Flächen berücksichtigt. Die Berechnung erfolgte in einem 3D-Ausbreitungsmodell.

Im Übrigen erfolgte zwischenzeitlich eine Anpassung der Gebietseinstufung durch die Gemeinde zu reinem Wohngebiet auf der Panoramastraße. Die Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm werden infolge der Schulnutzung mit Pausenlärm und Musikräumen an allen Immissionsorten eingehalten. Dabei wurden 1.200 Schüler auf den Außenflächen der Pausenhöfe berücksichtigt.

Die schalltechnische Untersuchung wird entsprechend überarbeitet und die Ergebnisse fließen in den Bebauungsplan mit ein. Das Gutachten wird eine Anlage zur Begründung. Durch entsprechende bauliche und /

Sitzungsprotokoll

Lfd.-Nr. Bezeichnung des Gegenstandes und Beschluss

oder organisatorische Schallschutzmaßnahmen (z. B. Einschränkung der Nutzungszeit des außerschulischen Vereinssports) wird sichergestellt, dass die zulässigen Immissionsrichtwerte gemäß der 18. BImSchV an den maßgeblichen Immissionsorten eingehalten werden.

Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Abwägungsvorschlag 5.III.6 (Geruchs- und Luftschadstoffimmissionen):

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Nachweis für die Einhaltung der einschlägigen technischen Bestimmungen, Normen und Richtlinien ist in der nachgeschalteten Genehmigungsplanung zu erbringen.

Zur Be- und Entlüftung der Schulküche werden die einschlägigen Normen und Richtlinien für die Be- und Entlüftung von gewerblichen Küchen eingehalten. Die Fortluftführung erfolgt über das Dach des höchsten Gebäudeteils.

Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Abwägungsvorschlag 5.III.7 (Lichtimmissionsprognose):

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise sind nicht Regelungsinhalt des Bebauungsplanes. Die vertiefte Planung der Außenbeleuchtung erfolgt im Zuge nachgeschalteter technischer Planungen. Die Einhaltung der einschlägigen Normen und Richtlinien muss nicht im Bebauungsplan festgesetzt werden.

Abwägungsvorschlag 5.III.8 (Riegelwirkung/Ausblick):

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Baukörper des Gymnasiums ist mit gegliederter Kubatur in das Grundstück eingefügt. Das Gebäude erhält eine Unterteilung, so dass zusammenhängende Ansichtslängen von maximal 60m entstehen werden.

Mit der festgesetzten maximalen Wandhöhe von 560,00m ü. NN ergeben sich bezogen auf die Panoramastraße Ansichtshöhe von 10,25m bis 5,40m. Diese sind weitestgehend deutlich niedriger als die anderen Bauungen an der Panoramastraße.

Die geltende Abstandsflächensatzung der Gemeinde Herrsching in der Fassung vom 19.04.2021 wird eingehalten.

Zu einer möglichen Wertminderung von Nachbargrundstücken durch die Errichtung des Gymnasiums wird auf die Abwägung zu Buchstabe A Ziffer 5.II.8 verwiesen.

Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Abwägungsvorschlag 5.III.9 (Erschütterungen):

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Es wird auf die Abwägung zu Buchstabe A Ziffer 2.3.5 verwiesen.

Auswirkungen auf bestehende Bauwerke durch Absenkung der Druckniveaus in Schichtwasserhorizonten sind nicht zu erwarten. Das Erfordernis

Sitzungsprotokoll

Lfd.-Nr. Bezeichnung des Gegenstandes und Beschluss

von Beweissicherungsmaßnahmen an Straßen, Einbauten bzw. Nachbarbauwerken aufgrund von möglichen Verformungen durch den Baugrubenaushub bzw. an Verbaumaßnahmen sowie aufgrund möglicher Erschütterung bei Einbringen des Verbaus wird davon unabhängig bewertet und durchgeführt.

Das Einbringen von Spundwänden, Pfahlwänden und Baugrubenverankerungen stellen übliche Baugrubensicherungsmaßnahmen dar, die häufig angewendet werden.

Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Abwägungsvorschlag 5.III.10 (Wertverlust):

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Es wird auf die Abwägung zu Buchstabe A Ziffer 5.II.8 verwiesen.

Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Abwägungsvorschlag 5.III.11 (Bedarf):

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Es gibt vom Landkreis Starnberg eine Schulentwicklungsplanung/Schulbedarfsplanung mit Stand vom 16.04.2021. Danach begründet sich der Bedarf an gymnasialen Schulplätzen wie folgt:

Es ist weiterhin von einem kontinuierlichen Bevölkerungswachstum im Landkreis Starnberg auszugehen. Die aktuelle Bevölkerungsprognose geht von einem Zuwanderungspotenzial von rund 20.000 Personen bis 2035 aus. Verstärkt wird der Bedarf an gymnasialen Schulplätzen zudem durch die Wiedereinführung des neunstufigen Gymnasiums (G9). Im Rahmen einer Simulation mit unterschiedlichen Szenarien konnten die bisherigen Annahmen daher bestätigt werden. Insgesamt ergibt sich für ein Gymnasium in Herrsching auf Grundlage der untersuchten Szenarien eine weitgehend stabile Vierzügigkeit. Die Mindestanforderung des Bayerischen Kultusministeriums an einen neuen Schulstandort, wonach die neue Schule dauerhaft mindestens dreizügig sein muss, ist demnach erfüllt. Der Bedarf an zusätzlichen gymnasialen Schulplätzen ist eindeutig gegeben.

Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Abwägungsvorschlag 5.III.12 (Biotop):

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Durch Standortoptimierungen können die Eingriffe in die Biotopfläche bestmöglich minimiert werden, so dass der Großteil der biotopwürdigen Bestände erhalten werden kann.

Weiterhin werden für die zu erhaltenden Bestände Maßnahmen zum Schutz des Wasserhaushaltes ergriffen. Dies erfolgt durch Errichtung permanent verbleibender Dichtwände, die einen ungehinderten Abfluss von Schicht- und Sickerwässern aus dem Biotop zur Baugrube in der Bauphase bzw. zu dauerhaften Drainagen im Endzustand unterbinden. Die Dichtwände werden in Form von überschrittenen Bohrpfahlwänden bzw. Spundwänden realisiert und werden bis in wasserstauende Lagen der anstehenden Moränenböden eingebracht, so dass eine Unterströ-

Sitzungsprotokoll

Lfd.-Nr. Bezeichnung des Gegenstandes und Beschluss

mung der Wände in relevantem Ausmaß nicht möglich ist. Die gewählte Lösung stellt eine langjährig bewährte Maßnahme zum Schutz des Wasserhaushaltes dar. Um den Anstau an den Verbundwänden zu begrenzen, werden zusätzlich Drainagen eingebaut. Die Reichweite dieser Drainagen wird durch entsprechende Lage möglichst gering gehalten. Ein Einfluss der Drainage in niederschlagsarmen Perioden ist damit nur im äußersten Randbereich des Biotops möglich. Über ein Auslaufbauwerk (Teichmönch) erfolgt eine hydraulische Regulierung der Abflussmenge aus dem Biotop. Die Gesamtbilanz von Zu- und Abfluss aus dem Biotop bleibt mit den geplanten Maßnahmen praktisch unverändert innerhalb des natürlichen Schwankungsrahmens. Die natürlichen, niederschlagsbedingten Schwankungen des hangseitigen Wasserzuflusses bleiben unverändert erhalten.

Für verbleibende, nicht vermeidbare Eingriffe in gesetzlich geschützte Biotope hat die Gemeinde einen Antrag auf Ausnahme nach Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG gestellt. Von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde wurde eine Ausnahme bereits in Aussicht gestellt.

Abwägungsvorschlag 5.IV.1 (Bekanntmachung):

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der monierte Verfahrensfehler wird in der nächsten öffentlichen Auslegung und Trägerbeteiligung berichtigt.

Abwägungsvorschlag 5.IV.2 (Stellungnahme WWA):

Die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Weilheim wurde in der digitalen Auslegungsfassung versehentlich falsch verlinkt. Sie stand jedoch für persönliche Einsichtnahmen zur Verfügung. Ebenso wurde sie (auch digital) im Rahmen der öffentlichen Auslegung zur 13. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des künftigen Bebauungsplanes „Gymnasium Herrsching“ zur Verfügung gestellt. Der Einwendungsführer bezieht sich auf die Ausführungen in dieser Stellungnahme, so dass ihm deren Inhalte offenkundig bekannt waren.

Unabhängig hiervon wird ein möglicher Verfahrensfehler diesbezüglich durch erneute öffentliche Auslegung geheilt.

6. Privatperson 6 (im Namen mehrerer Bürger; Zur Kohlstatt, Fl. Nr. 758/13), Schreiben vom 08.04.2021

6.1 Standort

Keine Kritik am Bau, jedoch wird der im Vorhinein apodiktisch bestimmte Standort im Mühlfeld mit Nachdruck abgelehnt

6.2 Grundstück im Ortsteil Mühlfeld

Ausführungen zum Grunderwerb Seefelder Straße und Mühlfeld; Aussagen von Bürgermeister zur Verkaufsbereitschaft wurde nicht evaluiert, falsche Aussage durch Landrat wegen Genehmigung Gymnasium („Gymnasium in Herrsching wird nur genehmigt, wenn das Grundstück bis 31.12.2014 gesichert ist“)

Sitzungsprotokoll

Lfd.-Nr. Bezeichnung des Gegenstandes und Beschluss

6.3 Flächennutzungsplan

Areal in Mühlfeld wurde 2000 im FNP entsprechend der realen Situation als „besondere, das landschafts- und ortsbildprägende und ökologisch bedeutsame Freifläche, als Grünfläche mit „Bolzplatz“, Biotopfläche mit Baumbestand, Flächen für Wald und geplanter Baumbestand“ dargestellt; Charakter des Areals nicht verändert, dennoch Ausweisung in der 13. Änderung als „Gemeinbedarfsfläche Schule“

6.4 Kulturlandschaft

Auslauf der Westabdachung des Andechser Höhenrückens zeugt von der natürlichen geologischen Entwicklung der landestypischen Prägung dieser Landschaft; Kleinod erscheint schon 1157; wertvolles Kulturgut; Biotop mit reichhaltiger Flora und Fauna; Zum Schönbichl öffnet sich großartiges Panorama, welches dem Gemeinwohl dient; die prägende Landschaft mit den zugehörigen freien Flächen und das nicht ersetzbare Biotop bilden im Ensemble eine Kulturlandschaft, die zum Erhalt verpflichtet

6.5 Baumaßnahme

Auswirkungen und Einwirkungen auf ökologisch bedeutende Freifläche zu erwarten

6.5.1 Unvermeidlicher Anschnitt der im Boden verborgenen Quellen; Bestand Biotop gefährdet; geplante Drainagen und zementintensive Verbauungen besonders klimaschädlich

6.5.2 Baukörper hält lediglich Mindestabstände ein und beeinträchtigt unverhältnismäßig massiv die angrenzenden Flurstücke

6.5.3 Bau beeinträchtigt Wohnqualität der angrenzenden Wohnhäuser und nimmt Bewohnern Sicht auf Freiflächen, Schloss und See

6.5.4 Bau stört die im Biotop beheimatete artenreiche Fauna erheblich; Eingriffe in die komplexe Hydrologie der Umgebung schädigen das Biotop erheblich; aufgrund einzigartiger Typologie kann das Biotop weder durch Ausgleichsflächen noch durch monetäre Leistungen ersetzt werden.

6.5.5 Hydrogeologisch schädliche Abgrabung, die mit der Turnhalle den Blick auf die lichte und leicht wirkende Fassade erheblich stört

6.5.6 Ökologisch bedeutsame Freifläche wird für öde Park- und Sportplätze eingeebnet, verdichtet und mit Stützmauern und befestigten Wegen verletzt

6.5.7 Baukörper nicht im Einklang mit der Natur geplant, im Verhältnis zur unmittelbaren Umgebung viel zu groß; erdrückt das Schloss und verletzt den ursprünglichen landschaftlichen Solitärcharakter; Sicht auf und von Schloss wird verdeckt; bisherige Sichtachsen bleiben verborgen; Ballwurfzaun sperrt das Schloss symbolisch von seinem Umfeld ab

6.6 Alternative Grundstücke

Standortfrage wird aufgeworfen; Ausführungen zum Grunderwerb; Alternativen (z. B. Finanzhochschule) wurden nicht bewertet

6.7 Abwägung

Abweichung von Art. 141 BV nicht plausibel begründet; Standortfrage; Baukosten; Verkehr; Forderung der Rücknahme des FNP „Gemein-

Sitzungsprotokoll

Lfd.-Nr. Bezeichnung des Gegenstandes und Beschluss

bedarfsfläche Schule“ und Aufhebung des Bebauungsplanes als Revision einer völlig falschen Jahrhundertentscheidung

Abwägungsvorschlag 6.1 (Standort/Alternativen):

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Planungsalternativen werden in der Begründung zur 13. Änderung des Flächennutzungsplanes „Gymnasium Herrsching“ abgehandelt. Eine weitere Alternativenprüfung auf Ebene des Bebauungsplanes ist daher nicht notwendig.

Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Abwägungsvorschlag 6.2 (Grunderwerb):

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Es wird auf die Abwägung unter Buchstabe A Ziffer 3.2 verwiesen.

Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Abwägungsvorschlag 6.3 (Ausweisung FNP):

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes wird unter Beachtung aller relevanten Belange im Rahmen der kommunalen Planungshoheit durchgeführt.

Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Abwägungsvorschlag 6.4 (Kulturlandschaft):

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Planung geht eine umfangreiche Variantenprüfung voraus, die belegt, dass sowohl auf Landkreisebene als auch innerhalb des Gemeindegebietes keine besser geeignete Alternative vorliegt.

Zudem wurde der besondere Bezug zum Schloss Mühlfeld in der Planung berücksichtigt.

Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Abwägungsvorschlag 6.5.1 (Biotop):

Zum Schutz des Wasserhaushaltes in den zu erhaltenden Biotopflächen werden permanent verbleibende Dichtwände errichtet, die einen ungehinderten Abfluss von Schicht- und Sickerwässern aus dem Biotop zur Baugrube bzw. zu dauerhaften Drainagen im Endzustand unterbinden. Die Dichtwände werden in Form von überschnittenen Bohrpfahlwänden bzw. Spundwänden realisiert und werden bis in wasserstauende Lagen der anstehenden Moränenböden eingebracht, so dass eine Unterströmung der Wände in relevantem Ausmaß nicht möglich ist. Die gewählte Lösung stellt eine langjährig bewährte Maßnahme zum Schutz des Wasserhaushaltes dar. Um den Anstau an den Verbundwänden zu begrenzen werden zusätzlich Drainagen eingebaut. Die Reichweite dieser Drainagen wird durch entsprechende Lage möglichst gering gehalten. Ein Einfluss der Drainagen in niederschlagsarmen Perioden ist damit nur im äußersten Randbereich des Biotops möglich. Über ein Auslaufbauwerk (Teich-

Sitzungsprotokoll

Lfd.-Nr. Bezeichnung des Gegenstandes und Beschluss

mönch) erfolgt eine hydraulische Regulierung der Abflussmenge aus dem Biotop. Die Gesamtbilanz von Zu- und Abfluss aus dem Biotop bleibt mit den geplanten Maßnahmen praktisch unverändert innerhalb des natürlichen Schwankungsrahmens. Die natürlichen, niederschlagsbedingten Schwankungen des hangseitigen Wasserzuflusses bleiben unverändert erhalten.

Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Abwägungsvorschlag 6.5.2 und 6.5.3 (Abstand/Wohnqualität):

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Baukörper des Gymnasiums ist mit gegliederter Kubatur in das Grundstück eingefügt. Das Gebäude erhält eine Unterteilung, so dass zusammenhängende Ansichtslängen von maximal 60m entstehen werden.

Mit der festgesetzten maximalen Wandhöhe von 560,00m ü NN ergeben sich bezogen auf die Panoramastraße Ansichtshöhen von 10,25m bis 5,40m. Diese sind weitestgehend deutlich niedriger als die anderen Bebauungen an der Panoramastraße. Die geltende Abstandsflächensatzung der Gemeinde Herrsching in der Fassung vom 19.04.2021 wird eingehalten.

Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Abwägungsvorschlag 6.5.4 (Biotop):

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die zu erhaltenden Biotopflächen werden durch einen Zaun vor unbefugtem Betreten geschützt. Wie bereits vorstehend erläutert, werden Maßnahmen zum Erhalt des Wasserhaushaltes ergriffen. Nicht vermeidbare Beeinträchtigungen werden durch Kompensationsmaßnahmen kompensiert. Die Belange des Artenschutzes wurden in einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung untersucht. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sind nicht gegeben.

Abwägungsvorschlag 6.5.5 (Abgrabung):

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Tiefgaragenzufahrt wird möglichst dezent in das ansteigende Gelände integriert und erhält lediglich eine Absturzsicherung im notwendigen Maß. Die Stellungnahme aufgreifend wird diese Absturzsicherung nun als filigranes Schlossergeländer ausgeführt. Damit zeigt sich die Tiefgaragenzufahrt eher wie ein harmloser Einschnitt ins Gelände. Ein störendes Bauwerk wäre nicht im Sinne der Architekten und wird auch nicht vorgeesehen.

Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Abwägungsvorschlag 6.5.6 (Freiflächen/Sportflächen):

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Hinsichtlich der Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege vom 29.01.2020 wurde im Zuge der Entwurfsplanung die Einbindung der Neuplanung in die bestehende Topographie am Gebäude

Sitzungsprotokoll

Lfd.-Nr. Bezeichnung des Gegenstandes und Beschluss

(Südseite zum Biotop) sowie im Bereich der Freianlagen optimiert und Mauerbauwerke reduziert bzw. minimiert.

Die Gremien haben den Änderungen der Höhenlage „Sportfelder“ zugestimmt. Die Sportfelder sind geforderte technische Bauwerke, deren Gefälle durch die DIN 18035 festgelegt werden.

Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Abwägungsvorschlag 6.5.7 (Baukörper/Sichtachsen/Ballfangzaun):

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Gebäudeentwurf wurde im VgV-Verfahren vorgestellt und positiv bewertet. Der besondere Bezug zum Schloss Mühlfeld wurde in der Planung des Gymnasiums Herrsching berücksichtigt: die Baukörper der Schule rücken weit von der Straße und damit vom Schloss Mühlfeld ab. Damit liegen sie eher in Fortsetzung des Waldsaums und treten kaum baukörperlich in Erscheinung. Der Baukörper des Gymnasiums ist mit gegliederter Kubatur in das Grundstück eingefügt. Das Gebäude erhält eine Unterteilung, so dass zusammenhängende Ansichtslängen von maximal 60m entstehen werden.

Die Sporthalle tritt lediglich eingeschossig in Erscheinung. Sie liegt etwa 150m vom Schloss Mühlfeld entfernt und folgt dem Prinzip einer sich einbindenden, zurückhaltenden Architektur (Holzfassaden an den geschlossenen Stellen, größtmögliche Transparenz, begrüntes Dach).

Der Ballwurfzaun ist in seiner visuellen Wirkung nachrangig. Ein Widerspruch zur Bayerischen Verfassung im Zusammenhang mit der Errichtung eines Ballwurfzaunes ist nicht zu erkennen, zumal die Fläche im Rahmen der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes als Gemeinbedarfsfläche ausgewiesen ist.

Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Abwägungsvorschlag 6.6 (Alternative Grundstücke):

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Planungsalternativen werden in der Begründung zur 13. Änderung des Flächennutzungsplanes „Gymnasium Herrsching“ abgehandelt. Darin werden mehrere potenzielle Standorte, wie beispielsweise auch für den Bereich der Finanzschule untersucht. Im Ergebnis zeigt sich, dass keine günstigeren Flächen zur Realisierung des Vorhabens zur Verfügung stehen.

Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Abwägungsvorschlag 6.7 (Abwägung):

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Es gibt vom Landkreis Starnberg eine Schulentwicklungsplanung/Schulbedarfsplanung mit Stand vom 16.04.2021. Als Ergebnis der Simulationen konnte jeweils gezeigt werden, dass die Mindestanforderung des Bayerischen Kultusministeriums hinsichtlich einer (mindestens) Dreizügigkeit erfüllt ist.

Gemäß Kreistagsbeschluss vom Mai 2021 wird das Gymnasium bereits im ersten Schritt als vierzügiges Gymnasium errichtet.

Sitzungsprotokoll

Lfd.-Nr. Bezeichnung des Gegenstandes und Beschluss

Planungsalternativen auf Gemeindeebene wurden innerhalb des Plangebietes geprüft und im Umweltbericht dargestellt.
Im Übrigen werden Planungsalternativen auch, wie vorstehend erläutert, in der Begründung 13. Änderung des Flächennutzungsplanes „Gymnasium Herrsching“ behandelt.
Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

7. Privatperson 7 (Hechendorfer Straße, Fl. Nr. 1146), Schreiben vom 09.04.2021

7.1 Biotop

Verschiebung Baugrenze nach Norden genügt nicht; Biotop wird zerstört; es ist davon auszugehen, dass weitere Biotopflächen während Baumaßnahme zerstört werden (Spundung nur durch schweres Gerät herzustellen); größere Drainagemaßnahmen erforderlich; Baugrenze ist anzupassen/zu verkleinern

7.2 Wurde Erweiterung des „in Bayern modernsten Gymnasiums“ bedacht?

Abwägungsvorschlag 7.1 (Biotop):

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Durch Standortoptimierungen können Eingriffe in die Biotopfläche bestmöglich minimiert werden, so dass der Großteil der biotopwürdigen Bestände erhalten werden kann.

Die Biotopbestände werden während der gesamten Baumaßnahmen mithilfe eines Bauzaunes vor baubedingten Schädigungen geschützt. Zusätzlich ist an einzelnen Stellen die Errichtung eines Wurzelvorhanges geplant. Der Einbau der Dichtwand erfolgt vom Baufeld aus.

Auch die erforderlichen Drainagen werden innerhalb des Bauraumes errichtet und sind im Zuge der Eingriffsermittlung berücksichtigt.

Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Abwägungsvorschlag 7.2 (Erweiterung):

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Gemäß Kreistagsbeschluss vom Mai 2021 wird das Gymnasium bereits im ersten Schritt als vierzügiges Gymnasium errichtet. Die Schulbedarfsplanung, die der Landkreis in Auftrag gegeben hatte, hätte für die Anfangsphase eher ein „gut ausgebuchtes“ dreizügiges Gymnasium erfordert.

Eine weitere Erweiterung über die Vierzügigkeit hinaus kann auf dem Grundstück nicht nachgewiesen werden.

Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Sitzungsprotokoll

Lfd.-Nr. Bezeichnung des Gegenstandes und Beschluss

B: Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange:

1. Bundeswehr, Schreiben vom 24.02.2021
Keine Einwendungen

Abwägungsvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

2. Bayernets, Schreiben vom 25.02.2021
Keine Einwendungen

Abwägungsvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

3. Bistum Augsburg, Schreiben vom 25.02.2021
Keine Einwendungen

Abwägungsvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

4. St. Vitus Erling, Schreiben vom 01.03.2021
Keine Einwendungen

Abwägungsvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

5. Gemeinde Inning, Schreiben vom 01.03.2021
Keine Einwendungen

Abwägungsvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

6. Landesfischereiverband, Schreiben vom 04.03.2021
Keine Einwendungen

Abwägungsvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

7. Regierung von Oberbayern, Höhere Landesplanungsbehörde, Schreiben vom 05.03.2021

Keine Einwendungen

Sitzungsprotokoll

Lfd.-Nr. **Bezeichnung des Gegenstandes und Beschluss**

Abwägungsvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

8. Landesamt für Denkmalpflege, Schreiben vom 08.03.2021

Bau- und Kunstdenkmalpflegerische Belange - Verweis auf Stellungnahme vom 29.01.2020, die weiterhin vollinhaltlich Gültigkeit hat:

Nähebereich zu Schloss Mühlfeld, ehemalige Sägemühle mit Wohnhaus sowie Villa; Planung hat Auswirkungen auf historisches Erscheinungsbild; insbesondere durch städtebauliche Solitärlage geprägt; Bitte um Prüfung von Alternativen für den westlichen geplanten Baukörper (Dreifachturnhalle) mit dem Ziel, ein größeres unbebautes Umfeld zu erhalten;

Abwägungsvorschlag 8 (Bau- und Kunstdenkmalpflegerische Belange):

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Gem. Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege vom 08.03.2021 wird bei der vorliegenden Planung die städtebauliche Solitärlage des Schloss Mühlfeld beeinträchtigt gesehen.

Darauf wird wie folgt geantwortet:

Die geplanten Baukörper der Schule werden relativ nah an der östlichen Hangkante situiert, so dass die Baumassen als Teil der Hangkante wahrgenommen werden. Diese Grundidee des Schulbau-Projekts wurde im Vergabeverfahren positiv bewertet. Die Baukörper der Schule rücken weit von der Straße und damit vom Schloss Mühlfeld ab. Damit liegen sie eher in Fortsetzung des Waldsaums und treten kaum als Baukörper in Erscheinung. Das Schulgebäude erhält eine Unterteilung, so dass zusammenhängende Ansichtslängen von maximal 60m entstehen werden.

Die Sporthalle tritt lediglich eingeschossig in Erscheinung. Sie liegt etwa 150m vom Schloss Mühlfeld entfernt und folgt dem Prinzip einer sich einbindenden, zurückhaltenden Architektur (Holzfassaden an den geschlossenen Stellen, größtmögliche Transparenz, begrüntes Dach).

Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

9. Regionaler Planungsverband, Schreiben vom 08.03.2021

Keine regionalplanerischen Bedenken.

Abwägungsvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

10. Bayerischer Bauernverband, Schreiben vom 09.03.2021

Keine Einwendungen

Sitzungsprotokoll

Lfd.-Nr. **Bezeichnung des Gegenstandes und Beschluss**

Abwägungsvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

11. Kreisbrandinspektion Starnberg, Schreiben vom 11.03.2021

Keine Einwendungen

Abwägungsvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

12. Regierung von Oberbayern, Brandschutz, Schreiben vom 19.03.2021

Keine Einwendungen

Abwägungsvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

13. Gemeinde Andechs, Schreiben vom 22.03.2021

Keine Einwendungen

Abwägungsvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

14. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Schreiben vom 23.03.2021

14.1 Bereich Landwirtschaft
Verweis auf Stellungnahme vom 27.01.2020, die weiterhin Gültigkeit hat

14.2 Bereich Forsten
Eingriffe in nach § 30 BNatSchG geschützte naturfachlich hochwertige Sumpfwald- und Sumpfgebüschstandorte können durch Errichtung einer Dichtwand auf Minimum reduziert werden; grundsätzlich liegt Erhaltung des Waldes in öffentlichem Interesse; auf walddrechtlichen Flächenausgleich wird verzichtet, da vorliegend sehr hohes öffentliches Interesse an Umsetzung der Planung, daher Vorrang in der Abwägung

Sitzungsprotokoll

Lfd.-Nr. Bezeichnung des Gegenstandes und Beschluss

Abwägungsvorschlag 14.1 (Landwirtschaft):

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die in Bezug genommene Stellungnahme vom 27.01.2020 wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 06.04.2020 bereits beschlussmäßig behandelt. Auf die Abwägung wird insofern verwiesen.

Abwägungsvorschlag 14.2 (Forsten):

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und als Zustimmung gewertet.

Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

15. Gemeinde Seefeld, Schreiben vom 24.03.2021

Keine Einwendungen

Abwägungsvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

16. Landratsamt Starnberg, Gesundheitsamt, Schreiben vom 25.03.2021

Verweis auf Stellungnahme vom 13.01.2020: keine bekannten Trinkwasserschutzgebiete sowie Quellen und Brunnen im Planungsgebiet bekannt; in Begründung zum FNP wird die Ver- und Entsorgung geregelt – Bitte, diese Punkte auch in BPlan aufzunehmen; Bitte, Hinweis auf DVGW-Arbeitsblatt aufzunehmen

Abwägungsvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Punkt „Ver- und Entsorgung“ ist in der Begründung Teil E unter 3.7 behandelt.

Der textliche Hinweis wird in Teil C textliche Hinweise unter Punkt 4 (1) ergänzt.

17. AWISTA Starnberg, Schreiben vom 08.04.2021

Belange des AWISTA sind ausreichend berücksichtigt

Abwägungsvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

18. Bayerischer Landesverein für Heimatpflege, Schreiben vom 08.04.2021

Keine Einwendungen

Sitzungsprotokoll

Lfd.-Nr. **Bezeichnung des Gegenstandes und Beschluss**

Abwägungsvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

19. Staatliches Bauamt Weilheim, Schreiben vom 08.04.2021

- 19.1 Erschließung
Keinerlei Kostenübernahme durch Staatliches Bauamt für Erschließung Gymnasium; aus der Einmündungsfläche darf kein Oberflächenwasser der Staatsstraße zufließen
- 19.2 Bushaltestelle
Sägezahnaufstellung nach Rücksprache mit MVV empfohlen
- 19.3 Lärmschutzanlage
Keine Kostenübernahme
- 19.4 Sonstiges
Keine Haftung des Straßenbaulastträgers für Einwirkung durch Spritzwasser, Oberflächenwasser und Tausalz; Vorkehrung zur Schadensabwehr durch Starkregen vorzusehen;
- 19.5 Beleuchtung
Für evtl. Außenbeleuchtung muss Blendwirkung für Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen sein
- 19.6 Ballfanggitter
Sicherheit und Leichtigkeit durch Ballfanggitter bzw. –Netze darf nicht beeinträchtigt werden
- 19.7 Gehwege
Wenn für Gehweg öffentlicher Grund in Anspruch genommen werden muss, geht dieser entschädigungslos auf Gemeinde über
- 19.8 Emissionen/Lärmschutzmaßnahmen
Hinweis auf von der Straße ausgehende Emissionen; keine Lärmschutzmaßnahmen durch Straßenbaulastträger

Abwägungsvorschlag 19.1 (Erschließung):

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erschließungskosten werden durch den Vorhabenträger übernommen.

Gemäß Fachplanung der Außenanlagen befinden sich unmittelbar im Einmündungsbereich Entwässerungsrinnen zur Ableitung des auf dem Grundstück anfallenden Oberflächenwassers. Diese Entwässerungsrinnen sind an die Grundstücksentwässerung angeschlossen. Ein schadloses Ableiten des Niederschlagswassers ist damit gegeben.

Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Abwägungsvorschlag 19.2 (Bushaltestelle):

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Im Vorfeld der Planung wurde – auch im Zusammenhang mit der vorgezogenen Errichtung des Kreisverkehrs – die verkehrliche Erschließung umfassend mit den entsprechenden Fachstellen und –Büros erörtert. Der

Sitzungsprotokoll

Lfd.-Nr. Bezeichnung des Gegenstandes und Beschluss

vorliegende Entwurf basiert auf diesen Abstimmungsergebnissen. Auch die Busbucht mit Längsaufstellung wurde insofern explizit in der eingearbeiteten Form gefordert.

Eine Änderung der Planung ist daher nicht veranlasst.

Abwägungsvorschlag 19.3 (Lärmschutzanlage):

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Abwägungsvorschlag 19.4 (sonstiges):

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Das schadloose Ableiten von Oberflächenwasser bei Starkregenereignissen wird durch einen Überflutungsnachweis der Fachplanung Außenanlagen nachgewiesen.

Erforderliche Regenrückhalteräume werden dabei auf dem Grundstück nachgewiesen bzw. baulich hergestellt.

Die genaue Ausgestaltung der Niederschlagsentwässerung ist Teil der dem Bebauungsplan nachgeschalteten Planungen und im Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen.

Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Abwägungsvorschlag 19.5 (Beleuchtung):

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Planung der Außenbeleuchtung wird im Zuge der Objektplanung erfolgen.

Bei den nachgeschalteten technischen Planungen sind die geltenden technischen Regelwerke etc. zu beachten. Weitergehende Festsetzungen sind hier im Bebauungsplan nicht notwendig.

Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Abwägungsvorschlag 19.6 (Ballfanggitter):

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Planung der Ballfangzäune wird im Zuge der Objektplanung erfolgen und ist nicht Regelungsinhalt des Bebauungsplans.

Die Höhe und Lage der Ballfangzäune wurden – sofern erforderlich – gem. DIN 18035-01, Punkt 4.4.1 mit einer Höhe von 4m als Maschendrahtzaun (MW 50 x 50 mm) geplant und mit dem Arbeitsschutz abgestimmt.

Abwägungsvorschlag 19.7 (Gehwege):

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Abwägungsvorschlag 19.8 (Emissionen/Lärmschutz):

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Sitzungsprotokoll

Lfd.-Nr. Bezeichnung des Gegenstandes und Beschluss

20. Bund Naturschutz, Schreiben vom 09.04.2021

Seite 1 und 2:

Festsetzungen zur „Grünordnung“ und zu den „Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ werden begrüßt;

Erforderliche Änderung der Beurteilung zu Biototypen ist nur unzureichend erfolgt; es fehlen folgende Unterlagen/Informationen:

- Nachweis, dass die nach § 30 BNatSchG geschützten Biototypen nicht schwer geschädigt bzw. zerstört werden (Zerstörung nicht ausgleichbar)
- Lage und Größe des Baufensters müssen überdacht werden
- Begründung, warum keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde fehlt
- Angaben zur Alternativenprüfung fehlen
- Falsche örtliche Darstellung im Umweltbericht

Seite 2:

Zu Ziff. 2.2.2 Umweltbericht „Auswirkung Vegetation“:

- Ausgleich der Beeinträchtigungen fachlich nicht so einfach möglich
- Schutz der Biotope sowie des FFH-Lebensraumtyps 6430 liegen im öffentlichen Interesse

Seite 3 zu „CEF vorgezogene Ausgleichsfläche“:

- Durch Fällung von bis zu 30 Bäumen wird gewaltig in Struktur des Waldes eingegriffen; dramatische Änderung des Innenklimas; verbleibender Wald viel zu klein, Biotop damit zerstört
- Anbringung von 5 Fledermauskästen nicht zielführend; Schutz von Quartierbäumen und Entwicklung neuer Quartierbaumzentren kommt entscheidende Bedeutung zu; nicht erkennbar wann die Untersuchungen erfolgt sind

Seite 4 Verkehrsanbindung:

- Nicht ausreichend dargestellt (insbesondere fußläufige Verkehrsanbindung sowie für radfahrende Schüler); Anregung, Eingang über Panoramastraße anzulegen

Seite 4 Schutzgut Wasser/Vegetation:

- Es kann keine Rede davon sein, dass Kernbereiche von den Eingriffen nicht betroffen sein würden;
- Geplante Dichtwände dienen in erster Linie dem Schutz der Bauanlagen vor eindringendem Schichtwasser; Dichtwände werden voraussichtlich wesentliche Änderungen im Wasserhaushalt des Erlenschenwaldes nicht verhindern können;
- Genaue Darstellung zur Lage der Dichtwände fehlt
- Abflussverhalten von Sicker- und Schichtwasser wird in jedem Fall verändert; aus Unterlagen nicht ersichtlich, wie der Abfluss gebaut werden soll; es wird in Frage gestellt, ob Dichtwände langfristig wirklich dicht schließen; dem BN bekannte Bauten von Dichtwänden we-

Sitzungsprotokoll

Lfd.-Nr. Bezeichnung des Gegenstandes und Beschluss

nig erfolgreich; gibt es ein durch begleitende wissenschaftliche Messungen dokumentiertes Referenzbeispiel?; Erlen-Eschensumpfwälder bei Schädigung nicht in gleichartiger Form an anderer Stelle wieder herstellbar; Eingriffsregelung zum Erlen-Sumpfwald mit Verweis, dass es dort zu keinen Eingriffswirkungen käme, unterblieben; reine Vermutung, kein begleitendes Monitoring skizziert; Lage und Ausführung der Dichtwände unklar; für Schadensermittlung und Ausgleichsregelung unabdingbar

Seite 8 Schutzgut „Fauna“

- Keine Untersuchung, ob artenschutzbedeutsame Mollusken vorkommen

Seite 8 Kompensationsflächen

- Erbringung tatsächlicher Ausgleich erforderlich; Standort sollte sich als räumlicher Ausgleich in der westlichen Randzone des Andechser Höhenrückens befinden

Seite 8 Kompensationsfläche Machtlfing (Fl. Nr. 672)

- Keine Definition für „artenreiches Extensivgrünland“, daher keine überprüfbare Zielstellung (völlig unpräzise, auf nichts festlegbare, ungenügende und damit wertlose Zielsetzung)

Seite 9 Kompensationsfläche bei Inning (Fl. Nr. 1877)

- Unzureichende Vorgabe, welcher Typ Feucht-Gebüsche entwickelt werden sollen
- Präzisere Definition, was unter „Feuchtwiese“ zu verstehen ist
- Flächenvorschlag für Ausgleich nicht akzeptabel, da nicht ansatzweise mit Eingriffsort verbunden

Abwägungsvorschlag zu Seiten 1 und 2 (ergänzende Unterlagen):

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Hinsichtlich der unvermeidbaren Beeinträchtigungen der Biotopbestände stellt sich der Sachstand wie folgt dar: nach Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG kann von den Verboten auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können oder wenn die Maßnahme aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist. Im vorliegenden Fall ist das überwiegende öffentliche Interesse gegeben. Die Gemeinde hat einen Antrag auf Ausnahme nach Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG für Eingriffe in geschützte Biotope gestellt. Die Genehmigung dieses Antrages wurde von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde in Aussicht gestellt. Die Auswirkungen auf die nach § 30 BNatSchG geschützten Bestände werden im Umweltbericht detailliert beschrieben.

Die Thematik zu den kleinflächigen Eingriffen in die organogenen Böden wird im Kap. 2.6.2 im Umweltbericht bereits hinreichend erläutert.

Eine Vorprüfung des Einzelfalls setzt nach § 7 Abs. 1 UVPG voraus, dass es sich um ein Städtebauprojekt gemäß Z. 18.7.2 der Anl. 1 zum UVP handelt. Ein solches Bauprojekt liegt zwar vor, da mit der Planung die Grundfläche im Sinn des § 19 Abs. 2 BauNVO von 20.000m² überschrit-

Sitzungsprotokoll

Lfd.-Nr. Bezeichnung des Gegenstandes und Beschluss

ten wird. Da aber das Gymnasium im Rahmen eines Bebauungsplanes geplant wird, ist keine zusätzliche Vorprüfung notwendig; vielmehr wird die Umweltverträglichkeitsprüfung einschließlich der Vorprüfung als Umweltprüfung nach den Vorschriften des BauGB durchgeführt. Gemäß § 50 Abs. UVPG ist daher keine Vorprüfung nach § 7 UVPG erforderlich.

Hinsichtlich den Anmerkungen zur Alternativenprüfung wird wie folgt Stellung genommen: In Kap. 6 des Umweltberichts werden mögliche Planungsalternativen innerhalb des Geltungsbereiches vorgestellt und bewertet. Nicht Bestandteil der Alternativenprüfung auf Bebauungsplanebene ist hingegen eine Prüfung und Bewertung von Alternativstandorten im Gemeindegebiet. Diese erfolgt vielmehr auf Ebene der Flächennutzungsplanänderung. In Kap. 3.5 des Umweltberichts zur Flächennutzungsplanänderung werden daher mögliche Standortalternativen beschrieben. Unabhängig davon erfolgte bereits im Vorfeld der Bauleitplanverfahren eine Prüfung durch den Landkreis. Hier wurden sowohl Erweiterungsmöglichkeiten bestehender Gymnasien als auch mögliche Standorte im Landkreis geprüft. Zusammenfassend lässt sich daher festhalten, dass sowohl auf Landkreisebene als auch auf Ebene des Gemeindegebietes sowie innerhalb des Geltungsbereiches jeweils Alternativenprüfungen stattgefunden haben.

Der Hinweis bezüglich der Bezeichnung der Mühlfelder Straße wird entsprechend berücksichtigt. Der Umweltbericht zur FNP-Änderung wird angepasst. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Mühlfelder Straße im weiteren Verlauf zur Rieder Straße wird und es sich jeweils um die St 2067 handelt, die als solche im Umweltbericht auch bezeichnet ist. Die Sorge über kopierte Textpassagen ist daher unbegründet.

Abwägungsvorschlag zu Seite 2 (Umweltbericht Ausgleich Vegetation):

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Biotopflächen wird eine Vielzahl von Maßnahmen getroffen: Durch eine Standortoptimierung gegenüber dem Vorentwurf können die Eingriffe noch weiter reduziert werden. Zum Schutz des Waldinnenklimas erfolgt im Randbereich der zu erhaltenden Biotopbestände eine Unterpflanzung mit heimischen, an den Standort angepassten Sträuchern. Weiterhin werden mit der Errichtung einer Dichtwand Maßnahmen zum Erhalt des Wasserhaushaltes getroffen. Durch einen Zaun werden die Bestände zudem sowohl während der Bauphase als auch dauerhaft zum Schutz vor unbefugtem Betreten geschützt.

Unabhängig davon hat die Gemeinde für die nicht vermeidbaren Beeinträchtigungen der Biotopflächen einen Antrag auf Ausnahme nach Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG gestellt. Die Genehmigung dieses Antrages wurde von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde in Aussicht gestellt.

Die dauerhafte Schutzwirkung der Dichtwand und der Drainagen werden in nachgeschalteten Genehmigungsverfahren geprüft und sichergestellt.

Sitzungsprotokoll

Lfd.-Nr. Bezeichnung des Gegenstandes und Beschluss

Eingriffe in den FFH-LRT 6430 (feuchte Hochstaudenflur) sind nicht zur verzeichnen. Der Erhalt des FFH-LRT ist über das Planzeichen 6.1 festgesetzt.

Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Abwägungsvorschlag zu Seite 3 (CEF vorgez. Ausgleichsmaßnahmen):

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Einwendung, wonach das Biotop mit der Umsetzung des Vorhabens zerstört wird, wird widersprochen. Vielmehr werden mit den Maßnahmen zum Erhalt des Wasserhaushaltes umfangreiche Maßnahmen zur Biotopsicherung ergriffen (siehe Abwägungsvorschlag zu Buchstabe A Ziffer 6.5). Vorsorglich wird im Zuge der Eingriffsermittlung auch für die zu erhaltenden Biotopbestände eine mittelbare Beeinträchtigung konstatiert, da trotz der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen Veränderungen des Wasserhaushaltes nicht gänzlich ausgeschlossen werden können. Zudem sind mit den geplanten Rodungen auch Veränderungen des Waldinnenklimas zu erwarten. Durch eine Unterpflanzung der Biotoprandbereiche mit heimischen, an den Standort angepassten Sträuchern und Gehölzen werden die Auswirkungen auf das Waldinnenklima bestmöglich minimiert. Weiterhin sind Störungen in Form von Lärm durch den Schulbetrieb zu verzeichnen. Vorsorglich werden daher mit einer Flächengröße von 0,27 ha mittelbare Beeinträchtigungen berücksichtigt. Die Eingriffsermittlung wird entsprechend angepasst.

Die Untersuchungen des Baumbestandes hinsichtlich potenzieller Habitate von Totholzkäfern bzw. Fledermäusen erfolgte am 13.07.2020 (siehe Abschlussbericht Faunistische Untersuchungen 2020, Tabelle 2).

Dem Hinweis bezüglich den Fledermauskästen wird entsprochen. Die Anzahl der Fledermauskästen wird von 5 auf 20 erhöht. Die textliche Festsetzung unter Teil C 7. (6) wird angepasst.

Abwägungsvorschlag zu Seite 4 (Verkehrsanbindung):

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Seitens der Gemeinde Herrsching wurde bei der Planung des Gymnasiums festgelegt, dass es keine Zuwegung von der Panoramastraße auf das Schulgrundstück geben soll. Dies wurde in der Planung so umgesetzt. In der Einfriedung entlang der Panoramastraße wird es lediglich Ausgänge als Fluchtweg vom Grundstück geben und die Hausmeisterwohnung mit Garten und Pkw-Stellplatz wird über die Panoramastraße erschlossen. Ein geplanter Zugang zum Schulgelände ist dabei nicht vorgesehen.

Für einen „offiziellen“ Eingang von der Panoramastraße fehlt das notwendige Vorfeld, ein barrierefreier Weg ist aufgrund der Topographie nicht möglich. Auch aus der schulischen Nutzung heraus ist es sinnvoller, die Erschließung auf einen Haupteingang hin zu kanalisieren. Des Weiteren soll einer Verkehrsbelastung in der Panoramastraße entgegengewirkt werden.

Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Sitzungsprotokoll

Lfd.-Nr. **Bezeichnung des Gegenstandes und Beschluss**

Abwägungsvorschlag zu Seite 4 (Schutzgut Wasser/Vegetation):

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Um die Auswirkungen durch die Gehölzfällungen und das Freistellen der Biotopfläche zu minimieren, werden die randlichen Biotopbereiche zusätzlich mit standorttypischen und standortheimischen Sträuchern unterpflanzt (siehe Festsetzung bei der Planzeichnung Punkt 6.2 und in den textlichen Festsetzungen unter Punkt 7.3). Durch die Unterpflanzung werden sich die Auswirkungen auf das Waldinnenklima nach wenigen Jahre abschwächen. Wie bereits oben erläutert, wird im weiteren Verfahren vorsorglich eine mittelbare Beeinträchtigung im Rahmen der Eingriffsminimierung berücksichtigt und kompensiert.

Die Auswirkungen auf den Wasserhaushalt werden wie folgt bewertet:

Vor Beginn von Erdarbeiten für das Bauvorhaben werden Maßnahmen zum Schutz der angrenzenden Biotopfläche ergriffen. Diese werden in Form von permanent verbleibenden Dichtwänden an der Nord- und Westseite des Biotops umgesetzt. Diese Dichtwände unterbinden einen ungehinderten Abfluss von Schicht- und Sickerwässern aus dem Biotop zur Baugrube in der Bauphase bzw. zu dauerhaften Drainagen im Endzustand. Auf Seite des Biotops wird außerdem hinter den Dichtwänden ein Anstau über natürliche Druckniveaus durch die Herstellung seicht liegender Drainagen verhindert.

Die Dichtwände werden in Form von überschnittenen Bohrpfahlwänden bzw. Spundwänden realisiert. Diese Dichtwände werden bis in wasserstauende Lagen der anstehenden Moränenböden eingebracht, so dass eine Unterströmung der Wände in einem relevanten Ausmaß nicht möglich ist. Die gewählten Dichtwände stellen eine langjährig bewährte, dauerhafte Maßnahme zur Verhinderung des Wasserzuflusses zu Baugruben bzw. Tiefbauwerken und damit gleichzeitig zur Verhinderung eines Wasserabflusses aus dem Umfeld dar.

Ziel der Maßnahmen ist eine Minimierung der Eingriffe in den Wasserhaushalt des Biotops (inkl. zu schützender Baumbestand an der Panoramastraße). Durch die Kombination aus wasserdichten Verbaumaßnahmen und seicht liegenden Drainagen wird ein unkontrollierter Wasserabfluss aus dem Biotop unterbunden und ein Anstau unmittelbar an den Verbauwänden begrenzt.

Im Verlauf der Verbauarbeiten (Bohrpfahlwand bzw. Spundwand) angrenzend an das Biotop bzw. an den zu schützenden Baumbestand müssen die parallel laufenden Drainagen biotopseitig hergestellt werden. Mit diesen Drainagen werden anstauende Hang- und Schichtwässer gefasst und abgeleitet. Die Reichweite dieser Drainagen wird durch eine seichte Lage möglichst gering gehalten. Ein Einfluss der Drainagen in niederschlagsarmen Perioden ist damit nur im äußersten Randbereich des Biotops möglich.

Die Arbeiten werden auf Arbeitsebenen ausgeführt, die bereits vorab für die Verbaumaßnahmen hergestellt werden.

Bei den Drainagen handelt es sich um Dränrohre mit Filterkies und Vliesummantelung, die in Leitungsgräben mit Tiefen bis ca. 1m ab Arbeits-

Sitzungsprotokoll

Lfd.-Nr. Bezeichnung des Gegenstandes und Beschluss

planum (Breite ca. 0,6m) verlegt werden. Die Dimension der Filterrohre ist mit DN 200 (Vollsickerrohr) geplant. Der Filterkies soll eine Höhe von ca. 0,5m erreichen.

Der verbleibende Graben wird mit durchlässigen Kiessanden verfüllt und eine temporäre Mulde in der Bauphase ausgebildet, um ggf. abfließendes Niederschlagswasser aus dem Biotop aufzunehmen bzw. einen Zufluss von Oberflächenwasser aus dem Baustellenbereich in das Biotop zu unterbinden.

Entlang der Drainagestränge werden Wartungs- und Spülschächte DN 300 angeordnet. An der Ostseite (zu schützender Baumbestand an der Panoramastraße) kommt die Drainage im Endzustand im Bereich der Außenanlagen des Schulgebäudes zu liegen. Hier wird die Oberflächengestaltung plangemäß über der Drainage ausgeführt.

Im Übergangsbereich zum Biotop werden die Schächte der Drainage im Endzustand in die Oberflächengestaltung integriert. Die Oberflächengestaltung im Bereich der Drainagestränge ist Bestandteil der Außenflächenplanung, bei der auch der geordnete Abfluss von Oberflächenwässern berücksichtigt wird.

Im Bereich der geplanten Sportanlagen münden die Drainagen mit jeweils einem Schacht und einem Auslaufrohr mit Froschklappe in einen Sammelteich. Der Sammelteich stellt in Verbindung mit einem Auslaufbauwerk eine hydraulische Regulierung der Abflussmenge aus dem Biotop sicher.

Innerhalb einer temporären Erweiterung der Spundwand wird ein Teichmönch als Fertigteil auf einer Fundamentplatte (2 x 2m) aus Ortbeton als Ablaufbauwerk versetzt. Vom Teichmönch wird ein Ablaufrohr DN 300 zu einer Öffnung in der permanenten Spundwand verlegt. Die weitere Ableitung der Wässer erfolgt über das spätere Schulgelände über ein Gerinne westlich der Staatsstraße in den Ammersee.

Der Teichmönch wird mit Einlaufgittern und Staubrettern ausgerüstet, so dass die Ablaufmengen aus dem Biotop nach ökologischen Erfordernissen einmalig einreguliert und ggf. zu späteren Zeitpunkten angepasst werden können.

Für die Bemessung der Wassermenge aus dem Biotop wurde eine Abgrenzung des unterirdischen Einzugsgebietes mit etwa 30 ha vorgenommen. Bei einem mittleren Jahresniederschlag im Einzugsgebiet von ca. 940mm kann bei Annahme einer hohen Grundwasserneubildung von 50% mit einem mittleren Wasseranfall in der Größenordnung von ca. 5l/s gerechnet werden. Bei einer Berücksichtigung von maximalen Monatsniederschlagssummen von ca. 120mm kann eine Erhöhung auf ca. 10l/s abgeschätzt werden. Bei kurzfristigen Starkniederschlägen mit hohen Abfluss- und Sickerraten in der Biotopfläche selbst wird mit kurzzeitigen Spitzenabflüssen von ca. 20l/s gerechnet.

Die Gesamtbilanz von Zu- und Abfluss aus dem Biotop bleibt mit den geplanten Maßnahmen praktisch unverändert innerhalb des natürlichen Schwankungsrahmens. Die natürlichen, niederschlagsbedingten Schwankungen des hangseitigen Wasserzuflusses bleiben unverändert erhalten. Die resultierenden Spiegelschwankungen im geplanten Sam-

Sitzungsprotokoll

Lfd.-Nr. Bezeichnung des Gegenstandes und Beschluss

melteich führen damit auch zu entsprechend schwankenden Abflussmengen über die Staubretter des Teichmönchs. Im Rahmen einer ökologischen Begleitung der Maßnahmen kann ggf. an dieser Stelle auch eine Erfassung der Abflussmengen über eine kontinuierliche Registrierung des Wasserstandes im Teich erfolgen.

Wenngleich mit den getroffenen Vermeidungsmaßnahmen Auswirkungen auf den Biotopbestand bestmöglich vermieden werden, wird dem Einwendungsführer dahingehend entsprochen, dass im weiteren Verfahren auch für die zu erhaltenden Biotopbestände vorsorglich eine mittelbare Beeinträchtigung konstatiert wird. Für die zu erhaltenden Bestände wird somit ein Kompensationsfaktor von 0,5 angesetzt. Die Eingriffsermittlung wird dahingehend angepasst.

Für die nicht vermeidbaren Beeinträchtigungen der Biotopflächen hat die Gemeinde einen Antrag auf Ausnahme nach Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG gestellt. Die Genehmigung dieses Antrages wurde von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde in Aussicht gestellt.

Abwägungsvorschlag zu Seite 8 (Schutzgut Fauna):

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Im Vorfeld wurde ein umfangreiches Untersuchungsprogramm zu zahlreichen Arten- bzw. Artengruppen durchgeführt.

Bereits 2018 erfolgten erste Erfassungen zu den Artengruppen Fledermäuse, Vögel und Amphibien. Im Untersuchungsjahr 2020 erfolgten Kartierungen zu den Artengruppen / Arten Reptilien (mit Schwerpunkt auf Zauneidechse), Haselmaus, Tagfalter (Schwerpunkt Wiesenknopf-Ameisenbläuling), Libellen, Heuschrecken, Nachtkerzenschwärmer und ausgewählte Totholzkäfer (Eremit, Alpenbock, Hirschkäfer). Das Untersuchungsprogramm ist geeignet, einen umfassenden Überblick über das Vorkommen planungsrelevanter Arten zu bekommen und die Fragestellungen des speziellen Artenschutzes fundiert zu beantworten.

Zu den genannten Mollusken-Gattungen *Vertigo* und *Bythinella* liegen keine konkreten Hinweise auf Vorkommen im Geltungsbereich vor. Im Rahmen der Libellenkartierung wurde an den Gräben gezielt nach Quelljungfern (*Cordulegaster*) gesucht (ohne Nachweis). Diese decken in weiten Teilen auch den Lebensraum der *Bythinella*-Arten ab.

Auch ist bei der Festlegung des Untersuchungsprogramms die Planungsrelevanz zu berücksichtigen. So sind einige *Vertigo*-Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie geschützt. Der besondere Schutz dieser Arten konzentriert sich jedoch auf die hierfür ausgewiesenen FFH-Gebiete. Diese werden vom Vorhaben nicht berührt. *Bythinella*-Arten sind auch nicht nach Anhang II geschützt. Beide Artengruppen unterliegen nicht den Prüfpflichten des speziellen Artenschutzes.

Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Abwägungsvorschlag zu Seite 8 (Kompensationsflächen):

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nach § 15 Abs. 2 BNatSchG sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen grundsätzlich gleichgestellt.

Sitzungsprotokoll

Lfd.-Nr. Bezeichnung des Gegenstandes und Beschluss

Für die unvermeidbaren Beeinträchtigungen der Biotopflächen wurde wie oben bereits erläutert, ein Antrag auf Ausnahme nach Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG gestellt.

Die Eingriffsregelung in der Bauleitplanung macht keine konkreten Vorgaben zum räumlichen Bezug zwischen Eingriffsort und Kompensationsmaßnahme. Ersatzweise werden die Vorgaben des Naturschutzgesetzes herangezogen, wonach die Kompensation im gleichen Naturraum zu erfolgen hat. (vgl. § 15 Abs. 2 BNatSchG). Dies ist berücksichtigt. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Abwägungsvorschlag zu Seite 8 (Kompensationsfläche Machtlfing):

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Das Bayerische Naturschutzgesetz ist im Zuge des Volksbegehrens „Rettet die Bienen“ ergänzt worden. So ist nach Art. 23 Abs. 1 S. 1 Pkt. 7 BayNatSchG auch „arten- und strukturreiches Dauergrünland“ als gesetzlich geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG zu werten. Die Einwendung, ohne einer weiteren Konkretisierung der Entwicklungsziele sei eine Entwicklung von nach § 30 BNatSchG geschützten Biotoptypen nicht gewährleistet, greift daher nicht.

In der Bauleitplanung ist die Anwendung des Leitfadens „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ (StMLU, 2003) bewährt und nicht in Frage gestellt. Danach ist die Entwicklung von artenreichem Extensivgrünland eine typische und zugleich langjährig bewährte Ausgleichsmaßnahme in Bebauungsplänen (vgl. Leitfaden, Teil C, S. 33).

Bei den Kalkmagerrasen (0,21 ha) handelt es sich um Teilbereiche der Kompensationsfläche die bereits zum jetzigen Zeitpunkt eine hohe naturschutzfachliche Wertigkeit aufweisen. Die Fläche wurde daher nur redaktionell dargestellt, ist aber nicht rechnerischer Bestandteil der eigentlichen Kompensationsfläche. Auch wurde sie bei der Anrechenbarkeit nicht berücksichtigt bzw. mit dem Faktor „0“ bilanziert (siehe Umweltbericht S. 35). Um Missverständnissen vorzubeugen, wird dieser Bereich im weiteren Verfahren sowohl in der Übersichtskarte Kompensationsflächen (Plan-Nr. 5) als auch in der tabellarischen Aufbereitung nicht mehr dargestellt bzw. erläutert. An der anrechenbaren Fläche insgesamt ändert sich hingegen nichts. Auf dem Flurstück mit der Fl. Nr. 672, Gemarkung Machtlfing, stehen weiterhin 1,95 ha Kompensationsfläche zur Verfügung.

Abwägungsvorschlag zu Seite 9 (Kompensationsfläche Inning):

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Unabhängig der vorgebrachten Hinweise wird im weiteren Verfahren eine Alternativfläche zur Kompensation der verbleibenden Beeinträchtigungen herangezogen. Hintergrund sind noch offene Fragen zur rechtlichen Sicherung der Zuwegung. Zukünftig wird der verbleibende Kompensationsbedarf über das Flurstück 536 der Gemarkung Inning nachgewiesen. Die Kompensationsfläche ist als solche geeignet. Entsprechende Ausgleichsmaßnahmen werden im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages zwischen Landkreis und Gemeinde festgelegt. Die Bebauungsplanunter-

Sitzungsprotokoll

Lfd.-Nr. Bezeichnung des Gegenstandes und Beschluss

lagen werden dahingehend angepasst. Die geplanten Maßnahmen werden im Umweltbericht erläutert.

21. Landratsamt Starnberg, Schreiben vom 12.04.2021

21.I Immissionsschutz (siehe eigene Stellungnahme)

21.II Untere Naturschutzbehörde

21.II.1 Korrektur der Formulierung „Ökokontofläche“ in „Ausgleichsfläche“

21.II.2 Faunistische Untersuchungen

Änderung der Formulierung „...und in die Abwägung einzustellen“ in „... und sind zu berücksichtigen.“

21.II.3 Ausgleichsfläche Fl. Nr. 672 Machtlfing

Erwähnung „Halbtrockenrasen“ und zusammenhängende Daten streichen

21.II.4 Ausgleichsfläche Nr. 672 Machtlfing

Fachliche Angaben zum Schnittzeitpunkt nicht zielführend; Korrektur auf „Mitte Juni“ sowie zweite Mahd ab Mitte August

21.II.5 Ausgleichsfläche Fl. Nr. 1877 Inning

Erforderliches Ziel ist das Zurückdrängen des Goldrutenbestandes und Ersatz durch artenreichen Bestand; Anpassung der Schnittzeitpunkte und Maßnahmen

21.II.6 Ausgleichsfläche Nr. Nr. 1877 Inning

Zufahrt ist über den Bereich, der für Bepflanzung vorgesehen ist, geplant; wenn Bepflanzung als Ausgleich, dann im Westen des Grundstücks; Angabe über Größe der bepflanzten Fläche

21.II.7 Tiefgarage

Lage unklar; über Tiefgarage muss durchwurzelbares Substrat in einer Dicke von mindestens 1,2m aufgebracht werden

21.II.8 Dichtwände Biotopschutz

Ergänzung der Lage wünschenswert

Abwägungsvorschlag 21.II.1 (Bezeichnung Ökokontofläche):

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme wird dahingehend berücksichtigt, dass im weiteren Verfahren die Formulierung angepasst wird. Zukünftig wird die Fläche als „Kompensationsfläche“ bezeichnet. Die Vorgehensweise ist bereits mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.

Abwägungsvorschlag 21.II.2 (faunistische Untersuchungen):

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Abschlussbericht der Faunistischen Untersuchungen wird entsprechend dem Formulierungsvorschlag der UNB angepasst.

Abwägungsvorschlag 21.II.3 (Ausgleichsfläche Machtlfing Halbtrockenrasen):

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren berücksichtigt. Die Unterlagen werden entsprechend angepasst.

Sitzungsprotokoll

Lfd.-Nr. Bezeichnung des Gegenstandes und Beschluss

Abwägungsvorschlag 21.II.4 (Ausgleichsfläche Machtlfing Schnittzeitpunkt):

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Im weiteren Verfahren werden die Angaben zu den Schnittzeitpunkten entsprechend angepasst.

Abwägungsvorschlag 21.II.5 (Ausgleichsfläche Inning Schnittzeitpunkte):

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Unabhängig der vorgebrachten Hinweise wird im weiteren Verfahren eine Alternativfläche zur Kompensation der verbleibenden Beeinträchtigungen herangezogen. Hintergrund sind noch offene Fragen zur rechtlichen Sicherung der Zuwegung. Zukünftig wird der verbleibende Kompensationsbedarf über das Flurstück 536 der Gemarkung Inning nachgewiesen. Entwicklungsziele und Pflegemaßnahmen sind bereits mit der UNB abgestimmt. Die Bebauungsplanunterlagen werden dahingehend angepasst.

Abwägungsvorschlag 21.II.6 (Ausgleichsfläche Inning Bepflanzung):

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Die Fläche wird im weiteren Verfahren nicht mehr für Kompensationszwecke verwendet.

Abwägungsvorschlag 21.II.7 (Tiefgarage):

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Die Tiefgarage liegt innerhalb der Baugrenze und muss daher nicht gesondert festgesetzt werden.
Im Bereich der unterkellerten Bereiche EG über der Tiefgarage sind keine Bepflanzungen geplant.
Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Abwägungsvorschlag 21.II.8 (Dichtwände Biotopschutz):

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Die Lage der Dichtwand wird in der Planzeichnung als Festsetzung unter Punkt 7.4 mit aufgenommen.

21.III Kreisbauamt

21.III.1 Festsetzung Teil C a. (2): „Gebäude für Unterbringung sanitärer Anlagen...“

Fehlende Höhenregelung

21.III.2 Festsetzung Teil C 8. (3): Fassungsdatum DIN ist anzugeben

21.III.3 Festsetzung C. 4 (Abstandsflächen) wird als Hinweis gesehen

21.III.4 Festsetzung C. 8 (1) (schalltechnische Untersuchung): keine Rechtsgrundlage ersichtlich

Sitzungsprotokoll

Lfd.-Nr. Bezeichnung des Gegenstandes und Beschluss

21.III.5 Festsetzung C 8. (2) (zeitliche Einschränkung Sportplatz): keine Rechtsgrundlage ersichtlich
21.III. 6 Anregung, Gespräch mit Landesamt f. Denkmalpflege zu suchen

Abwägungsvorschlag 21.III.1 (Höhenregelung Nebengebäude):

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
In der Planzeichnung unter Punkt 7.1 wird die Festsetzung wie folgt ergänzt:

„Umgrenzung für die Flächen für Nebenanlagen innerhalb der Sportanlagen:

Gebäude für die Unterbringung von sanitären Anlagen, Umkleiden und Lagerräumen

Max. zulässige Wandhöhe: 552,50 ü NN-Höhe in Meter

Max. zulässige Grundfläche: 35m²“

Abwägungsvorschlag 21.III.2 (Fassungsdatum DIN):

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Das Fassungsdatum der genannten DIN 4109 von 2018/01 wird redaktionell ergänzt.

Abwägungsvorschlag 21.III.3 (Abstandsflächen):

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Da zusätzlich zur Anordnung der Geltung der gemeindlichen Satzung auch noch eine weitere Festsetzung zu den Abstandsflächen getroffen wird, die von der gemeindlichen Satzung abweicht, werden die Festsetzungen beibehalten.

Abwägungsvorschlag 21.III.4 (schalltechnische Untersuchung):

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die schalltechnische Untersuchung wird überarbeitet und die Ergebnisse fließen in den Bebauungsplan mit ein. Das Gutachten wird eine Anlage zur Begründung.

Abwägungsvorschlag 21.III.5 (zeitliche Einschränkung Sportplatz):

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die schalltechnische Untersuchung wird überarbeitet und die Ergebnisse fließen in den Bebauungsplan mit ein. Gemäß Stellungnahme des Büros Krebs & Kiefer vom 08.07.2021 werden die Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm infolge der Schulanwendung an allen Immissionsorten eingehalten. Durch bauliche und / oder sonstige organisatorische Schallschutzmaßnahmen wird sichergestellt, dass die zulässigen Immissionsrichtwerte gemäß der 18. BImSchV an den maßgeblichen Immissionsorten eingehalten werden.

Die schalltechnische Untersuchung wird eine Anlage zur Begründung und bildet die geplanten Zeiten der Schulsportnutzung sowie die untergeordnete außerschulische Nutzung ab.

Sitzungsprotokoll

Lfd.-Nr. **Bezeichnung des Gegenstandes und Beschluss**

Abwägungsvorschlag 21.III.6 (Anregung Gespräch BayLfD):

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Gemäß Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege vom 08.03.2021 wird bei der vorliegenden Planung die städtebauliche Solitärage des Schloss Mühlfeld beeinträchtigt gesehen.

Der Gebäudeentwurf wurde im VgV-Verfahren vorgestellt und positiv bewertet. Der besondere Bezug zum Schloss Mühlfeld wurde in der Planung des Gymnasiums Herrsching berücksichtigt: Die Baukörper der Schule rücken weit von der Straße und damit vom Schloss Mühlfeld ab. Damit liegen sie eher in Fortsetzung des Waldsaums und treten kaum baukörperlich in Erscheinung. Der Baukörper des Gymnasiums ist mit gegliederter Kubatur in das Grundstück eingefügt. Das Gebäude erhält eine Unterteilung, so dass zusammenhängende Ansichtslängen von maximal 60m entstehen werden.

Die Sporthalle tritt lediglich eingeschossig in Erscheinung. Sie liegt etwa 150m vom Schloss Mühlfeld entfernt und folgt dem Prinzip einer sich einbindenden, zurückhaltenden Architektur (Holzfassaden an den geschlossenen Stellen, größtmögliche Transparenz, begrüntes Dach).

Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

22. Landratsamt Starnberg, technischer Umweltschutz und Abfallwirtschaft, Schreiben vom 13.04.2021

22.1 Unstimmigkeit bei Art der baul. Nutzung wg. außerschulischer Nutzung Sportflächen

22.2 Aussagen zur Panoramastraße in Umweltbericht können entfallen, da kein Immissionsort

22.3 schalltechnische Beurteilung

Schallimmissionen, die von Schule und vom Schulsport ausgehen sind als sozialadäquater Lärm zu bewerten und grundsätzlich als tolerierbar einzustufen; vorgesehene schulische und außerschulische Nutzung durch Vereine umgebungsverträglich; keine Einschränkung bestehender Gewerbebetriebe; beim auf die Schule einwirkenden Verkehrslärm sind Anforderungen für WA eingehalten

22.4 Ergänzung schalltechnische Untersuchung

- Ergänzende Stellungnahme zur Änderung des Berechnungsverfahrens

- Prüfung auf Übereinstimmung der Untersuchungsgrundlagen mit BPlan-Entwurf

- redaktionelle Punkte

22.5 Anregung, Ausfahrtsbereich TG in nördlicher Richtung einzuschränken (Vermeidung möglicher Blendwirkung)

22.6 Festsetzungen C.8.1 und C.8.2 als Hinweise

22.7 Formulierungsvorschlag für Hinweis zu derzeitigen Festsetzung C.8.1

Sitzungsprotokoll

Lfd.-Nr. Bezeichnung des Gegenstandes und Beschluss

22.8 Zu Festsetzung C.8.2 Anregung zur Klarstellung untergeordneter außerschulischer Nutzungen und deren zeitlicher Beschränkung

22.9 Bei TG-Zufahrt ist Geschwindigkeit auf 30 km/h zu begrenzen

22.10 Lichtimmissionsprognose ist Bestandteil des BPlanes; bei Abweichungen ist die Einhaltung der zulässigen Beurteilungswerte nachzuweisen

22.11 Anregung, Fensterflächen in der Ost- und Südfassade in nicht verspiegeltem Glas auszubilden; Festsetzung C.9.2 ergänzen

22.12 Nachweis im Baugenehmigungsverfahren, dass Anlagen zur Nutzung von Sonnenlicht zu keiner relevanten Blendwirkung führen

Abwägungsvorschlag 22.1 (Unstimmigkeit Art der baul. Nutzung):

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Art der baulichen Nutzung ist als Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Schule mit Sporthalle und Sportanlagen“ festgesetzt. Dies schließt außerschulischen Sport nicht generell aus. Zur Klärung wird eine Festsetzung ergänzt, die in der Sporthalle und in den Sportanlagen auch untergeordnete außerschulische Nutzungen zulässt.

Abwägungsvorschlag 22.2 (Entfall Aussage zur Panoramastraße in UB):

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die schalltechnische Untersuchung wird überarbeitet und die Ergebnisse fließen in den Bebauungsplan mit ein. Das Gutachten wird eine Anlage zur Begründung. Der Umweltbericht wird entsprechend angepasst.

Abwägungsvorschlag 22.3 (schalltechnische Beurteilung):

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Zwischenzeitlich erfolgte eine Anpassung der Gebietseinstufung durch die Gemeinde zu reinem Wohngebiet im Bereich der Panoramastraße.

Die Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm werden infolge der Schulnutzung mit Pausenlärm und Musikräumen an allen Immissionsorten eingehalten. Dabei wurden 1.200 Schüler auf den Außenflächen der Pausenhöfe berücksichtigt.

Die schalltechnische Untersuchung wird entsprechend überarbeitet und die Ergebnisse fließen in den Bebauungsplan mit ein. Das Gutachten wird eine Anlage zur Begründung. Durch entsprechende bauliche und / oder organisatorische Schallschutzmaßnahmen (z. B. Einschränkung der Nutzungszeit des außerschulischen Vereinssports) wird sichergestellt, dass die zulässigen Immissionsrichtwerte gemäß der 18. BImSchV an den maßgeblichen Immissionsorten eingehalten werden.

Abwägungsvorschlag 22.4 (Ergänzung schalltechnische Untersuchung):

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Sitzungsprotokoll

Lfd.-Nr. Bezeichnung des Gegenstandes und Beschluss

Eine Stellungnahme zur Untersuchung der Auswirkung der Änderung des Berechnungsverfahrens von RLS-90 auf RLS-19 kann in Abstimmung mit dem Umweltamt im weiteren Planungsverlauf durchgeführt werden.
Die schalltechnische Untersuchung wird eine Anlage zur Begründung.

Abwägungsvorschlag 22.5 (Einschränkung Ausfahrtsbereich TG):

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Das Planzeichen wird wie angeregt nach Norden soweit eingeschränkt, dass das nördliche Ende des Zufahrtsbereiches mit der nördlichen Baugrenze des Bauraums übereinstimmt.

Abwägungsvorschlag 22.6 (Festsetzungen C.8.1/C.8.2 als Hinweise):

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Die textlichen Festsetzungen Teil C. 8.1 und C. 8.2 werden gestrichen und die schalltechnischen Anforderungen werden unter textlichen Hinweisen mit aufgenommen.
Die schalltechnische Untersuchung wird überarbeitet und die Ergebnisse fließen in den Bebauungsplan mit ein. Das Gutachten wird eine Anlage zur Begründung.

Abwägungsvorschlag 22.7 (Formulierungsvorschlag C.8.1):

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Der Textvorschlag wird unter den textlichen Hinweisen mit aufgenommen.
Bei Abweichungen zum Gutachten wird im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens die Einhaltung der zulässigen Immissionsrichtwerte in der Nachbarschaft erneut nachgewiesen. Dies gilt ebenfalls für den Nachweis des Schallschutzes gegen Außenlärm gemäß der aktuell gültigen DIN 4109.

Abwägungsvorschlag 22.8 (Klarstellung untergeordneter außerschul. Nutzung):

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Die Zulässigkeit der untergeordneten außerschulischen Nutzungen wird unter den textlichen Festsetzungen Teil C.1.3 ergänzt. Die schalltechnische Untersuchung wird überarbeitet und die Ergebnisse fließen in den Bebauungsplan mit ein. Das Gutachten wird eine Anlage zur Begründung.
Durch bauliche und / oder sonstige organisatorische Schallschutzmaßnahmen wird sichergestellt, dass die zulässigen Immissionsrichtwerte gemäß der 18. BImSchV an den maßgeblichen Immissionsorten eingehalten werden.

Abwägungsvorschlag 22.9 (Geschwindigkeitsbegrenzung):

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Die gegebenen Hinweise sind nicht Regelungsinhalt des Bebauungsplanes. Diese Punkte sind im Zuge der Objektplanung zu berücksichtigen.

Sitzungsprotokoll

Lfd.-Nr. Bezeichnung des Gegenstandes und Beschluss

Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.
In diesem Zusammenhang wird auf die Abwägung zu Buchstabe A 3.1 verwiesen.

Abwägungsvorschlag 22.10 (Lichtimmissionsprognose):

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Bei Abweichung von den dargestellten Beurteilungsgrundlagen muss die Einhaltung der zulässigen Richtwerte im Baugenehmigungsverfahren neu geprüft werden.
Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Abwägungsvorschlag 22.11 (Ausbildung Fassaden):

Der Stellungnahme wird entsprochen.
Der gegebene Hinweis wird angepasst. Alle Fensterflächen sind mit nicht verspiegeltem Glas auszubilden.

Abwägungsvorschlag 22.12 (Nachweis Blendwirkung in BG-Verfahren):

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Die gegebenen Hinweise sind nicht Regelungsinhalt des Bebauungsplanes. Diese Punkte sind im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens zu prüfen.
Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

23. Wasserwirtschaftsamt Weilheim, Schreiben vom 16.04.2021

23.1.1 Grundwasser

Keine Grundwassermessstellen im Plangebiet; lt. Geotechnischem Gutachten ist auf unterschiedlichen Niveaus mit sehr unterschiedlichem Andrang an Sicker- und Schichtwässern zu rechnen; Einwirkung auf Grundwasser durch Einzelbauvorhaben; Empfehlung, hydrogeologisches Gutachten zu beauftragen (Ermittlung der Beeinflussung, Vorschlag geeigneter Abhilfemaßnahmen); wasserrechtliches Verfahren erforderlich; Vorschläge für Festsetzungen

23.1.2 Altlasten/Bodenschutz

23.1.2.1 Altlasten u. schädliche Bodenveränderungen: keine Altlasten bekannt; Vorschlag für Hinweis in BPlan

23.1.2.2 Vorsorgender Bodenschutz: Empfehlung Dachbegrünung verbindlich festzusetzen.

23.1.3 Abwasserentsorgung

23.1.3.1 Niederschlagswasser

Entwurf zeigt kaum substantielle Festsetzungen für zeitgemäßen Umgang mit Niederschlagswasser enthalten; Hinweis, dass vorrangig auf Grundstück zu versickern ist; Vorschlag für Änderung BPlan; Vorschlag für Festsetzungen zu:

Sitzungsprotokoll

Lfd.-Nr.	Bezeichnung des Gegenstandes und Beschluss
	a) Stellplätzen, Zufahrten b) Flachdächer, Begrünung c) Niederschlagswasser (keine Zuleitung in öffentliche Kanalisation) d) Niederschlagswasser (ordnungsgemäße Versickerung auf Baugrundstück) e) Unterirdische Versickerungsanlagen nicht zulässig f) Flächen für Sammlung und natürliche Versickerung von NW
23.2	Zusammenfassung Keine Einwendungen, wenn vorgebrachte Ausführungen berücksichtigt werden

Abwägungsvorschlag 23.1.1 (Grundwasser):

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

In der nachgeschalteten Planung wird ein wasserrechtliches Verfahren durchgeführt.

Der Vorschlag für Festsetzungen wird unter den textlichen Hinweisen Teil C aufgenommen.

Der Vorschlag für Hinweise zum Plan wird unter den textlichen Hinweisen Teil C aufgenommen.

Abwägungsvorschlag 23.1.2 .1(Altlasten/Bodenschutz):

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Vorschlag für den Hinweis ist bereits in den textlichen Hinweisen unter Teil C. 3 – Altlasten als Hinweis enthalten.

Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Abwägungsvorschlag 23.1.2.2 (Dachbegrünung):

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Das Schuldach wird für Pausenhofflächen, Notausgänge und Zuwegungen, für die Anordnung notwendiger technischer Anlagen oder Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie genutzt. Die Sporthalle erhält eine Dachbegrünung und wird später gegebenenfalls mit einer Anlage zur Nutzung der Sonnenenergie ausgerüstet. Aus den aufgeführten Gründen soll keine Dachbegrünung festgesetzt werden.

Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Abwägungsvorschlag 23.1.3.1 (Niederschlagswasser):

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Zur Abwasserentsorgung des Niederschlagswassers wurde von der Planung der Infrastrukturmaßnahmen (Baumaßnahmen Mühlfelder Straße) ein Antrag auf die Einleitung in den öffentlichen Kanal erstellt und von der Gemeinde Herrsching zur Genehmigung eingereicht. Dieser Antrag des wasserrechtlichen Verfahrens liegt bereits dem Wasserwirtschaftsamt Weilheim zur Genehmigung vor. Weitere Ausführungen und Begründungen sind diesem Antrag zu entnehmen.

Sitzungsprotokoll

Lfd.-Nr. Bezeichnung des Gegenstandes und Beschluss

Das Niederschlagswasser der Dachflächen und der befestigten Freianlagen wird gesammelt und bis zu den Übergabeschächten geführt und in den öffentlichen Kanal abgeleitet. Dies ist notwendig, da aufgrund der geplanten Bebauung und der Untergrundsituation im Wesentlichen nur die Freifläche im Nordwesten des Areals für Versickerungsanlagen mit entsprechender Kapazität zur Verfügung steht. Für die Hang- und Schichtwasserüberleitung wird in diesem Bereich zentral eine großflächige Rigole angeordnet. Diese wird auf eine maximale Überleitmenge von 20l/s bemessen. Dabei handelt es sich um Extremereignisse bei sehr hohem Hang-/Schichtenwasseranfall nach Starkniederschlagsereignissen im großräumigen Einzugsgebiet. Zusätzlich kommt im südlichen Randbereich dieser Fläche eine Sickerpackung einer Bauwerksdrainage für die Sporthalle zu liegen. Außerdem wird in diesem Bereich die Versickerung der Bauwasserhaltung angeordnet.

Damit ist die in Frage kommende Fläche mit Sickeranlagen bereits stark ausgelastet. Außerdem sind die höchsten Sickerwassermengen bei diesen Anlagen mit geringen zeitlichen Verzögerungen zum Anfall hoher Niederschlagswassermengen zu erwarten. Bei einer Niederschlagswasserversickerung ist gegenüber der Hang-/Schichtwasserüberleitung eine stärkere zeitliche und örtliche Konzentration des Wasseranfalls zu erwarten.

Neben den hydrologischen Beschränkungen bzw. Auswirkungen sind auch die technischen Aspekte der Auftriebssicherheit der Gebäude zu beachten. Bei der Festlegung der Bemessungsniveaus für die Auftriebssicherheit des Hauptgebäudes und der Sporthalle wurde die Funktionsfähigkeit der Hang-/Schichtwasserüberleitung inkl. der Rigole bzw. auch der Sickerpackungen im Bereich der Sporthalle vorausgesetzt. Das Risiko eines Rückstaus in diesen Anlagen durch zusätzliche Sickeranlagen in unmittelbarer Nähe sollte daher vermieden werden.

Daher ist eine Anordnung von weiteren Sickeranlagen zur Versickerung von Niederschlagswässern nicht zu empfehlen bzw. nur eingeschränkt möglich.

Mit E-Mail vom 19.07.2021 hat das Wasserwirtschaftsamt Weilheim festgestellt, dass mit der Einleitung von Niederschlagswasser in den Kanal Einverständnis besteht, da keine erkennbaren wasserwirtschaftlichen oder zwingenden Gründe entgegenstehen.

Zu Ziffer 1 Vorschlag für Festsetzung:

Die genaue Ausgestaltung der Niederschlagsentwässerung ist Teil der dem Bebauungsplan nachgeschalteten Planungen und im Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen. Der Anregung wird daher nicht gefolgt.

Zu Ziffer 2 Vorschlag für Festsetzung:

a) Beläge mit einem Abflussbeiwert $>$ oder $= 0,7$ wurden aufgrund der starken Frequentierung, der geforderten Belastbarkeit sowie der Barrierefreiheit nur auf Hauptwegen eingeplant.

Sitzungsprotokoll

Lfd.-Nr. Bezeichnung des Gegenstandes und Beschluss

- Alle untergeordneten Belagsflächen sowie Randbereiche werden mit Fugen-/Rasenpflaster oder –platten geplant.
Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.
- b) Das Schuldach wird für Pausenhofflächen, Notausgänge und Zuwegungen, für die Anordnung notwendiger technischer Anlagen oder Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie genutzt. Die Sporthalle erhält eine Dachbegrünung und wird später gegebenenfalls mit einer Anlage zur Nutzung der Sonnenenergie ausgerüstet. Aus den aufgeführten Gründen soll keine Dachbegrünung festgesetzt werden.
Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.
- c) Die Einleitung von Niederschlagswasser ist Bestandteil der wasserrechtlichen Genehmigung zum Niederschlagswasserkanal in der Staatsstraße. Drainage- und Hangschichtenwässer werden auf dem Grundstück versickert.
Eine Änderung ist nicht veranlasst.
- d) Die Einleitung von Niederschlagswasser ist Bestandteil der wasserrechtlichen Genehmigung zum Niederschlagswasserkanal in der Staatsstraße.
Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.
- e) Genaue Angaben zur Ausführung der Drainagen, Überleitungsbauwerke und Versickerungseinrichtungen in der Tiefe einer technischen Werkplanung sind nicht Regelungsinhalt eines Bebauungsplanes und erfolgen in nachgeschalteten Planungen. Die Versickerung über Flächen und Geländemulden erfolgen durch die Außenanlagenplanung (Überflutungsnachweis).
Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.
- f) Die genaue Ausgestaltung der Niederschlagsentwässerung ist Teil der dem Bebauungsplan nachgeschalteten Planungen und ist im Genehmigungsverfahren nachzuweisen.
Der Anregung wird daher nicht gefolgt.

Abwägungsvorschlag 23.2 (Zusammenfassung):

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

C: Weiteres Vorgehen:

Nach eingehender Beratung ergeht folgender

Beschluss:

Der Gemeinderat bestätigt die vom beauftragten Planungsbüro in Abstimmung mit Herrn Rechtsanwalt Dr. Busse sowie der Verwaltung erarbeiteten Abwägung vollinhaltlich.

Sitzungsprotokoll

Lfd.-Nr. Bezeichnung des Gegenstandes und Beschluss

Das Planungsbüro wird beauftragt, die Planung unter Berücksichtigung der gefassten Beschlüsse zu überarbeiten.

Die Verwaltung wird beauftragt, mit der überarbeiteten Planung die erneute öffentliche Auslegung sowie die erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange durchzuführen.

Des Weiteren sollen im Arbeitskreis Verkehr weitere Möglichkeiten für einen sicheren Schulweg eruiert werden.

Abstimmungsergebnis: 20 Ja-Stimmen/2 Nein-Stimmen

Dafür stimmten	Dagegen stimmten
2. Bürgermeisterin Reich Christina	GR Puntsch Johannes
GR Bader Thomas	GR Welsch Christoph
GR Bischeltsrieder Michael	
GR Böckelmann Hans-Jürgen	
GR Darchinger Wolfgang	
GR Doch Hannelore	
GR Darchinger Ludwig	
GR Dr. Guggenberger Rainer	
GR Gruber Christiane	
GR Gruber Leo	
GR von Hirschfeld Claudia	
GR Keim Alexander	
GR Lübeck Roland	
GR Lübeck Florian	
GR Mulert Gerd	
GR Rasmussen Anke	
GR Sigl Ulrich	
GR Walch Elisabeth	
GR Weinen Hans-Hermann	
GR Schneider Wolfgang	

Sitzungsprotokoll

Lfd.-Nr. Bezeichnung des Gegenstandes und Beschluss

- 4) Vollzug der Baugesetze;
13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Herrsching im Bereich des künftigen Bebauungsplanes "Gymnasium Herrsching" für die Grundstücke Fl. Nrn. 1614, 1614/1, 1615, 1616, 1619, 1620/3, 1624, 1625, 1625/8, 1612/4 (Teil) und 1651 (Teil) der Gemarkung Herrsching zwischen der Panoramastraße und der Staatsstraße St2067;
- Behandlung der im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB vorgebrachten Einwendungen, Bedenken und Anregungen
-

2. Bürgermeisterin Reich nimmt Bezug auf die BV 284/20/26 vom 19.07.2021 und begrüßt Herrn RA Dr. Busse welcher für juristische Auskünfte zur Verfügung steht und die Fachplaner und Vertreter des Landratsamtes. Verwaltungsfachwirtin Frau Faude liest die nachfolgenden Stellungnahmen, welche im Rahmen der öffentlichen Auslegung und Trägerbeteiligung vorgebracht wurden, vor.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung und Trägerbeteiligung wurden die nachfolgenden Stellungnahmen vorgebracht.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit werden die Einwendungen, Bedenken und Anregungen in dieser Vorlage lediglich stichpunktartig zusammengefasst. Die jeweiligen Stellungnahmen werden der Sitzungsvorlage jedoch vollständig beigefügt, so dass im Einzelnen auf die dortigen Ausführungen verwiesen wird.

Im Anschluss an jede Stellungnahme können Fragen dazu aus dem Gremium gestellt werden.

A: Öffentlichkeit

1. Privatpersonen 1 (Panoramastraße, Fl. Nrn. 653/8, 652/1, 652/5, 652/4), Schreiben vom 09.04.2021

1.I Sachverhalt (Darstellung Grundstücks-/Eigentumsverhältnisse):

1.II Beeinträchtigungen der Rechte der Einwendungsführer

1.II.1 Standortwahl fehlerhaft (Abwägungsausfall, Abwägungsfehler)

1.II.2 Hydrogeologische Verhältnisse

Stau- und Schichtwässer durchziehen den Hang; Vorhaben greift massiv in hydrogeologische Verhältnisse ein; Vernässung der Grundstücke, Stabilität der Gebäude und Grundstücke in Gefahr

1.II.3 Verkehr

Panorama- und Strittholzstraße sind schmale Hangstraßen, die kaum Begegnungsverkehr zulassen; Gymnasium wird zeitlich gebündelte starke Verkehrsströme erzeugen; Verdrängungsverkehr in Panoramastraße; Befürchtung, dass Erschließungsfunktion beeinträchtigt wird (Gefahr für Eigentum, Leib und Leben)

Sitzungsprotokoll

Lfd.-Nr. Bezeichnung des Gegenstandes und Beschluss

1.II.4 Lärm

Lärm übersteigt voraussichtlich Schwelle der Zumutbarkeit; betrifft Sportanlagenlärm und Verkehrslärm sowie den aus dem Betrieb des Gymnasiums resultierenden Lärm (Impuls- und Informationshaltigkeit, Tonhaltigkeit)

1.II.5 Luftschadstoffimmissionen

Umfangreiche Be- und Entlüftungsanlagen sowie Verkehr werden voraussichtlich zu erheblichen Geruchs- und anderen Luftschadstoffimmissionen führen.

1.II.6 Licht

Wegen Nutzungszeiten der Sporthalle und der Sportanlagen ist mit erheblicher Beeinträchtigung der angrenzenden Grundstücke durch Licht zu rechnen

1.II.7 Bauwerksschäden

Steiler Geländeanstieg und hydrogeologische Lage machen umfangreiche Maßnahmen der Baugruben und Bauwerksicherung erforderlich; erhebliche Erschütterungen auf den Grundstücken der Einwendungsführer und damit Bauwerksschäden zu befürchten

1.II.8 Baukörper/Riegelwirkung

Baukörper ist entlang Panoramastraße ca. 100m breit; Niveau der Panoramastraße um rd. 8,50m überstiegen; massive Riegelwirkung; Blick auf Ammersee wird zerstört

1.II.9 Wertverlust/Grundeigentum/Grundrechte/Erforderlichkeit

Grundstückswert wird durch Vorhaben erheblich vermindert (u. a. eingeschränkte Sicht auf Ammersee); Beeinträchtigung von Grundeigentum, Gefahren für Leib und Leben, Beeinträchtigung der Berufsausübung; kein Bedarf für Gymnasium, daher planungsbedingte Eingriffe in Rechte der Einwender nicht gerechtfertigt

1.III Mängel des Planentwurfs und der ausgelegten Unterlagen

1.III.1 Standortwahl

Abwägungsausfall, da Landkreis Starnberg Standort bestimmt hat; Schaffung vollendeter Tatsachen durch Abschluss Kauf- und Erbpachtvertrages; keine eigene abwägende Entscheidung durch Gemeinde; Standortentscheidung abwägungsfehlerhaft, da Gelände für Errichtung und Betrieb eines Gymnasiums ungeeignet; Erwägungen zur Infrastruktur (Nähe zu Bahnhof, Einkaufsmöglichkeiten und Bäckereien) keine wesentlichen Belange; Argument, dass andere Standorte innerhalb des Gemeindegebietes nicht zu finden waren, ist nicht geeignet; der Ausfall von Alternativstandorten kann die abwägungsfehlerhafte Wahl eines ungeeigneten Standortes nicht rechtmäßig machen

1.III.2 komplexe Schicht- und Druckwasserströme

Sitzungsprotokoll

Lfd.-Nr. Bezeichnung des Gegenstandes und Beschluss

Planung ist einzustellen Gelände ungeeignet für Gymnasium, da kleinräumig variierende, komplexe Schicht- und Druckwasserströme den gesamten Hang durchziehen; Lage und Stärke der Schicht- und Druckwasserströme unbekannt; Stabilität des Hangs wird gefährdet; Planung einzustellen; Konflikt kann nicht in Baugenehmigungsverfahren verlagert werden

1.III.3 Niederschlagswasser

Unterlagen sind mangelhaft, da keine Erschließungskonzeption für schadlose Beseitigung des NW-Wassers; ebenso kein Überflutungsnachweis, keine Fließweganalyse; Verweis auf Stellungnahme Wasserwirtschaftsamt (Einwendungen gerechtfertigt)

1.III.4 grundwasserbezogenes Verschlechterungsverbot

Keine Prüfung, ob Vorhaben mit grundwasserbezogenem Verschlechterungsverbot vereinbar ist; WWA geht davon aus, dass das Vorhaben auf das Grundwasser einwirkt; vom WWA geforderte Nachweise wurden nicht vorgelegt; Verschlechterungsverbot wird in den Unterlagen nicht angesprochen und auch in der Sache nicht untersucht – bereits dadurch Verstoß gegen das grundwasserbezogene Verschlechterungsverbot; lückenhafte Erkenntnisse über Hydrogeologie

1.III.5 Verkehr

Keine Angaben über zusätzlichen Straßenverkehr; weder Verkehrsprognose noch Konzept für wegemäßige Erschließung; wegen zusätzlichem Verkehr in Panorama- und Strittholzstraße zeitweise erschwerte Erreichbarkeit der dort gelegenen Grundstücke; Stauungen in der Panorama- und Strittholzstraße zu erwarten; Grundstücke für Einsatzfahrzeuge der Gefahrenabwehr in Zeiten des schulbedingt erhöhten Verkehrsaufkommen nur verzögert zu erreichen

1.III.6 schalltechnische Untersuchung

Untersuchung ist mangelhaft, da die Schutzbedürftigkeit der Anwesen der Einwendungsführer sowie der zu erwartende Lärm unterschätzt wird; falsche Gebietseinstufung „allgemeines Wohngebiet“, tatsächlich „reines Wohngebiet“; Vorbelastung der Grundstücke gering, Schulbetrieb wird jedoch zu erheblicher Zunahme motorisierter Verkehrsbewegungen führen; Gemeinde hat Pflicht zur Ermittlung der planbedingten Lärmzunahme vollständig verfehlt; Durchgreifende Mängel bei Abschätzung Pausenlärm; Zuschläge für Ton- und Informations- und Impulshaltigkeit wurden nicht berücksichtigt; auch tief-frequenter Schall (Lüftungsanlagen) hätte Gegenstand der Untersuchungen sein müssen; Abschätzung Lärmimmission der Sportanlagen nicht nachvollziehbar

1.III.7 Geruchs- und Luftschadstoffimmissionen

Gebäude werden mit umfangreichen Entlüftungseinrichtungen versehen; insbesondere die große Küche bedarf zwingend einer leistungsstarken Entlüftung; die aus dem Vorhaben drohenden Geruchsmissionen hätten in der Planaufstellung ermittelt werden müssen

Sitzungsprotokoll

Lfd.-Nr. **Bezeichnung des Gegenstandes und Beschluss**

1.III.8 Lichtimmissionsprognose

Prognose ist mangelhaft, da Ausmaß der planbedingten Aufhellung und Blendung für die Anwesen der Einwendungsführer unterschätzt wird; ausschließlich Lichtimmissionen aus den vier für den Sportplatz vorgesehenen Lichtmasten untersucht; trotz planungsrechtlicher Relevanz keine Festsetzungen dazu; weitere Lichtquellen schlichtweg ignoriert

1.III.9 Riegelwirkung/Aussicht

Schulgebäude wird als massiver Riegel die Aussicht auf den Ammersee nahezu vollständig blockieren; Schulgebäude bis zu 11,75m über dem Niveau der Panoramastraße; Nutz- und Vermögenswert wird dadurch empfindlich herabgesetzt; planbedingte Auswirkung hätte ermittelt werden müssen

1.III.10 Erschütterungen

Keine Auskunft darüber, mit welchen Erschütterungen auf den Anwesen der Einwendungsführer zu rechnen ist; laut geotechnischem Bericht kann Gymnasium nur mit massiven und anspruchsvollen Maßnahmen für den Baugrubenverbau errichtet werden; offensichtlich, dass in besonderem Maße mit Erschütterungen zu rechnen ist, die unmittelbar die Grundstücke und Gebäude der Einwendungsführer in Mitleidenschaft ziehen können; es wurde keine Prognose über zu erwartende Erschütterungsimmissionen

1.III.11 Wertverlust

Auswirkungen des Vorhabens werden den Wert der Anwesen drastisch reduzieren (geotechnische Risiken; Immissionen von Lärm, Licht, Geruch und Schadstoffe; Aussicht wird vernichtet; Beeinträchtigung der wegemäßigen Erschließung); diese Wirkung wurde weder ermittelt noch berücksichtigt

1.III.12 Bedarf

Gravierende Eingriffe sind rechtswidrig, da für Gymnasium kein Bedarf (Verweis auf „Demographisches Profil für den Landkreis Starnberg“ des Bayerischen Landesamtes für Statistik vom Dezember 2020)

1.III.13 Biotop

Unzulässiger Eingriff in das Biotop, Planung ist daher einzustellen (Verweis auf gutachterliche Stellungnahme von Herrn Dipl.-Biol. Burkhard Quinger vom 30.01.2020)

1.IV verfahrensrechtliche Einwendungen

Bekanntmachung

Belehrung über Präklusion in der Bekanntmachung vom 16.02.2021 ist fehlerhaft, da Bezug auf alte Fassung der BayBO (zwischenzeitlich aufgehoben)

Sitzungsprotokoll

Lfd.-Nr. **Bezeichnung des Gegenstandes und Beschluss**

Abwägungsvorschlag 1.II.1 (Standortwahl):

Die Mitteilung wird zur Kenntnis genommen.
Im Rahmen der Vorplanung wurden alternative Lösungen diskutiert und abgewogen und der Umweltbericht entsprechend ergänzt.
Im Übrigen wird auf die Abwägung zu Buchstabe A Ziffer 1.III.1 verwiesen.
Eine Planänderung ist nicht veranlasst.

Abwägungsvorschlag 1.II.2 (hydrogeologische Verhältnisse):

Die geologischen und hydrogeologischen Grundlagen werden bei der Bebauungsplanung und Ausführungsplanung beachtet. Details sind nicht auf der Ebene des FNP zu beachten, wenn, wie die vorliegenden Gutachten zeigen, eine Umsetzbarkeit möglich ist.
Ob und wie aufwändig sich dadurch die Baumaßnahmen gestalten, ist für die Abwägung auf FNP-Ebene nicht relevant. Durch die Voruntersuchungen sind die genannten potentiellen Risiken unwahrscheinlich. Es wird in diesem Zusammenhang auf die Abwägung der Einwendung Nr. 4 Punkt 2.3.5 des Bebauungsplanes verwiesen. Hier wird ausführlich die bauliche Ausführbarkeit aufgezeigt und dass keine negativen Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten sind.

Abwägungsvorschlag 1.II.3 (Verkehr):

Mögliche Verkehrsuntersuchungen schließen eine bauliche Entwicklung nicht aus und sind nicht auf Ebene des Flächennutzungsplanes relevant. Sollten die genannten Effekte eintreten, sind ordnungsrechtliche Maßnahmen, wie die Regelung von Anliegerverkehr möglich.
Es wird empfohlen, diesen Aspekt in das Monitoring auf Bebauungsebene einzustellen.
Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Abwägungsvorschlag 1.II.4 (Lärm):

Lärmentwicklung und sonstige Immissionen können wegen der Ausrichtung der Gebäude und der Freiflächengestaltung, Abstandsflächen usw. erst detailliert auf Bebauungsebene geprüft werden. Die schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan wird überarbeitet und die Ergebnisse fließen in die Planung ein. Durch entsprechende bauliche und / oder organisatorische Schallschutzmaßnahmen wird sichergestellt, dass die zulässigen Immissionsrichtwerte gemäß der 18. BImSchV an den maßgeblichen Immissionsorten eingehalten werden.
Im Einzelnen wird auf die Abwägung zum Bebauungsplan verwiesen.

Abwägungsvorschlag 1.II.5 (Luftschadstoffimmissionen):

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Durch entsprechende bauliche und sonstige Maßnahmen wird sichergestellt, dass sich keine Überschreitung der zulässigen Immissionswerte auf die Umgebung ergeben. Zur Be- und Entlüftung der Schulküche werden die einschlägigen Normen und Richtlinien für die Be- und Entlüftung von

Sitzungsprotokoll

Lfd.-Nr. Bezeichnung des Gegenstandes und Beschluss

gewerblichen Küchen eingehalten. Die Fortlüftung erfolgt über das Dach des höchsten Gebäudeteils. Im Einzelnen wird auf die Abwägung zum Bebauungsplan verwiesen.

Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Abwägungsvorschlag 1.II.6 (Licht):

Fragen der Beleuchtung können im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplanes nicht beantwortet werden, da die Standorte unbekannt sind und die Annahmen der Einwendung nur Spekulation sind. Weiterhin bestehen auch in diesem Bereich wirksame Vermeidungsoptionen, u. a. durch Blenden.

Im Übrigen wird zur Abwägung dieser Thematik auf Bebauungsplanebene verwiesen.

Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Abwägungsvorschlag 1.II.7 (Bauwerksschäden):

Es wird auf die Abwägung zu Buchstabe A Ziffer 1.II.2 verwiesen.

Abwägungsvorschlag 1.II.8 (Baukörper/Riegelwirkung):

Grundsätzlich besteht kein Recht auf Beibehaltung von Sichtbeziehungen und Ausblicken.

Bezüglich der Einbindung des neuen Gebäudes in das Orts- und Landschaftsbild wird außerdem auf die Ausführungen der Abwägung im Bebauungsplan unter Buchstabe A Ziffer 5.II.7 verwiesen.

Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Abwägungsvorschlag 1.II.9 (Wertverlust / Grundeigentum / Grundrechte / Erforderlichkeit):

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Es ist richtig, dass das Umfeld den Wert von Grundstücken positiv oder negativ beeinflussen kann. Ein Rechtsanspruch auf Beibehaltung des Umfeldes besteht nicht. Grundrechte werden dadurch nicht beeinträchtigt oder verletzt. Im Einzelnen wird hinsichtlich der befürchteten Wertminderung auf die Abwägung zum Bebauungsplan unter Buchstabe A Ziffer 5.II.8 verwiesen.

Die Begründung wird um Erläuterungen zum Bedarf eines weiteren Gymnasiums, basierend auf der Schulentwicklungsplanung 2021, Stand 16. April 2021, ergänzt bzw. aktualisiert. Dieses sagt u. a. aus, dass aufgrund einer hohen Nettozuwanderungszahl der Bedarf eines neuen Gymnasiums in Herrsching mit einem Schülerpotential von 900 bis 1000 Schülern in den 2030-er Jahren gegeben ist.

Die Begründung wird um entsprechende Ausführungen ergänzt bzw. aktualisiert.

Abwägungsvorschlag 1.III.1 (Standortwahl):

Die Belange, die die Gemeinde in ihre Abwägung eingestellt hat, zielen insbesondere auf die Nutzung durch die künftigen Schüler/Schülerinnen ab. So ist es durchaus nachvollziehbar, dass der Bahnhofsnähe und der

Sitzungsprotokoll

Lfd.-Nr. Bezeichnung des Gegenstandes und Beschluss

guten Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln eine hohe Priorität eingeräumt wird. Die zeitnahe Verfügbarkeit von potenziellen Standorten ist ebenfalls ein Kriterium, das in Standortentscheidungen eine Rolle spielen kann und darf. Eine Verpflichtung zum Einsatz rechtlicher Instrumente zur Durchsetzung von Standortentscheidungen besteht nicht. Die Ausführungen und Argumente der ausgeschiedenen Alternativstandorte in der Begründung sind daher ausreichend.

Für den Standort Mühlfelder Straße spricht, wie auch in Kap. 3.5 Alternative Planungsmöglichkeiten dargestellt:

- Die gute Erreichbarkeit vom Ortzentrum, sowohl fußläufig als auch mit dem Fahrrad
- Die gute Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr, insbesondere Bahn
- Die geringe Vorbelastung durch angrenzendes Gewerbe (wie am Standort Goethestraße zu erwarten wäre, dies betrifft u. a. Sicherheitsaspekte durch Anlieferung mit Lkw)
- Ausgezeichnete Verfügbarkeit
- Flächenzusammenhang in der erforderlichen Größe, einschließlich Sportanlagen
- Möglichkeit, die Verkehrsanlagen an leistungsfähige Straße (Mühlfelder Straße) mit verkehrssicherem Wartebereich anzubinden
- Städtebaulich angebundener Standort, der nicht zur Zersiedelung der Landschaft beiträgt
- Gute Verträglichkeit mit der Umgebung und anderen Flächennutzungen, da im Süden Grünflächen angrenzen, im Westen landwirtschaftliche Flur besteht und weitere Randbebauung durch Wohnen und eingestreute gewerbliche Nutzung geprägt ist
- Der leichte Geländeanstieg nach Osten erlaubt eine gute Einbindung auch größerer Baukörper und damit eine verträgliche Lösung für das in diesem Bereich sensible Ortsbild. Eine Veränderung für im Osten angrenzende Grundstücke im Hinblick auf die Aussicht ist möglich, jedoch im Sinne des großen öffentlichen Interesses nicht abwägungsrelevant (es besteht kein Rechtsanspruch auf Erhaltung eines bestimmten Ausblicks)
- Die Größe des Geltungsbereichs erlaubt eine großzügige Erhaltung des Gehölzbestandes sowie eine umfangreiche grünordnerische Einbindung. Dies ist insbesondere im Hinblick auf das südlich angrenzende Landschaftsschutzgebiet von Bedeutung

Die Abwägungsentscheidungen im Umweltbericht Kap. Alternativen werden bezüglich der genannten Argumente der Standortwahl und Entscheidung für den Standort Mühlfeld ergänzt.

Sitzungsprotokoll

Lfd.-Nr. Bezeichnung des Gegenstandes und Beschluss

Abwägungsvorschlag 1.III.2 (Gelände ungeeignet):

Die geologischen und hydrogeologischen Grundlagen werden bei der Bebauungsplanung und Ausführungsplanung berücksichtigt. Details sind nicht auf Ebene des Flächennutzungsplanes zu beachten, wenn, wie die vorliegenden Gutachten zeigen, dass eine Umsetzbarkeit möglich ist.

Ob und wie aufwändig sich dadurch die Baumaßnahmen gestalten, ist für die Abwägung auf Ebene des Flächennutzungsplanes nicht relevant. Durch die Voruntersuchungen sind die genannten potenziellen Risiken unwahrscheinlich. Es wird in diesem Zusammenhang auf die Abwägung der Einwendung Nr. 4 Punkt 2.3.5 des Bebauungsplanes verwiesen. Hier wird ausführlich die bauliche Ausführbarkeit aufgezeigt und dass keine negativen Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten sind.

Abwägungsvorschlag 1.III.3 (Niederschlagswasser):

Außerhalb der erforderlichen Schutzmaßnahmen für das Biotop bzw. für den Baumbestand muss für die Standsicherheit der Baugrubenböschung bzw. für die Herstellung des Bauwerks eine Drainage der Hang- und Schichtwässer im Rahmen einer Bauwasserhaltung bis auf das erforderliche Niveau (unter Baugrubensohle) erfolgen. Dies betrifft die Ostseite des Baufelds an der Panoramastraße sowie das Baufeld selbst im östlichen Bereich.

Zur Vermeidung eines hangseitigen Anstaus der Wässer am Bauwerk im Endzustand sind die Drainagen hier dauerhaft zu erhalten. Die gefassten Wässer werden übergeleitet und an der westlichen Abstromseite in den anstehenden, stark durchlässigen Quartären Kiessanden in einer Sickeranlage (Rigole) dem natürlichen Grundwasserkörper zugeführt. Damit bleiben die natürlichen, unterirdischen Abstromverhältnisse auch im Bereich des künftigen Baukörpers weitgehend unverändert erhalten. Gleichzeitig werden bautechnisch relevante Bemessungsniveaus (Auftriebssicherheit) für den Baukörper durch diese Maßnahme begrenzt. Zu diesem Zweck werden auch im Bereich der künftigen Sporthalle lokale Maßnahmen (Drainagen und Sickerpackungen) erforderlich. An der Ostseite des Hauptbauwerks (Panoramastraße) werden an den Bermen der Baugrubenböschung in 3 Ebenen Längsdrainagen hergestellt.

Der Einbau der Drainagen erfolgt aufgrund der Tiefe (4m bzw. 3m ab Arbeitsebene) mittels einer Drainagenfräse. Mit einer Fräskette wird ein Graben mit einer Breite von ca. 30cm bis zu der gewünschten Endteufe gefräst und die Drainage automatisch am Boden des Grabens platziert. Der entstandene Graben wird direkt über einen angebauten Geräteteil (Trichter) wieder mit Filterkies verfüllt, d. h. der gefräste Boden wird durch stark durchlässiges Material ausgetauscht. Damit wird die Fassung von Hang- und Schichtwässer über die gesamte Einbauhöhe in den Drainagestrang sichergestellt.

Entlang der Drainageleitung werden die geplanten Schächte (Kunststoff DN 600, Tiefe 3,5m bzw. 4,5m) mittels lokalen vertikalen Verbaumaßnahmen versetzt und die gefräste Leitung angeschlossen. Die Herstel-

Sitzungsprotokoll

Lfd.-Nr. Bezeichnung des Gegenstandes und Beschluss

lung und Inbetriebnahme (Pumpbetrieb) erfolgt vorlaufend vor dem Aushub auf das nächsttiefere Aushubniveau. Damit wird die Hangentwässerung vor dem weiteren Aushub durchgeführt und die Hangstabilität gemäß statischen Nachweisen der Baugrubenplanung bis zum Endaushub sichergestellt.

Die Drainagen an den Bermen werden für den Endzustand nach Abschluss der Bauwasserhaltung bzw. Hinterfüllung des Bauwerks als Fassungsanlage für eine Hang- und Schichtenwasserüberleitung erhalten bleiben. Aus diesem Grund werden entsprechende Anforderungen an die Dauerhaftigkeit der Leitungen und die Ausführung der Schachtbauwerke gestellt.

Im Bereich der nördlichen Baugrubenböschung sind zusätzlich gefräste Drainagen an den Voraushubniveaus/Bermen wegen der Standsicherheit erforderlich. Diese Stränge werden an die Bauwasserhaltung in der Baugrubensohle angeschlossen.

An der Baugrubensohle werden gemäß Planung Drainagen mit einer Tiefe von mindestens ca. 0,5m hergestellt und über Pumpensümpfe miteinander verbunden. Das geplante Netz an Längsdrainagen muss ggf. nach Bedarf erweitert bzw. verdichtet werden. Die Pumpensümpfe werden je nach Verlauf des Aushubs bzw. nach Wasseranfall mit Pumpen ausgerüstet bzw. als Verbindungsschächte der Längsdrainagen genutzt.

Die gefassten Wässer aus der Baugrubensohle (inkl. nördlichen Böschung) werden über Sickerbrunnen in die durchlässigen Quartären Kiessande im nordwestlichen Bereich des Baufeldes versickert.

Durch die Drainagen erfolgt in der Bauphase und im Endzustand eine Absenkung des Druckniveaus der Schichtwasserhorizonte in den Moränenablagerungen, die in den Abschnitten außerhalb der Dichtwände auch in Bereiche außerhalb des Baufeldes reichen können. Dies trifft insbesondere auf Bereiche östlich der Panoramastraße zu, an denen freie Böschungen bzw. nicht wasserdichte, senkrechte Verbaumaßnahmen hergestellt werden.

Aufgrund der inhomogenen Verhältnisse mit unterschiedlich mächtigen, unterschiedlich durchlässigen, sichtwasserführenden Zonen mit wechselnden Druckniveaus kann eine Abschätzung der Reichweite dieser Auswirkungen nur anhand der Morphologie des Einzugsgebietes erfolgen.

Demnach wird davon ausgegangen, dass Auswirkungen eine Reichweite von etwa 100 – 200m östlich der Panoramastraße nicht überschreiten werden. Damit bleiben Auswirkungen auf die Druckniveaus jedenfalls innerhalb der Straße „Zur Kohlstatt“ begrenzt. Östlich bzw. nördlich dieser Straße steigt das Gelände weiter in einem Waldgebiet an. Hier werden aufgrund des höher liegenden Einzugsgebiets die natürlichen Druckniveaus in Schichtwasserhorizonten durch lokale Grundwasserneubildung aufrechterhalten und aufgrund der Entfernung zur Baumaßnahme durch

Sitzungsprotokoll

Lfd.-Nr. Bezeichnung des Gegenstandes und Beschluss

die Absenkung nicht beeinflusst. Ein mögliches Einflussgebiet ist im Plan in der Anlage ausgewiesen.

Innerhalb eines möglichen Einflussbereiches ist ein Einfluss auf örtliche Grundwassernutzungen (z. B. Gartenbrunnen) möglich. Außerdem ist ein Einfluss auf Vegetation, deren Wasserversorgung von Schichtwasserhorizonten abhängt, nicht auszuschließen. Allerdings bleibt der niederschlagsabhängige Wasserhaushalt der Oberbodenzone unbeeinflusst.

Innerhalb des möglichen Einflussbereiches wird eine Aufnahme und Beweissicherung von ggf. vorhandenen Grundwassernutzungen erfolgen.

Auswirkungen auf bestehende Bauwerke durch Absenkung der Druckniveaus in Schichtwasserhorizonten sind nicht zu erwarten. Die Erfordernis von Beweissicherungsmaßnahmen an Straßen, Einbauten bzw. Nachbarbauwerken aufgrund von möglichen Verformungen durch den Baugrubenaushub bzw. an Verbaumaßnahmen sowie aufgrund möglicher Erschütterung bei Einbringen des Verbaus wird davon unabhängig bewertet und durchgeführt.

Zur schadlosen Ableitung des Niederschlagswassers läuft ein wasserrechtliches Verfahren. Das Niederschlagswasser der befestigten Freianlagen und Dachflächen wird dabei in den neu errichteten Straßenkanal in der Mühlfelder Straße eingeleitet. Die Dimensionierung des Straßenkanals erfolgt unter Berücksichtigung der angeschlossenen Flächen des Planungsgebietes.

Eine Versickerung über unterirdische zentrale Versickerungsanlagen auf dem Grundstück ist nicht geplant. Eine Gefährdung oder Beeinflussung der Nachbargrundstücke durch die Niederschlagswasserbeseitigung bzw. durch eine Niederschlagswasserversickerung ist daher nicht zu erwarten.

Im Zuge der Entwurfsplanung wurde der Überflutungsnachweis vom Landratsamt Starnberg beauftragt, der gemäß DIN 1986-100:2016-12 zum Nachweis einer schadlosen Überflutung bei einem mindestens 30-jährigen Regenereignis dient.

Die Differenz der auf dem Grundstück anfallenden Regenwassermenge zwischen dem Starkregenereignis und dem Regenniederschlag soll auf dem Grundstück schadlos zurückgehalten werden.

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Überflutungsnachweises bei der Ausführungsplanung und bei der baulichen Umsetzung kann bei einem Regenereignis gemäß DIN davon ausgegangen werden, dass angrenzende Grundstücke durch oberflächlich abfließendes Wasser nicht tangiert bzw. beeinträchtigt werden.

Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Sitzungsprotokoll

Lfd.-Nr. Bezeichnung des Gegenstandes und Beschluss

Abwägungsvorschlag 1.III.4 (Verschlechterungsverbot):

Das genannte Urteil ist nicht auf eine Flächennutzungsplanänderung anwendbar (vorbereitende Bauleitplanung vs. Zulassungsentscheidung). Dies gilt umso mehr, als aus bautechnischer Sicht unterschiedliche Realisierungsoptionen bestehen.

Im Übrigen wird hierzu auf die Abwägung im Bebauungsplanverfahren unter Buchstabe A 5.III.3 verwiesen.

Abwägungsvorschlag 1.III.5 (Verkehr):

Mögliche Verkehrsuntersuchungen schließen eine bauliche Entwicklung nicht aus. Die vorgebrachten Hinweise betreffen jedoch Belange des Bebauungsplanverfahrens und sind auf Ebene des Flächennutzungsplanes nicht relevant. Sollten die befürchteten Effekte eintreten, sind ordnungsrechtliche Maßnahmen, wie z. B. die Regelung von Anliegerverkehr, möglich.

In diesem Zusammenhang wird auf die Abwägung zum Bebauungsplan unter Buchstabe A 5.II.2, 5II.3 und 5.III.4 verwiesen.

Abwägungsvorschlag 1.III.6 (schalltechnische Untersuchung):

Lärmentwicklungen können wegen der Ausrichtung der Gebäude, der Freiflächengestaltung, Abstandsflächen etc. erst detailliert auf Ebene des Bebauungsplanverfahrens geprüft und entsprechende Festsetzungen aufgenommen werden. Die schalltechnische Untersuchung ist daher auf Ebene des Flächennutzungsplanes nicht relevant. Nachdem die Planung jedoch durch schalltechnische Schutzmaßnahmen, Gebäudestellung etc. umsetzbar ist, steht der Darstellung im Flächennutzungsplan nichts entgegen.

Die schalltechnische Untersuchung wird jedoch ohnehin überarbeitet und die Ergebnisse fließen in den Bebauungsplan mit ein.

Es wird insofern auf die ausführliche Abwägung zum Bebauungsplan unter Buchstabe A 5.III.5 verwiesen.

Abwägungsvorschlag 1.III.7 (Geruchs-/Luftschadstoffimmissionen):

Lärm- und sonstige Immissionen können wegen der Ausrichtung der Gebäude, der Freiflächengestaltung etc. erst auf Bebauungsplanebene geprüft und ggf. entsprechende Festsetzungen aufgenommen werden.

Es wird auf die ausführliche Abwägung im Zuge der Bebauungsplanung unter Buchstabe A 5.III.6 verwiesen: Der Nachweis für die Einhaltung der einschlägigen Normen und Richtlinien ist in der nachgeschalteten Genehmigungsplanung zu erbringen. Zur Be- und Entlüftung der Schulküche werden die einschlägigen Normen und Richtlinien für die Be- und Entlüftung von gewerblichen Küchen eingehalten. Die Fortluftführung erfolgt über das Dach des höchsten Gebäudeteils.

Abwägungsvorschlag 1.III.8 (Lichtimmissionsprognose):

Lärmentwicklung und sonstige Immissionen können wegen der Ausrichtung der Gebäude, der Freiflächengestaltung, Abstandsflächen etc. erst detailliert auf Bebauungsplanebene geprüft und ggf. entsprechende Fest-

Sitzungsprotokoll

Lfd.-Nr. Bezeichnung des Gegenstandes und Beschluss

setzungen aufgenommen werden. Nachdem die Planung aufgrund entsprechender Untersuchungen jedoch umsetzbar ist, steht einer Darstellung im Flächennutzungsplan nichts entgegen.

Im Zuge der Abwägung zum Bebauungsplan wird herausgestellt, dass die vertiefte Planung der Außenbeleuchtung im Zuge der nachgeschalteten technischen Planungen stattfindet. Die Einhaltung der einschlägigen Normen und Richtlinien müssen nicht im Bebauungsplan festgesetzt und damit auch nicht im Flächennutzungsplan dargestellt werden.

Abwägungsvorschlag 1.III.9 (Riegelwirkung/Aussicht):

Es ist richtig, dass das Umfeld den Wert von Grundstücken positiv oder negativ beeinflussen kann. Ein Rechtsanspruch auf Beibehaltung des Umfeldes oder von bestimmten Sichtbeziehungen und Ausblicken besteht jedoch nicht.

Im Einzelnen wird hinsichtlich der befürchteten Wertminderung auf die Abwägung zum Bebauungsplan unter Buchstabe A Ziffer 5.II.8 verwiesen.

Bezüglich der Einbindung des neuen Gebäudes in das Orts- und Landschaftsbild wird außerdem auf die Ausführungen in der Abwägung zum Bebauungsplan unter Buchstabe A 5.II.7 verwiesen.

Abwägungsvorschlag 1.III.10 (Erschütterungen):

Es wird auf die Abwägung zum Bebauungsplan Buchstabe A 5.III.9 und 4.2.3.5 verwiesen. Auswirkungen auf bestehende Bauwerke durch Absenkung der Druckniveaus in Schichtwasserhorizonten sind nicht zu erwarten. Unabhängig hiervon wird jedoch auch ein Beweissicherungsverfahren durchgeführt.

Abwägungsvorschlag 1.III.11 (Wertverlust):

Es ist richtig, dass das Umfeld den Wert von Grundstücken positiv oder negativ beeinflussen kann. Ein Rechtsanspruch auf Beibehaltung des Umfeldes oder von bestimmten Sichtbeziehungen und Ausblicken besteht jedoch nicht.

Im Einzelnen wird hinsichtlich der befürchteten Wertminderung auf die Abwägung zum Bebauungsplan unter Buchstabe A Ziffer 5.II.8 verwiesen.

Bezüglich der Einbindung des neuen Gebäudes in das Orts- und Landschaftsbild wird außerdem auf die Ausführungen in der Abwägung zum Bebauungsplan unter Buchstabe A 5.II.7 verwiesen.

Die detaillierte Bestandsaufnahme durch Einholung diverser Gutachten, die Bewertung der Beeinträchtigungen der Schutzgüter sowie die Ausgleichsflächenberechnung erfolgt auf Bebauungsplanebene.

Abwägungsvorschlag 1.III.12 (Bedarf):

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Sitzungsprotokoll

Lfd.-Nr. Bezeichnung des Gegenstandes und Beschluss

Die Begründung wird um Erläuterungen zum Bedarf eines weiteren Gymnasiums, basierend auf der Schulentwicklungsplanung 2021 (Stand 16.04.2021) ergänzt bzw. aktualisiert. Dieses sagt u. a. aus, dass aufgrund einer hohen Nettozuwanderungszahl der Bedarf eines neuen Gymnasiums in Herrsching mit einem Schülerpotenzial von 900 bis 1000 Schülern in den 2030-er Jahren gegeben ist.

Im Übrigen wird hierzu auch auf die Abwägung zum Bebauungsplan unter Buchstabe A 5.III.11 verwiesen.

Abwägungsvorschlag 1.III.13 (Biotop):

Die Mitteilung wird zur Kenntnis genommen.

Auf Bebauungsplanebene können durch Standortoptimierungen die Eingriffe in die Biotopfläche bestmöglich minimiert werden, so dass der Großteil der biotopwürdigen Bestände erhalten werden kann. Für verbleibende, nicht vermeidbare Eingriffe in gesetzlich geschützte Biotope hat die Gemeinde einen Antrag auf Ausnahme nach Art. 23 Abs. 3 Bay-NatSchG gestellt. Von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde wurde eine Ausnahme bereits in Aussicht gestellt.

Es wird im Übrigen auf die Ausführungen in der Abwägung zum Bebauungsplan Buchstabe A 5.III.12 verwiesen.

Abwägungsvorschlag 1.IV (Bekanntmachung):

Der Einwand wird zur Kenntnis genommen.

Der monierte Verfahrensfehler wird in der nächsten öffentlichen Auslegung und Trägerbeteiligung berichtigt.

2. Privatperson 2 (Zur Kohlstatt, Fl. Nr. 758/13), Schreiben vom 09.04.2021

2.1 Standort

Keine Kritik am Bau, jedoch wird der im Vorhinein apodiktisch bestimmte Standort im Mühlfeld mit Nachdruck abgelehnt

2.2 Grundstück im Ortsteil Mühlfeld

Ausführungen zum Grunderwerb Seefelder Straße und Mühlfeld; Aussagen von Bürgermeister zur Verkaufsbereitschaft wurde nicht evaluiert, falsche Aussage durch Landrat wegen Genehmigung Gymnasium („Gymnasium in Herrsching wird nur genehmigt, wenn das Grundstück bis 31.12.2014 gesichert ist“)

2.3 Flächennutzungsplan

Areal in Mühlfeld wurde 2000 im FNP entsprechend der realen Situation als „besondere, das landschafts- und ortsbildprägende und ökologisch bedeutsame Freifläche, als Grünfläche mit „Bolzplatz“, Biotopfläche mit Baumbestand, Flächen für Wald und geplanter Baum-

Sitzungsprotokoll

Lfd.-Nr. Bezeichnung des Gegenstandes und Beschluss

bestand“ dargestellt; Charakter des Areals nicht verändert, dennoch Ausweisung in der 13. Änderung als „Gemeinbedarfsfläche Schule“

2.4 Kulturlandschaft

Auslauf der Westabdachung des Andechser Höhenrückens zeugt von der natürlichen geologischen Entwicklung der landestypischen Prägung dieser Landschaft; Kleinod erscheint schon 1157; wertvolles Kulturgut; Biotop mit reichhaltiger Flora und Fauna; Zum Schönbichl öffnet sich großartiges Panorama, welches dem Gemeinwohl dient; die prägende Landschaft mit den zugehörigen freien Flächen und das nicht ersetzbare Biotop bilden im Ensemble eine Kulturlandschaft, die zum Erhalt verpflichtet

2.5 Baumaßnahme

Auswirkungen und Einwirkungen auf ökologisch bedeutende Freifläche zu erwarten

- 2.5.1 Unvermeidlicher Anschnitt der im Boden verborgenen Quellen; Bestand Biotop gefährdet; geplante Drainagen und zementintensive Verbauungen besonders klimaschädlich
- 2.5.2 Baukörper hält lediglich Mindestabstände ein und beeinträchtigt unverhältnismäßig massiv die angrenzenden Flurstücke
- 2.5.3 Bau beeinträchtigt Wohnqualität der angrenzenden Wohnhäuser und nimmt Bewohnern Sicht auf Freiflächen, Schloss und See
- 2.5.4 Bau stört die im Biotop beheimatete artenreiche Fauna erheblich; Eingriffe in die komplexe Hydrologie der Umgebung schädigen das Biotop erheblich; aufgrund einzigartiger Typologie kann das Biotop weder durch Ausgleichsflächen noch durch monetäre Leistungen ersetzt werden.
- 2.5.5 Hydrogeologisch schädliche Abgrabung, die mit der Turnhalle den Blick auf die lichte und leicht wirkende Fassade erheblich stört
- 2.5.6 Ökologisch bedeutsame Freifläche wird für öde Park- und Sportplätze eingeebnet, verdichtet und mit Stützmauern und befestigten Wegen verletzt
- 2.5.7 Baukörper nicht im Einklang mit der Natur geplant, im Verhältnis zur unmittelbaren Umgebung viel zu groß; erdrückt das Schloss und verletzt den ursprünglichen landschaftlichen Solitärcharakter; Sicht auf und von Schloss wird verdeckt; bisherige Sichtachsen

Sitzungsprotokoll

Lfd.-Nr. Bezeichnung des Gegenstandes und Beschluss

bleiben verborgen; Ballwurfzaun sperrt das Schloss symbolisch von seinem Umfeld ab

2.6 Alternative Grundstücke

Standortfrage wird aufgeworfen; Ausführungen zum Grunderwerb; Alternativen (z. B. Finanzhochschule) wurden nicht bewertet

2.7 Abwägung

Abweichung von Art. 141 BV nicht plausibel begründet; Standortfrage; Baukosten; Verkehr; Forderung der Rücknahme des FNP „Gemeinbedarfsfläche Schule“ und Aufhebung des Bebauungsplanes als Revision einer völlig falschen Jahrhundertentscheidung

Abwägungsvorschlag 2.1 (Standort):

Zur Standortfrage wird auf die ausführliche Alternativenprüfung sowie im Übrigen auf die Abwägung zu Buchstabe A 1.III.1 verwiesen.
Eine Planänderung erfolgt nicht.

Abwägungsvorschlag 2.2 (Grundstück im Ortsteil Mühlfeld):

Die Einwendungen werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen jedoch nicht das Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes.
Eine Planänderung erfolgt nicht.

Abwägungsvorschlag 2.3 (Flächennutzungsplan):

Eine Gemeinde kann durch Änderung des Flächennutzungsplanes ihre sich wandelnden Zielvorstellungen anpassen.
Bei der Erstellung der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes sind bereits Betrachtungen der Standortwahl und der zahlreichen Umweltbelange mit eingeflossen. Die weitere, detaillierte Bestandsaufnahme (Einkholung diverser Gutachten), die Bewertung der Beeinträchtigungen der Schutzgüter sowie die Ausgleichsberechnung erfolgt auf Bebauungsplanebene.

Abwägungsvorschlag 2.4 (Kulturlandschaft):

Die Mitteilung wird zur Kenntnis genommen. Der Planung geht eine umfangreiche Variantenprüfung voraus, die belegt, dass sowohl auf Landkreisebene als auch innerhalb des Gemeindegebietes keine besser geeignete Alternative vorliegt. Zudem wurde der besondere Bezug zum Schloss Mühlfeld in der Planung des Gymnasiums Herrsching berücksichtigt. Entsprechende Vermeidungsmaßnahmen beziehungsweise auf das Landschaftsbild können auf Bebauungsplanebene festgesetzt werden.

Abwägungsvorschlag 2.5.1 (Biotop):

Die geologischen und hydrogeologischen Grundlagen werden bei der Bebauungsplanung und Ausführungsplanung beachtet. Details sind nicht

Sitzungsprotokoll

Lfd.-Nr. Bezeichnung des Gegenstandes und Beschluss

auf der Ebene des Flächennutzungsplanes zu beachten, wenn, wie die vorliegenden Gutachten zeigen, eine Umsetzbarkeit möglich ist. Ob und wie aufwändig sich dadurch die Baumaßnahmen gestalten, ist für die Abwägung auf Flächennutzungsplanebene nicht relevant. Durch die Voruntersuchungen sind die genannten potenziellen Risiken unwahrscheinlich. Es wird in diesem Zusammenhang auf die Abwägung der Einwendung Buchstabe A 6.5.1 des Bebauungsplanes verwiesen.

Abwägungsvorschlag 2.5.2 und 2.5.3 (Abstand/Wohnqualität):

Details der Objektplanung sind nicht auf Ebene des Flächennutzungsplanes zu beachten, wenn, wie die vorliegenden Gutachten zeigen, eine Umsetzbarkeit gegeben ist.

Es wird in diesem Zusammenhang auf die Abwägung zum Bebauungsplan zur Einwendung Buchstabe A 6.5.2 und A 6.5.3 verwiesen.

Abwägungsvorschlag 2.5.4 (Biotop):

Es wird in diesem Zusammenhang auf die Abwägung der Einwendung unter Buchstabe A 6.5.4 des Bebauungsplanes verwiesen. Demnach werden Vermeidungsmaßnahmen festgesetzt, die zum Schutz der zu erhaltenden Biotopflächen sowie zum Erhalt des Wasserhaushaltes ergriffen werden. Nicht vermeidbare Beeinträchtigungen werden durch Kompensationsmaßnahmen kompensiert. Die Belange des Artenschutzes wurden in einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung untersucht. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sind nicht gegeben.

Abwägungsvorschlag 2.5.5 (Abgrabung):

Die Belange sind auf Flächennutzungsplanebene nicht relevant. Es wird auf die Abwägung Buchstabe A 6.5.5 des Bebauungsplanes verwiesen.

Abwägungsvorschlag 2.5.6 (Freiflächen/Sportflächen):

Die Belange sind auf Flächennutzungsplanebene nicht relevant. Es wird auf die Abwägung Buchstabe A 6.5.6 des Bebauungsplanes verwiesen.

Abwägungsvorschlag 2.5.7 (Baukörper/Sichtachsen/Ballfangzaun):

Die Belange sind auf Flächennutzungsplanebene nicht relevant. Es wird auf die Abwägung Buchstabe A 6.5.7 des Bebauungsplanes verwiesen.

Abwägungsvorschlag 2.6 (Alternative Grundstücke):

Die Mitteilung wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf die ausführliche Alternativenprüfung sowie im Übrigen auf die Abwägung zu Buchstabe A 1.III.1 verwiesen.

Es erfolgt jedoch eine Ergänzung der zusätzlich genannten Alternativstandorte in der Begründung.

Sitzungsprotokoll

Lfd.-Nr. Bezeichnung des Gegenstandes und Beschluss

Abwägungsvorschlag 2.7 (Abwägung):

Vom Landkreis Starnberg liegt eine Schulentwicklungsplanung / Schulbedarfsplanung mit Stand vom 16.04.2021 vor. Als Ergebnis der Simulationen konnte jeweils gezeigt werden, dass die Mindestanforderung des Bayerischen Kultusministeriums hinsichtlich einer (mindestens) Dreizügigkeit erfüllt ist. Die Planungsalternativen werden in der Begründung ausführlich behandelt und werden um genannte Alternativstandorte ergänzt.

3. Privatperson 3 (Gachenaustraße, Fl. Nr. 1269/10), Schreiben vom 07.04.2021

Allgemein: Bauvorhaben verstößt gegen Bestimmungen der Bayerischen Verfassung; Einzelpunkte wurden im ausgelegten BPlan nicht erkennbar gelöst oder bewusst ignoriert.

3.1 Verkehrsanbindung/Sportanlagen/Lage Pausenhof/Anfahrt Zulieferung

Die jetzt schon starke Frequentierung der Mühlfelder Straße wurde nicht berücksichtigt; fehlende Darstellung, wie Querung der Staatsstraße geregelt werden soll; Lage Pausenplatz und Zufahrt für Zubringer und Lieferanten nicht eindeutig erkennbar; Größe Sportplatz entspricht nicht geförderten Größe

3.2 Grundstückserwerb mit unwahren Behauptungen

Standortfrage wird aufgeworfen

3.3 „Stimmenfang“ mit attraktiven Gestaltungsvorschlägen und fragwürdigen Kostenschätzungen

3.4 Kulturlandschaft wird durch Gymnasiumplanung zerstört

Schloss Mühlfeld bildet mit ökologisch bedeutenden Flächen bis zu den Höhen gegenüber ein Ensemble aus natürlichem Umfeld und historischem Denkmal; zu schützendes Natur-Areal wird ohne Grund geopfert; Bebauungsverbot für kartiertes Biotop

3.5 Konsequenzen aus geplanten Baumaßnahmen

Einschneidende Auswirkungen und Einwirkungen für die ökologisch bedeutende Fläche zu erwarten: wegen Erdaushub unvermeidlicher Anschnitt der im Boden verborgenen Quellen, dadurch Feuchtigkeitsentzug aus Biotop; geplante Dainagen und zementintensive Verbauungen der Quellen als besonders klimaschädlich zu beurteilen; unverhältnismäßig massive Beeinträchtigung der nördlich und östlich angrenzenden Wohnbauten durch lediglichen Mindestabstand (Beeinträchtigung Wohnqualität); Sicht auf Freiflächen, Schloss und See entfällt; Eingriffe in komplexe Hydrologie schädigen das Biotop erheb-

Sitzungsprotokoll

Lfd.-Nr. Bezeichnung des Gegenstandes und Beschluss

lich; aufgrund einzigartiger Typologie kann Biotop weder durch Ausgleichsflächen noch durch monetäre Leistungen ersetzt werden

3.6 Alternatives Grundstück Seefelder Straße

Standort hätte realistische Chancen gehabt; durch vorgezogene Baumaßnahme (Kreisverkehr - nur für Gymnasium nötig) Stopp des Gymnasiums mit allen Mitteln erschwert

Abwägungsvorschlag 3.1 (Verkehrsanbindung/Lage Pausenhof/Anfahrt Zulieferung):

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Mögliche Verkehrsuntersuchungen schließen eine bauliche Entwicklung nicht aus und sind auf Ebene des Flächennutzungsplanes nicht relevant. Sollten die befürchteten Effekte eintreten, sind ordnungsrechtliche Maßnahmen, wie z. B. die Regelung von Anliegerverkehr, möglich.

Auch Detailplanungen wie die Lage des Pausenhofs oder die Anfahrt von Zulieferfahrzeugen kann erst im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens geprüft und durch entsprechende Festsetzungen geregelt werden.

Insofern wird auf die ausführliche Abwägung zum Bebauungsplan unter Buchstabe A 3.1 verwiesen.

Abwägungsvorschlag 3.2 (Grundstückserwerb):

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Es wird auf die Abwägung zu Buchstabe A 1.III.1 sowie auf die ausführliche Abwägung zum Bebauungsplan unter Buchstabe A 3.2 verwiesen.

Die Abwägungsentscheidungen im Umweltbericht Kapitel Alternativen werden bezüglich der genannten Argumente der Standortauswahl und der Entscheidung für den Standort Mühlfeld ergänzt.

Abwägungsvorschlag 3.3 („Stimmenfang“):

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die gegebenen Hinweise sind nicht Regelungsinhalt des Flächennutzungsplanes.

Abwägungsvorschlag 3.4 (Zerstörung Kulturlandschaft):

Der Planung geht eine umfangreiche Variantenprüfung voraus, die belegt, dass sowohl auf Landkreisebene als auch innerhalb des Gemeindegebietes keine besser geeignete Alternative vorliegt. Zudem wurde der besondere Bezug zum Schloss Mühlfeld in der Planung des Gymnasiums Herrsching auf Bebauungsplanebene berücksichtigt.

Auf Bebauungsplanebene werden die unvermeidbaren Eingriffe nach den Vorgaben des Leitfadens „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ (StMLU, 2003) kompensiert. Eingriffe in gesetzlich geschützte Biotope werden bestmöglich vermieden und durch festgesetzte Vermeidungsmaßnahmen minimiert. Für verbleibende, nicht vermeidbare Eingriffe hat die Gemeinde einen Antrag auf Ausnahme nach Art. 23 Abs. 3 Bay-NatSchG für Eingriffe in geschützte Biotope gestellt. Von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde wurde die Ausnahme in Aussicht gestellt.

Sitzungsprotokoll

Lfd.-Nr. Bezeichnung des Gegenstandes und Beschluss

Abwägungsvorschlag 3.5 (Konsequenzen Baumaßnahme):

Die geologischen und hydrogeologischen Grundlagen werden bei der Bebauungsplanung und Ausführungsplanung beachtet. Details sind nicht auf der Ebene des Flächennutzungsplanes zu beachten, wenn, wie die vorliegenden Gutachten zeigen, eine Umsetzbarkeit möglich ist. Ob und wie aufwändig sich dadurch die Baumaßnahmen gestalten, ist für die Abwägung auf Flächennutzungsplanebene nicht relevant. Durch die Voruntersuchungen sind die genannten potenziellen Risiken unwahrscheinlich. Es wird in diesem Zusammenhang auf die Abwägung der Einwendung im Bebauungsplanverfahren Buchstabe A 4.2.3.5 und 3.4 verwiesen. Hier wird ausführlich die bauliche Ausführbarkeit aufgezeigt und dass keine negativen Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten sind.

Bezüglich der Einbindung des neuen Gebäudes in das Orts- und Landschaftsbild wird außerdem auf die Ausführungen in der Abwägung zum Bebauungsplan Buchstabe A 5.II.7 verwiesen.

Hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Belange wurden umfangreiche faunistische Untersuchungen durchgeführt. Die Untersuchungsergebnisse waren Grundlage für die anschließend erfolgte spezielle artenschutzrechtliche Prüfung. Bei Realisierung des Bebauungsplanes werden keine artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt.

Abwägungsvorschlag 3.6 (Alternativgrundstück Seefelder Straße):

Es wurden sowohl auf Landkreisebene als auch auf Gemeindeebene unterschiedliche Standorte untersucht. Auf Landkreisebene wurde neben geeigneten Standorten auch Erweiterungen bestehender Gymnasien in Gilching und Starnberg geprüft. Zudem erfolgte eine umfassende Alternativenprüfung auf Gemeindeebene, auf welche an dieser Stelle verwiesen wird. In der Zusammenschau zeigt sich, dass keine besser geeigneten Flächen zur Realisierung des Vorhabens zur Verfügung stehen.

Es erfolgt jedoch eine Ergänzung der zusätzlich genannten Alternativstandorte in der Begründung.

B: Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange:

1. Regierung von Oberbayern, Brandschutz, Schreiben vom 19.03.2021

Keine weiteren Einwendungen; Hinweise und Empfehlungen aus Stellungnahme vom 21.01.2020 sind weiterhin zu beachten.

Abwägungsvorschlag:

Die Mitteilung wird zur Kenntnis genommen.

Die Vorgaben aus der Stellungnahme vom 21.01.2020 sind auf der Ebene der Bebauungsplanung relevant.

Sitzungsprotokoll

Lfd.-Nr. Bezeichnung des Gegenstandes und Beschluss

2. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Schreiben vom 23.03.2021

2.1 Bereich Landwirtschaft:

Verweis auf Stellungnahme vom 27.01.2020, die weiterhin Gültigkeit hat (Verlust landwirtschaftlicher Nutzflächen)

2.2 Bereich Forsten:

Trotz Minimierungsmaßnahmen gehen ca. 0,16 ha geschützte naturschutzfachlich hochwertige Sumpfwald- und Sumpfgewässersandstandorte verloren; grundsätzlich ist Walderhalt in öffentlichem Interesse, vorliegend jedoch Vorrang des sehr hohen öffentlichen Interesses an Umsetzung der Planung

Abwägungsvorschlag 2.1:

Dem Verlust landwirtschaftlicher Nutzflächen steht das übergeordnete öffentliche Interesse an der Umsetzung des Schulprojektes gegenüber. Wenngleich der Verlust landwirtschaftlicher Nutzflächen nicht verhindert werden kann, sind keine überdurchschnittlich ertragreichen Standorte betroffen.

Die städtebauliche Begründung wurde bereits um die Notwendigkeit der Umwandlung von landwirtschaftlichen Flächen ergänzt und näher ausgeführt.

Eine Planänderung ist daher nicht veranlasst.

Abwägungsvorschlag 2.2:

Die Mitteilung wird zur Kenntnis genommen.

Eine Planänderung ist nicht veranlasst.

3. Landratsamt Starnberg, Gesundheitsamt, Schreiben vom 25.03.2021

Verweis auf Stellungnahme vom 13.01.2020: keine bekannten Trinkwasserschutzgebiete sowie Quellen und Brunnen im Planungsgebiet bekannt; Bitte, Hinweis auf DVGW-Arbeitsblatt aufzunehmen

Abwägungsvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis auf das DVGW-Arbeitsblatt ist auf Ebene des Flächennutzungsplanes nicht relevant, wird jedoch auf Bebauungsplanebene berücksichtigt.

Sitzungsprotokoll

Lfd.-Nr. Bezeichnung des Gegenstandes und Beschluss

4. Behörden und sonstige Träger öffentliche Belange, die eine Stellungnahme vorgebracht, jedoch keine Einwendungen erhoben haben:
- Landratsamt Starnberg, Untere Naturschutzbehörde
 - Landratsamt Starnberg, Technischer Umweltschutz und Abfallwirtschaft
 - Landratsamt Starnberg, Kreisbauamt
 - Staatliches Bauamt Weilheim
 - AWISTA Starnberg
 - Gemeinde Seefeld
 - Gemeinde Andechs
 - Deutscher Wetterdienst
 - Regionaler Planungsverband
 - Bayerischer Bauernverband
 - Regierung von Oberbayern, Höhere Landesplanungsbehörde
 - Landesfischereiverband Bayern
 - Gemeinde Inning
 - Bistum Augsburg
 - Bayernets
 - St. Vitus Erling
 - Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz u. Dienstleistungen der Bundeswehr
 - Wasserwirtschaftsamt Weilheim

Abwägungsvorschlag:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die vorstehenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange keine Einwendungen vorgebracht haben.

C: Weiteres Vorgehen:

Nach eingehender Beratung ergeht folgender

Beschluss:

Der Gemeinderat bestätigt die vom beauftragten Planungsbüro in Abstimmung mit Herrn Rechtsanwalt Dr. Busse sowie der Verwaltung erarbeitete Abwägung vollinhaltlich.

Das Planungsbüro wird beauftragt, die Planung unter Berücksichtigung der gefassten Beschlüsse zu überarbeiten.

Die Verwaltung wird beauftragt, mit der überarbeiteten Planung die erneute öffentliche Auslegung sowie die erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange durchzuführen.

Abstimmungsergebnis: 20 Ja-Stimmen/2 Nein-Stimmen

Sitzungsprotokoll

Lfd.-Nr. Bezeichnung des Gegenstandes und Beschluss

Dafür stimmten	Dagegen stimmten
2. Bürgermeisterin Reich Christina	GR Puntsch Johannes
GR Bader Thomas	GR Welsch Christoph
GR Bischeltsrieder Michael	
GR Böckelmann Hans-Jürgen	
GR Darchinger Wolfgang	
GR Doch Hannelore	
GR Darchinger Ludwig	
GR Dr. Guggenberger Rainer	
GR Gruber Christiane	
GR Gruber Leo	
GR von Hirschfeld Claudia	
GR Keim Alexander	
GR Lübeck Roland	
GR Lübeck Florian	
GR Mulert Gerd	
GR Rasmussen Anke	
GR Sigl Ulrich	
GR Walch Elisabeth	
GR Weinen Hans-Hermann	
GR Schneider Wolfgang	

Der Tagesordnungspunkt wurde vorgezogen

- 7) Lüftungsanlagen in Schulen und Kindergärten
- Sachstandsbericht der 2. Bürgermeisterin (unter Bezugnahme der Bürgermeisterdienstbesprechung vom 21.07.2021)
 - weiteres Vorgehen
 - Antrag aus der Bürgerschaft:
 - Klassenzimmer der Erstklässer mit mobilen Lüftungsanlagen auszustatten – zeitnah danach die Klassenräume der restlichen Jahrgangsstufen
 - gem. der Empfehlung des Umweltbundesamtes für die Beschaffung, Auswahl, Positionierung und Einweisung der Geräte ist Fachpersonal abzustellen

2. Bürgermeisterin Reich nimmt Bezug auf die BV 301/20/26 vom 23.07.2021 und berichtet von der Bürgermeisterdienstbesprechung. Danach begrüßt sie Herrn Pilgram vom Landratsamt Starnberg und die Kämmerin Frau Goodwin.

Sitzungsprotokoll

Lfd.-Nr. Bezeichnung des Gegenstandes und Beschluss

Frau Goodwin und Herr Pilgram erklärt die Sachlage für die Schulen und Kindergärten.

Nach eingehender Diskussion ergehen folgende Beschlüsse:

1. Beschluss

Die Verwaltung wird ermächtigt eine Fachfirma zu beauftragen, die die Räumlichkeiten der CMV daraufhin untersucht, welche Maßnahmen zum infektionsschutzgerechten Lüften als sinnvoll und wirtschaftlich eingestuft werden können.

Abstimmungsergebnis: 21 Ja-Stimmen/1 Nein-Stimmen

2. Beschluss

Für das Projekt wird als Kümmerer Herr GR Florian Lübeck benannt.

Abstimmungsergebnis: 21 Ja-Stimmen/1 Nein-Stimmen

Dem Bürgerantrag vom 14.07.2021 wird zur Kenntnis genommen.

5) Anfragen von Gemeinderäte, Berichte von Verbandsräten und Berichte von Beauftragten

Keine

6) Bekanntgaben der 2. Bürgermeisterin

Keine

Sitzungsprotokoll

Lfd.-Nr. **Bezeichnung des Gegenstandes und Beschluss**

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr erfolgen, schließt 2. Bürgermeisterin Ch. Reich um 23:35 Uhr die öffentliche Sitzung.

Für die Richtigkeit:

Der Vorsitzende:

Der Niederschriftenführer

Ch. Reich
2. Bürgermeisterin

K. Broszio
Verwaltungsangestellte